

Basisprospekt

Für das öffentliche Angebot von

DZ BANK [Express] [Extra] [Protect] [Anleihen] [TeilKapitalschutzzertifikate] [Bonus] [Easy] [OutperformanceCance] [Renditezertifikate] [DuoRendite] [TwinWin] [ZinsFix] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere]

sowie

DZ BANK [Endlos-Zertifikate] [Zertifikate] [Express] [Extra] [Protect] [Anleihen] [TeilKapitalschutzzertifikate] [Bonus] [Easy] [OutperformanceCance] [Renditezertifikate] [DuoRendite] [TwinWin] [ZinsFix] auf Indizes

sowie

DZ BANK [Endlos-Zertifikate] [Zertifikate] [Express] [Extra] [Protect] [Anleihe] [Bonus] [Easy] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Kryptowährungs-Future

sowie

DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Emissionsrechte-Future

sowie

DZ BANK [Expresszertifikate] [TeilKapitalschutzzertifikate] auf [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb]

sowie

DZ BANK [Protect] [Anleihen] [TeilKapitalschutzzertifikate] auf [[nicht] [börsengehandelte] Fonds]

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“)

Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Die DZ BANK erklärt, dass

- (a) der Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „**Prospektverordnung**“) gebilligt wurde,
- (b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte, und
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt verliert am 2. Juni 2027 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Die DZ BANK hat die BaFin gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln.

Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Eine Zulassung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen („**Zertifikate**“ bzw. „**Teilschuldverschreibungen**“ oder „**Wertpapiere**“) zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen. Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere können an den Wertpapierbörsen an einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Zusätzliche Hinweise

Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die Hinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts gelangen oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen registriert, können jedoch Wertpapiere umfassen, die ggf. steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) unterliegen. Die Wertpapiere dürfen im Regelfall nicht innerhalb der USA angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der USA nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden. Dem Begriff US Person kommt die in Regulation S unter dem US-Wertpapiergesetz zugewiesene Bedeutung zu.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die

Werbung nicht erlaubt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	10
1. Inhalt des Angebotsprogramms	10
1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	10
1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	10
2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts	12
3. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten	13
II. Risikofaktoren	15
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	15
1.1 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren	16
1.2 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter	23
1.3 Risikofaktoren im Sektor Bank	26
1.4 Risikofaktoren im Sektor Versicherung	31
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	34
2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere	34
2.2 Risiko in Bezug auf die Basiswerte	49
2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren	57
2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelungen	62
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	65
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	65
2. Unternehmensgegenstand	65
3. Geschäftsüberblick	66
4. Organisationsstruktur	69
5. Trendinformationen und Ratings	71
6. Schulden- und Finanzierungsstruktur	76
7. Management- und Aufsichtsorgane	76
8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse	80
9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	81
10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	81
11. Wesentliche Verträge	82
12. Verfügbare Dokumente	82
IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	83
1. Verantwortung für den Basisprospekt	83
2. Hinweise zur Billigung des Basisprospekts	83
3. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen	83
4. Art der Veröffentlichung	83
5. Verkaufsbeschränkungen	83
5.1 Allgemeines	83
5.2 Bundesrepublik Deutschland	84
5.3 Europäischer Wirtschaftsraum	84
6. Durch Verweis einbezogene Angaben	85
V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	88
1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	88
2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere	88
3. Preisbildung	89
4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale	89
4.1 Allgemein	89

4.2 Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug und Karitative Wertpapiere	90
5. Zahlstelle und Berechnungsstelle	96
6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind.....	96
7. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	96
8. Status der Wertpapiere	96
9. Ermächtigung	97
10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter	97
11. Zusätzliche Hinweise	97
VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	98
1. Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate).....	99
2. Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor).....	100
3. Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)	100
4. Rückzahlungsprofil 4 (Zertifikat mit Laufzeit)	100
5. Rückzahlungsprofil 5 (Express Anleihe Extra).....	101
6. Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)	101
7. Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Korb Easy)	102
8. Rückzahlungsprofil 8 (TeilKapitalschutzzertifikate Klassisch)	103
9. Rückzahlungsprofil 9 (TeilKapitalschutzzertifikate Korb Durchschnitt).....	103
10. Rückzahlungsprofil 10 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)	104
11. Rückzahlungsprofil 11 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future).....	104
12. Rückzahlungsprofil 12 (Bonus mit höherem Cap).....	105
13. Rückzahlungsprofil 13 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap).....	105
14. Rückzahlungsprofil 14 (Bonus Easy ohne Cap).....	106
15. Rückzahlungsprofil 15 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)	106
16. Rückzahlungsprofil 16 (OutperformanceChance Zertifikate mit Cap)	107
17. Rückzahlungsprofil 17 (OutperformanceChance Zertifikate)	107
18. Rückzahlungsprofil 18 (OneTouch).....	108
19. Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)	109
20. Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express).....	109
21. Rückzahlungsprofil 21 (TwinWin Continuous).....	110
22. Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus).....	111
VII. [Emissionsbedingungen].....	112
1. [Emissionsbedingungen für [Express] [Extra] [Protect] [Anleihen] [TeilKapitalschutzzertifikate] [Bonus] [Easy] [OutperformanceCance] [Renditezertifikate] [DuoRendite] [TwinWin] [ZinsFix Plus] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung].....	112
§ 1 Form, Übertragbarkeit	112
§ 2 Rückzahlungsprofil	113
Rückzahlungsprofil 5 (Express Anleihe Extra)	113
Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)	116
Rückzahlungsprofil 8 (TeilKapitalschutzzertifikate Klassisch)	118
Rückzahlungsprofil 12 (Bonus mit höherem Cap).....	121
Rückzahlungsprofil 13 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)	122
Rückzahlungsprofil 14 (Bonus Easy ohne Cap).....	125
Rückzahlungsprofil 15 (Bonus Easy Airbag ohne Cap).....	127
Rückzahlungsprofil 16 (OutperformanceChance Zertifikate mit Cap)	129
Rückzahlungsprofil 17 (OutperformanceChance Zertifikate)	132
Rückzahlungsprofil 18 (OneTouch)	134
Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)	137
Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express).....	140

Rückzahlungsprofil 21 (TwinWin Continuous).....	143
Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus).....	146
§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf	149
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	149
§ 5 Marktstörung	149
§ 6 Anpassung, Ersetzung[, Abwandlung] [und Kündigung].....	150
§ 7 Veröffentlichungen	155
§ 8 Verschiedenes	155
§ 9 Status.....	156
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	156
§ 11 Salvatorische Klausel	156
2. [Emissionsbedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Zertifikate] [Express] [Extra] [Protect] [Anleihen] [TeilKapitalschutzzertifikate] [Bonus] [Easy] [OutperformanceCance] [Renditezertifikate] [DuoRendite] [TwinWin] [ZinsFix Plus] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung].....	157
§ 1 Form, Übertragbarkeit	157
§ 2 Rückzahlungsprofil	158
Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate).....	158
Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor).....	160
Rückzahlungsprofil 4 (Zertifikat mit Laufzeit)	163
Rückzahlungsprofil 5 (Express Anleihe Extra)	166
Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)	169
Rückzahlungsprofil 8 (TeilKapitalschutzzertifikate Klassisch)	171
Rückzahlungsprofil 12 (Bonus mit höherem Cap).....	174
Rückzahlungsprofil 13 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)	175
Rückzahlungsprofil 14 (Bonus Easy ohne Cap).....	177
Rückzahlungsprofil 15 (Bonus Easy Airbag ohne Cap).....	179
Rückzahlungsprofil 16 (OutperformanceChance Zertifikate mit Cap)	181
Rückzahlungsprofil 17 (OutperformanceChance Zertifikate)	183
Rückzahlungsprofil 18 (OneTouch)	185
Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)	188
Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express).....	190
Rückzahlungsprofil 21 (TwinWin Continuous).....	192
Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus).....	194
§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf	197
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	197
§ 5 Marktstörung	197
§ 6 Anpassung, [Kündigung][,] [Abwandlung]	200
§ 7 Veröffentlichungen	202
§ 8 Verschiedenes	202
§ 9 Status.....	202
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	203
§ 11 Salvatorische Klausel	203
3. [Emissionsbedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Zertifikate] [Express] [Extra] [Protect] [Anleihe] [Bonus] [Easy] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]	204
§ 1 Form, Übertragbarkeit	204
§ 2 Rückzahlungsprofil	205
Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate).....	205
Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor).....	207
Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor).....	210
Rückzahlungsprofil 4 (Zertifikat mit Laufzeit)	212
Rückzahlungsprofil 5 (Express Anleihe Extra)	214

Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)	216
Rückzahlungsprofil 12 (Bonus mit höherem Cap).....	218
Rückzahlungsprofil 13 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)	220
Rückzahlungsprofil 14 (Bonus Easy ohne Cap).....	221
Rückzahlungsprofil 15 (Bonus Easy Airbag ohne Cap).....	223
§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf	224
§ 4 Zahlungen	224
§ 5 Marktstörung	225
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	226
§ 7 Veröffentlichungen	229
§ 8 Verschiedenes	229
§ 9 Status.....	229
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	229
§ 11 Salvatorische Klausel	230
4. [Emissionsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Kryptowährungs-Future]	231
§ 1 Form, Übertragbarkeit	231
§ 2 Rückzahlungsprofil	231
Rückzahlungsprofil 10 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)	231
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	235
§ 4 Zahlungen	235
§ 5 Marktstörung	235
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	236
§ 7 Veröffentlichungen	238
§ 8 Verschiedenes	239
§ 9 Status.....	239
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	239
§ 11 Salvatorische Klausel	239
5. [Emissionsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Emissionsrechte-Future]	240
§ 1 Form, Übertragbarkeit	240
§ 2 Rückzahlungsprofil	240
Rückzahlungsprofil 11 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)	240
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	243
§ 4 Zahlungen	243
§ 5 Marktstörung	244
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	245
§ 7 Veröffentlichungen	247
§ 8 Verschiedenes	247
§ 9 Status.....	247
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	247
§ 11 Salvatorische Klausel	248
6. [Emissionsbedingungen für [Expresszertifikate] [TeilKapitalschutzzertifikate] auf einen Aktienkorb mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung].....	249
§ 1 Form, Übertragbarkeit	249
§ 2 Rückzahlungsprofil	249
Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Korb Easy)	249
Rückzahlungsprofil 9 (TeilKapitalschutzzertifikate Korb Durchschnitt).....	253
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	256
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	257
§ 5 Marktstörung	257
§ 6 Anpassung, Ersetzung[, Abwandlung] [und Kündigung].....	258
§ 7 Veröffentlichungen	262

§ 8 Verschiedenes	262
§ 9 Status.....	263
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	263
§ 11 Salvatorische Klausel	263
7. [Emissionsbedingungen für [Expresszertifikate] [TeilKapitalschutzzertifikate] auf einen Indexkorb	264
§ 1 Form, Übertragbarkeit	264
§ 2 Rückzahlungsprofil	264
Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Korb Easy)	264
Rückzahlungsprofil 9 (TeilKapitalschutzzertifikate Korb Durchschnitt).....	267
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	269
§ 4 Zahlungen	269
§ 5 Marktstörung	270
§ 6 Anpassung, [Kündigung][,] [Abwandlung]	271
§ 7 Veröffentlichungen	273
§ 8 Verschiedenes	273
§ 9 Status.....	273
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	273
§ 11 Salvatorische Klausel	274
8. [Emissionsbedingungen für [Protect] [Anleihen] [TeilKapitalschutzzertifikate] auf [nicht] börsengehandelte Fonds mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]	275
§ 1 Form, Übertragbarkeit	275
§ 2 Rückzahlungsprofil	276
Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)	276
Rückzahlungsprofil 8 (TeilKapitalschutzzertifikate Klassisch)	278
§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf	281
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	281
§ 5 Marktstörung	281
§ 6 Anpassung, [Abwandlung] [Kündigung]	283
§ 7 Veröffentlichungen	287
§ 8 Verschiedenes	287
§ 9 Status.....	287
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	287
§ 11 Salvatorische Klausel	288
VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen	289
I. Informationen zur Emission.....	292
1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis	292
2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]	293
3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	293
4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung.....	293
5. Informationen [zum Basiswert] [bzw. zum Ersatzbasiswert] [zu den Referenzaktien] [zu den Fondsanteilen] [zu den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. zur zugrundeliegenden virtuellen Währung] [bzw. zum zugrundeliegenden Emissionsrecht] [zum Referenzwertpapier]	294
6. Risiken	295
7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	295
[8. Benchmark-Verordnung.....	295
[8] [9]. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind][•]	296
II. [Emissionsbedingungen]	297
Emissionsspezifische Zusammenfassung	298
IX. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten	299

X. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere	300
XI. Namen und Adressen	301

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

1. Inhalt des Angebotsprogramms

1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die DZ BANK begibt dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten, zu denen auch die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere gehören. Die Emittentin benötigt für die Begebung der Wertpapiere keinen Vorstandsbeschluss.

1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“), welche von der Emittentin (i) in global verbriefter Form ausgegeben oder (ii) als elektronische Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren verbrieft und in Sammeleintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) gemäß des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) eingetragen werden können. Einzelurkunden werden bei global verbrieften Wertpapieren nicht ausgestellt. Bei den Zentralregisterwertpapieren haben die Gläubiger zudem kein Recht auf eine Einzeleintragung im zentralen Register.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Strukturierte Anlageprodukte sind Finanzinstrumente, die aus einer Kombination verschiedener Finanzprodukte bestehen, typischerweise aus einem Schuldinstrument (z.B. einer Anleihe) und einem oder mehreren Derivaten (z.B. Optionen). Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Der Kurs der Wertpapiere und damit auch Zahlungen aus den Wertpapieren während der Laufzeit sind von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Referenzaktien (bei einem Aktienkorb als Basiswert) bzw. der jeweiligen Bestandteile des Basiswerts (bei einem Indexkorb als Basiswert) abhängig, er muss jedoch nicht mit deren Kursentwicklung übereinstimmen.

Die Wertpapiere können sich auf Einzelbasiswerte oder einen Korb als Basiswert beziehen. Als Einzelbasiswert können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes sowie Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture, Fonds sowie börsengehandelte Fonds, Kryptowährungs-Future und Emissionsrechte-Future dienen. Als Korb können Aktienkörbe sowie Indexkörbe dienen. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann es am Rückzahlungstermin zu einer Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, aber auch zu einer physischen Lieferung des Basiswerts, des Referenzwertpapiers bzw. von Fondsanteilen kommen, wenn der Basiswert eine Aktie bzw. ein (börsengehandelter) Fonds ist.

Je nach Ausgestaltung kann der Anleger Anspruch auf Zahlung eines Zinses (Kupons) haben. Die Zahlung eines Kupons kann abhängig von der Wertentwicklung eines Basiswerts sein und ggf. entfallen. Die Wertpapiere können, soweit dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, teilkapitalgeschützt sein. Das bedeutet, dass die Teilrückzahlung am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags erfolgt. Verfügen die Wertpapiere in ihrer Ausgestaltung nicht über einen Mindestbetrag, kann der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin unter dem Nenn- bzw. Basisbetrag bzw. Emissionspreis bzw. Kaufpreis der Wertpapiere liegen. Es ist sogar ein wirtschaftlicher Totalverlust des gezahlten Kaufpreises bzw. des eingesetzten Kapitals möglich.

Je nach Ausgestaltung können die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere einen Nachhaltigkeitsbezug haben. Eine entsprechende Erläuterung dieser Wertpapiere findet sich im Abschnitt „V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren“ unter Punkt „4.2 Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug und Karitative Wertpapiere“.

Die Wertpapiere unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise und können insgesamt unter diesem Basisprospekt mit 22 verschiedenen Rückzahlungsprofilen begeben werden. Die folgende Unterteilung der Wertpapiere in Produkttypen soll dem Anleger dabei helfen, ein allgemeines Verständnis der Funktionsweise der einzelnen Rückzahlungsprofile zu erlangen, wobei Rückzahlungsprofile auch unter mehreren Produkttypen genannt werden können, wenn sie das entsprechende Produktmerkmal aufweisen. Nicht alle Basiswerte sind für jedes Rückzahlungsprofil verfügbar.

Wertpapiere mit der Möglichkeit der vorzeitigen Fälligkeit:

- Rückzahlungsprofil 5 (Express Anleihe Extra)
- Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Korb Easy)
- Rückzahlungsprofil 18 (OneTouch)
- Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)
- Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)

Wertpapiere mit einer festen Laufzeit

- Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)
- Rückzahlungsprofil 8 (TeilKapitalschutzzertifikate Klassisch)
- Rückzahlungsprofil 9 (TeilKapitalschutzzertifikate Korb Durchschnitt)
- Rückzahlungsprofil 12 (Bonus mit höherem Cap)
- Rückzahlungsprofil 13 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)
- Rückzahlungsprofil 14 (Bonus Easy ohne Cap)
- Rückzahlungsprofil 15 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)
- Rückzahlungsprofil 16 (OutperformanceChance Zertifikate mit Cap)
- Rückzahlungsprofil 17 (OutperformanceChance Zertifikate)
- Rückzahlungsprofil 21 (TwinWin Continuous)
- Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus)

Wertpapiere mit einer festen Laufzeit und Verlängerungsoption

- Rückzahlungsprofil 4 (Zertifikat mit Laufzeit)

Wertpapiere ohne feste Laufzeit

- Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)
- Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)
- Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)
- Rückzahlungsprofil 10 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)
- Rückzahlungsprofil 11 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)

TeilKapitalschutzzertifikate:

- Rückzahlungsprofil 9 (TeilKapitalschutzzertifikate Korb Durchschnitt)
- Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)
- Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)

Wertpapiere mit einer Zinszahlung

- Rückzahlungsprofil 5 (Express Anleihe Extra)
- Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)

Wertpapiere mit einer festen oder variablen Kuponzahlung:

- Rückzahlungsprofil 8 (TeilKapitalschutzzertifikate Klassisch)
- Rückzahlungsprofil 9 (TeilKapitalschutzzertifikate Korb Durchschnitt)
- Rückzahlungsprofil 18 (OneTouch)
- Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)
- Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)

Wertpapiere auf einen Einzelbasiswert

- Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)
- Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)
- Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)

- Rückzahlungsprofil 4 (Zertifikat mit Laufzeit)
- Rückzahlungsprofil 5 (Express Anleihe Extra)
- Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)
- Rückzahlungsprofil 8 (TeilKapitalschutzzertifikate Klassisch)
- Rückzahlungsprofil 10 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)
- Rückzahlungsprofil 11 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)
- Rückzahlungsprofil 12 (Bonus mit höherem Cap)
- Rückzahlungsprofil 13 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)
- Rückzahlungsprofil 14 (Bonus Easy ohne Cap)
- Rückzahlungsprofil 15 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)
- Rückzahlungsprofil 16 (OutperformanceChance Zertifikate mit Cap)
- Rückzahlungsprofil 17 (OutperformanceChance Zertifikate)
- Rückzahlungsprofil 21 (TwinWin Continuous)
- Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus)

Wertpapiere mit einem Korb als Basiswert

- Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Korb Easy)
- Rückzahlungsprofil 9 (TeilKapitalschutzzertifikate Korb Durchschnitt)

Mit Ausnahme der TeilKapitalschutzzertifikate besteht bei den Wertpapieren für den Anleger ein wirtschaftliches Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals. Mehr Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkttypen und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den Wertpapieren vom Basiswert abhängen, findet sich in Abschnitt (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere im Zusammenhang mit den betreffenden Emissionsbedingungen in Abschnitt (VII). Eine detaillierte Beschreibung der mit der Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren und/oder die für die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt (II) Risikofaktoren.

2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung dar („**Basisprospekt**“). Der Basisprospekt ermöglicht es der Emittentin während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts eine Vielzahl von Wertpapieren mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Ausgestaltung (etwa im Hinblick auf die Laufzeit, Stückelung oder Rückzahlungsprofile der Wertpapiere) zu begeben. Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der Wertpapiere. Diese werden vielmehr in einem gesonderten Dokument, den Endgültigen Bedingungen des Angebots („**Endgültige Bedingungen**“) beschrieben. Die Endgültigen Bedingungen sind dem Basisprospekt lediglich als Muster beigelegt. Die Angaben, die erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Emissionstermin, die wirtschaftliche Ausgestaltung der Wertpapiere oder die Konkretisierung des Basiswerts. Den Endgültigen Bedingungen wird zudem eine Zusammenfassung angefügt, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere enthält. Die Endgültigen Bedingungen und die Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt, sondern lediglich bei der BaFin hinterlegt.

Der Basisprospekt gliedert sich in die Abschnitte (II) Risikofaktoren, (III) Beschreibung der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (IV) Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, (V) Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren, (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, (VII) Emissionsbedingungen, (VIII) Muster der Endgültigen Bedingungen, (IX) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten, (X) Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere und (XI) Namen und Adressen.

Die Abschnitte Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere, die Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere und die Emissionsbedingungen enthalten Angaben in Bezug auf die unterschiedlichen Strukturen sämtlicher Wertpapiere, die unter dem

Basisprospekt begeben werden können. Die Angaben in diesen Abschnitten sind daher in Bezug auf unterschiedliche Typen und Kategorien von Wertpapieren unterteilt und enthalten spezifische Informationen für die jeweiligen Wertpapiere. Dabei sind die unterschiedlichen Typen von Wertpapieren durch die Nummern der Rückzahlungsprofile und der Bezeichnung der Wertpapiere (wie unter Abschnitt I Ziffer 1.2 (Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere) aufgezählt), wie z.B. Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate) oder Rückzahlungsprofil 15 (Bonus Easy Airbag ohne Cap) gekennzeichnet.

Anleger, die einen bestimmten Typ von Wertpapieren erwerben möchten, sollten daher insbesondere sämtliche Angaben zu diesem Typ der Wertpapiere in den Risikofaktoren, der Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, den Emissionsbedingungen sowie sämtliche Angaben in den Endgültigen Bedingungen vollständig lesen und verstehen.

3. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Die Emittentin beabsichtigt, die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere erstmalig öffentlich anzubieten. Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am [●]. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, auf Basis eines Nachfolge-Basisprospekts oder mehrerer Nachfolge-Basisprospekte (jeweils der „**Nachfolge-Basisprospekt**“) und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolge-Basisprospekts fortgeführt werden, sofern der betreffende Nachfolge-Basisprospekt eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. In diesem Falle sind die Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Basisprospekte unter denen erstmalig das öffentliche Angebot von Wertpapieren begonnen wurde, werden im Folgenden als Vorgänger-Basisprospekt („**Vorgänger-Basisprospekt**“) bezeichnet.

Unter diesem Basisprospekt als Nachfolge-Basisprospekt kann das erstmalige auf Basis eines Vorgänger-Basisprospekts begonnene öffentliche Angebot von Wertpapieren nach Ablauf der Gültigkeit des Vorgänger-Basisprospekts fortgeführt werden bzw. kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, das bereits mit einem Nachfolge-Basisprospekt fortgeführt wurde, weiterhin fortgeführt werden. Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, die unter den folgenden Vorgänger-Basisprospekten erstmalig öffentlich angeboten wurden bzw. für die das öffentliche Angebot unter den folgenden Nachfolge-Basisprospekten bereits fortgeführt wurde:

- Basisprospekt vom 20. Juni 2025 („**Basisprospekt vom 20. Juni 2025**“) als Vorgänger-Basisprospekt,
- Basisprospekt vom 20. Juni 2025 in der Funktion als Nachfolge-Basisprospekt für den Basisprospekt vom 11. Juli 2024 („**Basisprospekt vom 11. Juli 2024**“), für den Basisprospekt vom 21. Juli 2023 („**Basisprospekt vom 21. Juli 2023**“), für den Basisprospekt vom 26. Juli 2022 („**Basisprospekt vom 26. Juli 2022**“), für den Basisprospekt vom 19. Oktober 2022 („**Basisprospekt vom 19. Oktober 2022**“) und für den Basisprospekt vom 21. Oktober 2021 („**Basisprospekt vom 21. Oktober 2021**“) jeweils als Vorgänger-Basisprospekt

Dieser Basisprospekt dient als Nachfolge-Basisprospekt für die im Abschnitt IX. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Seite 299 genannten Wertpapiere (die „**Betreffenden Wertpapiere**“). Hierzu wird auf eine Liste mit den ISINs aller Wertpapiere verwiesen, bei welchen das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll. Für die Betreffenden Wertpapiere sind die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben unter den Abschnitten VII. Emissionsbedingungen und VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen nicht relevant.

Aus diesem Grund werden aus dem jeweiligen Basisprospekt vom 20. Juni 2025 als Vorgänger-Basisprospekt aus dem Abschnitt VII. 2. Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Indizes, für Endlos-Zertifikate auf Edelmetalle-Rohstofffuture, für Kryptowährungs-Future und für Endlos-Zertifikate auf Emissionsrechte-Future sowie dem Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen die bereits per Verweis in den Basisprospekt einbezogen (siehe hierzu den Abschnitt IV.6. Durch Verweis einbezogene Angaben, dort unter b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Seite 86 dieses Basisprospekts), welche für die Betreffenden Wertpapiere anstelle der in diesem Basisprospekt genannten Angaben unter VII. 2. Zertifikatsbedingungen und VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen Anwendung finden.

Aus diesem Grund werden aus dem jeweiligen Basisprospekt vom 11. Juli 2024 als Vorgänger-Basisprospekt aus dem Abschnitt VII. 2. Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Indizes, für Endlos-Zertifikate auf Edelmetalle-Rohstofffuture, für Kryptowährungs-Future und für Endlos-Zertifikate auf Emissionsrechte-Future sowie dem Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen die bereits per Verweis

in den Basisprospekt einbezogen (siehe hierzu den Abschnitt IV.6. Durch Verweis einbezogene Angaben, dort unter b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Seite 86 dieses Basisprospekts), welche für die Betreffenden Wertpapiere anstelle der in diesem Basisprospekt genannten Angaben unter VII. 2. Zertifikatsbedingungen und VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen Anwendung finden.

Aus diesem Grund werden aus dem jeweiligen Basisprospekt vom 21. Juli 2023 als Vorgänger-Basisprospekt aus dem Abschnitt VII. 2. Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Emissionsrechte-Future sowie dem Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen die bereits per Verweis in den Basisprospekt einbezogen (siehe hierzu den Abschnitt IV.6. Durch Verweis einbezogene Angaben, dort unter b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Seite 86 dieses Basisprospekts), welche für die Betreffenden Wertpapiere anstelle der in diesem Basisprospekt genannten Angaben unter VII. 2. Zertifikatsbedingungen und VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen Anwendung finden.

Ebenfalls aus diesem Grund werden aus dem Basisprospekt vom 26. Juli 2022 aus dem Abschnitt VII. 2. Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Kryptowährungs-Future sowie dem Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen die bereits per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe hierzu den Abschnitt IV.6. Durch Verweis einbezogene Angaben, dort unter b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Seite 865 dieses Basisprospekts), welche für die Betreffenden Wertpapiere anstelle der in diesem Basisprospekt genannten Angaben unter VII. 2. Zertifikatsbedingungen und VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen Anwendung finden.

Ebenfalls aus diesem Grund werden aus dem Basisprospekt vom 21. Oktober 2021 als Vorgänger-Basisprospekt aus den Abschnitten VII. 2. Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Indizes mit Zahlung und 3. Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Edelmetallfuture sowie dem Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen die bereits per Verweis in den Basisprospekt vom 19. Oktober 2022 als Nachfolge-Basisprospekt unter dem Abschnitt IV. 6 b). einbezogenen Angaben ebenfalls in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe hierzu den Abschnitt IV.6. b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Seite 86 dieses Basisprospekts). Diese Angaben finden für die Betreffenden Wertpapiere anstelle der in diesem Basisprospekt genannten Angaben unter VII. 2. und 3. Zertifikatsbedingungen und VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen Anwendung.

II. Risikofaktoren

Der Kauf von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, ist mit Risiken verbunden. Nachfolgend werden Risikofaktoren in Bezug auf die DZ BANK (nachfolgend auch DZ BANK zusammen mit ihren Tochterunternehmen „**DZ BANK Gruppe**“ oder „**DZ BANK Institutgruppe**“ (Abschnitt 1., Seite 15 ff. dieses Basisprospekts) und Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere (Abschnitt 2., Seite 34 ff. dieses Basisprospekts) beschrieben, die für die Emittentin und/oder die Wertpapiere spezifisch sind und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können auch kumuliert eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass einzelne Risiken oder die Kombination der nachstehend aufgeführten Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen könnten, ihren sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und damit einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere und einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben können. Unter bestimmten Umständen kann der potenzielle Anleger erhebliche Verluste bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin hat die Risikofaktoren entsprechend ihrer Beschaffenheit in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Kategorie zuerst dargestellt werden. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Die nachfolgend dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin werden in vier Kategorien unterteilt (vgl. Abschnitte 1.1 bis 1.4). Die einzelnen Risikofaktoren finden sich in der dritten Gliederungsebene 1.1.1, 1.1.2 ff. Die Kategorisierung der Risikofaktoren entspricht der Einteilung des für die DZ BANK Gruppe implementierten Risikomanagements.

Bei der Kategorie „1.1 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren“ handelt es sich um Risikofaktoren, die für die Kreditwirtschaft im Allgemeinen gelten, aber gleichzeitig spezifisch für die DZ BANK Gruppe sind. Die in der Kategorie „1.2 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter“ genannten Risikofaktoren sind spezifisch für die DZ BANK Gruppe und können sich auf verschiedene Risiken des Sektors Bank und des Sektors Versicherung auswirken. Die in der Kategorie „1.3 Risikofaktoren im Sektor Bank“ aufgeführten Risikofaktoren sind für den Sektor Bank der DZ BANK Gruppe aufgrund der spezifischen Geschäfts- und Risikomodelle der dem Sektor Bank zugeordneten Unternehmen maßgeblich. Der Sektor Bank besteht aus den folgenden Unternehmen:

- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“)
- Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („**BSH**“)
- DZ HYP AG, Hamburg und Münster („**DZ HYP**“)
- DZ PRIVATBANK AG, Frankfurt am Main („**DZ PRIVATBANK**“)¹
- TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“)
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**UMH**“)
- VR Smart Finanz AG, Eschborn („**VR Smart Finanz**“)

In ihrer Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen koordiniert die DZ BANK deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen neben den Unternehmen des Sektors Bank auch die Unternehmen der R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“). Das in der R+V betriebene Versicherungsgeschäft unterscheidet sich wesentlich von den sonstigen Geschäften der DZ BANK Gruppe. So liegen den versicherungstechnischen Risiken größtenteils andere Einflussfaktoren zugrunde als den typischen im Bankgeschäft eingegangenen Risiken. Ferner sind die Versicherungsnehmer an etwaigen Gewinnen oder Verlusten der Kapitalanlagen für Lebensversicherungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen. Die in der Kategorie „1.4 Risikofaktoren im Sektor Versicherung“ genannten Risikofaktoren sind für den Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe aufgrund des spezifischen Geschäfts- und Risikomodells der R+V maßgeblich.

¹ Die DZ PRIVATBANK wurde zum 2. Januar 2026 in eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts unter der Firma „DZ PRIVATBANK AG“ mit Sitz in Frankfurt am Main umgewandelt, ehemals DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg.

Das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe erfolgt auf konsolidierter Basis. Daher wirken sich bei den Tochterunternehmen entstehende Risiken auf die Risikotragfähigkeit und die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der DZ BANK als Konzernmutterunternehmen aus.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken hat die Emittentin zum Datum dieses Basisprospekts unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen vorgenommen, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob:

- es sich um Risiken handelt, die derart negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, dass isoliert betrachtet bereits bei Eintritt eines solchen Risikos allein die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt würde, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des Risikos Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben kann und „dies dazu führen kann, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann“; oder
- es sich um Risiken handelt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) der Emittentin haben kann; oder
- es sich um Risiken handelt, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) der Emittentin haben kann.

1.1 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren

1.1.1 Verschärfung geopolitischer Spannungen sowie ökonomische und strategische Fragmentierung sowie globale Wirtschaftsabschwächung

In einigen Regionen der Welt bestehen Konfliktherde, die nicht nur regional begrenzt sind, sondern auch zu Spannungen zwischen Großmächten führen, wobei negative realwirtschaftliche und finanzielle Effekte für die Europäische Union („**EU**“) einschließlich Deutschlands nicht auszuschließen sind.

Der Konflikt im Nahen Osten geht in seiner politischen Tragweite deutlich über frühere Auseinandersetzungen in der Region hinaus. Die gemeinsame Militäroperation Israels und der USA gegen den Iran sowie die iranischen Reaktionen auf bisher unbeteiligte Nachbarländer könnten die regionale Stabilität erheblich gefährden. Weitere Eskalationen des Konflikts im Nahen Osten könnten zu einer längerfristigen Blockade der Meerenge von Hormus führen, wodurch rund ein Fünftel des weltweiten Öltransports unterbrochen werden würde. Eine solche Blockade und der daraus resultierende anhaltend hohe Ölpreis hätten schwerwiegende Folgen für die Weltwirtschaft, da sie das globale Wachstum zusätzlich hemmen könnten. Insbesondere wären größere Lieferengpässe bei Rohöl und Flüssiggas zu erwarten, was einen massiven Anstieg der Weltmarktpreise und einen neuen Inflationsschub auslösen könnte.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukrainekrieges sind weiterhin spürbar und stellen viele Volkswirtschaften vor Herausforderungen. Während der militärische Konflikt unverändert fortgesetzt wird, laufen internationale diplomatische Bemühungen unter Beteiligung der USA mit dem Ziel, den Krieg friedlich zu beenden. Jedoch weisen die Positionen beider Konfliktparteien in wesentlichen Punkten erhebliche Unterschiede auf, so dass ein zeitnahes Ende des Krieges noch nicht absehbar ist. Zudem hat Russland seine hybride Kriegsführung gegen westliche Staaten weiter intensiviert. Dabei handelt es sich um infrastrukturelle Sabotageakte und Desinformationskampagnen sowie um

Cyber-Angriffe, die teils prorussischen, staatlich unterstützten Hackergruppen zugeschrieben werden. Insbesondere durch Angriffe auf kritische Infrastrukturen könnte erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen. Weitere mögliche Folgen des Kriegs in den betroffenen Volkswirtschaften wären Haushaltsbelastungen aufgrund steigender Kosten für Verteidigungsmaßnahmen und wirtschaftliche Einbußen infolge erhöhter Unsicherheit bei den Wirtschaftsakteuren.

Im Fokus bleiben weiterhin die Spannungen im Südchinesischen Meer. Da China die Unabhängigkeit Taiwans nicht anerkennt, dürfte dies auch weiterhin zu Unstimmigkeiten zwischen China und den USA sowie Japan führen. Die USA haben ihre sicherheitspolitischen Zusagen gegenüber Taiwan erneut bekräftigt. Eine Intensivierung der geopolitischen Spannungen zwischen den USA und China birgt das Risiko weitreichender wirtschaftlicher Auswirkungen auf die globalen Beziehungen und die Finanzmärkte.

Die geopolitischen Spannungen beeinflussen auch zunehmend die politische Landschaft innerhalb der EU und führen zu politischen Divergenzen zwischen den EU-Staaten. Dadurch wird die außenpolitische Handlungsfähigkeit der EU insbesondere gegenüber Russland und den USA eingeschränkt. Die politischen Meinungsverschiedenheiten haben auch wirtschaftspolitische Auswirkungen für den Euroraum, die im Abschnitt 1.1.3 näher erläutert werden.

Darüber hinaus beeinträchtigen die vorgenannten geopolitischen Spannungen den globalen Handel. In diesem Zusammenhang besteht neben den Auswirkungen von gestörten Lieferketten das Risiko, dass es aufgrund der Ausweitung reziproker Zölle durch die US-Administration zu einer weiteren Eskalation von Handelsfraktionen kommt. Trotz bestehender Handelsabkommen mit beispielsweise der EU und China sind Zölle weiterhin ein wichtiges Instrument der Handels- und Außenpolitik der US-Administration, das zur Durchsetzung von US-Interessen genutzt wird. Über reine Handelsfragen hinaus bergen potenzielle US-Interventionen in souveränen Staaten, insbesondere in denjenigen mit politischer Nähe zu Russland oder China, weiteres Konfliktpotenzial zwischen den Großmächten. Eine Eskalation der Spannungen um strategisch wichtige Gebiete wie Grönland birgt zudem das Risiko, die Stabilität und Handlungsfähigkeit von Bündnissen wie der NATO zu gefährden. Von den geopolitischen Spannungen besonders betroffene Segmente sind beispielsweise seltene Erden und die Chip-Industrie. Neue Zollbestimmungen könnten negative Auswirkungen auf die globale Konjunktur und insbesondere auf die exportabhängige deutsche Wirtschaft haben. Die Beeinträchtigungen des globalen Handels könnten bei Unternehmen in Deutschland einerseits zu höheren Importpreisen und einer Knappheit von Vorprodukten führen und andererseits einen Rückgang von Exporten bewirken. Die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft hängt unverändert in hohem Maße von den USA und von China ab.

Die vergleichsweise hohe Stabilität der US-Wirtschaft geht auf außergewöhnlich umfangreiche staatliche Unterstützungsprogramme sowie auf gestiegene Unternehmensinvestitionen, insbesondere in den Sektor für Künstliche Intelligenz, zurück. Aktuell beträgt das amerikanische Haushaltsdefizit jährlich 6 bis 8% des Bruttoinlandsprodukts. Die signifikante Verschuldung mit einer Verschuldungsquote von etwa 125% des Bruttoinlandsprodukts wird wahrscheinlich weiterhin anhalten, da die gegenwärtige US-Administration weitere Steuerkürzungen anstrebt, die eine noch höhere Verschuldung zur Folge haben könnten. Eine anhaltend hohe Verschuldung der USA könnte zu einer steigenden Zinslast führen und dadurch die Konsumentennachfrage verringern. Diese Entwicklung würde durch die inflationären Auswirkungen neuer Zölle und eine restriktivere Migrationspolitik verstärkt, die den Arbeitskräftemangel verschärfen und langfristig das Vertrauen der Märkte beeinträchtigen könnte. Auf kurze Sicht dürfte die US-Wirtschaft von der unternehmensfreundlichen Politik profitieren. Sollte die US-Administration jedoch angesichts der Reaktionen an den Finanzmärkten ihren Kurs nicht ändern, könnte dies zu einem Rückgang der Investitionen, einer reduzierten wirtschaftlichen Aktivität und letztendlich zu einer Rezession in den USA führen.

Darüber hinaus ist der Markt für Private Credit, also die Kreditvergabe von Finanzunternehmen außerhalb des Bankensektors, seit der globalen Finanzkrise stark gewachsen. Angesichts der beachtlichen Größe des Marktes, insbesondere in den USA, und der inhärenten Intransparenz der Kreditvergabe birgt das Private-Credit-Geschäft Risiken für die Finanzmärkte. Im Falle einer erneuten Finanzkrise in den USA könnten diese Risiken eine Kettenreaktion mit gravierenden negativen Auswirkungen auf die US-Wirtschaft auslösen.

Eine schwächere US-Wirtschaft hätte weitreichende negative Auswirkungen auf die globale Wirtschaft, da die USA eine wichtige Rolle im Welthandel und als Absatzmarkt für viele Länder spielen. Wenn die US-Nachfrage sinkt und die wirtschaftlichen Unsicherheiten zunehmen, könnten andere Länder ebenfalls von geringeren Exporten und wirtschaftlichen Herausforderungen betroffen sein, was zu einer globalen Rezession führen könnte.

Die chinesische Wirtschaft konnte das Jahr 2025 noch mit einem soliden Wachstum von 5% abschließen. Während die chinesischen Exporte in die USA durch die neuen Handelshürden signifikant reduziert wurden, konnte China seine Ausfuhren in andere Absatzmärkte ausweiten,

wodurch das Exportwachstum insgesamt weitgehend stabil blieb. Dem stand eine schwache Binnenwirtschaft gegenüber, in der ein gedämpftes Konsumverhalten zu beobachten war, insbesondere, da zahlreiche private Haushalte angesichts des Wertverlusts von Immobilien erhebliche Einbußen bei ihren Ersparnissen zu verzeichnen hatten. Zudem hält die Krise im Immobiliensektor an. Der Rückgang beim Bau hat sich zuletzt verstärkt, und auch die vorübergehende Stabilisierung der Wohnungsnachfrage durch kommunale Kaufprogramme erwies sich als nicht nachhaltig. Die Investitionstätigkeit ist zuletzt deutlich geschrumpft und hat das Wirtschaftswachstum entscheidend gedämpft. Bislang konnte der unverändert starke Außenhandel die prägnante Flaute der Binnennachfrage kompensieren. Wie lange das angesichts der anhaltenden Spannungen im Welthandel noch möglich sein wird, bleibt abzuwarten.

Eine schwache chinesische Wirtschaft hätte negative Auswirkungen auf die globale Wirtschaft, da China als Produktionsstandort und als Absatzmarkt für viele Länder eine wichtige Rolle im Welthandel spielt. Wenn die chinesische Nachfrage sinkt, könnten andere Länder aufgrund geringerer Exporte vor wirtschaftliche Herausforderungen gestellt werden, was zu einer globalen Rezession führen könnte.

Die globale Wirtschaftsabschwächung kann zu Erhöhungen insbesondere des Marktrisikos, des Kreditrisikos und des Marktpreisrisikos führen.

Verschärfungen geopolitischer Spannungen und daraus resultierende Handelsfriktionen können zu Erhöhungen insbesondere des Marktrisikos, des Kreditrisikos, des Marktpreisrisikos und des operationellen Risikos (Sektor Bank) führen.

Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar. Als Zentralbank deckt die DZ BANK gemeinsam mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken oder im Direktgeschäft ein breites Spektrum des Kreditgeschäfts ab und stellt ihren Kunden Finanzierungslösungen zur Verfügung. Zu den Kunden zählen die Volksbanken und Raiffeisenbanken selbst, Firmenkunden, Privatkunden, öffentliche Kunden, internationale Konzerne sowie Banken und Institutionen im In- und Ausland. Viele der Kreditnehmer sind stark im Exportgeschäft tätig, so dass im Falle eines Andauerns oder einer Ausweitung der internationalen Handelskonflikte und möglicher Folgen für die Weltwirtschaft das Risiko besteht, dass Kredite, die an diese Kunden vergeben wurden, vermehrt ausfallen.

Die Verschärfung geopolitischer Spannungen und die daraus folgende ökonomische und strategische Fragmentierung sowie globale Wirtschaftsabschwächung könnten darüber hinaus zu einer Erhöhung der Bonitäts-Spreads und zu Bonitätsmigrationen der von Unternehmen des Sektors Bank und des Sektors Versicherung gehaltenen Anleihen führen. Hiervon wären insbesondere Staatsanleihen wirtschaftlich gefährdeter Länder betroffen.

Eine Ausweitung der Risikoaufschläge für Anleihen würden zu einem Rückgang der Marktwerte von Kapitalanlagen und Refinanzierungsmitteln führen. Die dadurch ausgelösten Marktwertrückgänge können je nach Laufzeitstruktur der aktivischen in Verbindung mit passivischen Kapitalmarktprodukte temporäre oder dauerhafte Ergebnis- und Eigenkapitalbelastungen zur Folge haben. Darüber hinaus kann die mit einem singulären Anstieg von Bonitäts-Spreads verbundene negative Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen die Risikotragfähigkeit verschlechtern.

Sollten diese Belastungen noch länger andauern oder sich verschärfen, wäre mit einer signifikanten Erhöhung der Marktrisiken, Kreditrisiken und Marktpreisrisiken zu rechnen, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben kann.

1.1.2 Anhaltende Wachstumsschwäche in Deutschland

Die im Jahr 2025 festzustellende Schwächephase der deutschen Wirtschaft mit einem Wirtschaftswachstum nahe der Nulllinie könnte sich trotz der von der Bundesregierung aufgelegten Konjunkturprogramme weiter fortsetzen, zumal mögliche zusätzliche US-Importzölle für Deutschland mit seiner bedeutenden Exportindustrie konjunkturell dämpfend wirken dürften. Im Jahr 2026 stehen in fünf Bundesländern Landtagswahlen an, was die politische Entscheidungsfindung auf Bundesebene erheblich beeinflussen könnte. Insbesondere besteht die Gefahr, dass durch die monatelange Phase anhaltender Wahlkämpfe zwischen den politischen Parteien umfangreiche Strukturreformen und Zukunftsinvestitionen in Deutschland verzögert werden. Diese wären jedoch dringend notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit des Landes wiederherzustellen und den Wohlstand zu sichern.

Gleichzeitig besteht das Risiko, dass strukturelle Probleme wie Fachkräftemangel und weiterhin hohe Energiepreise zu einem erneuten Ansteigen der Inflation führen könnten, wobei die resultierende Inflation nicht nur vorübergehend wäre, sondern langfristig oberhalb des Inflationsziels der Europäischen Zentralbank („EZB“) verharren würde. Kritisch wäre dies insbesondere dann, wenn es aufgrund der gestiegenen Preise, neben den Produktionsrückgängen in der verarbeitenden Industrie, zu einer Kaufzurückhaltung bei den Konsumenten und zu Lohnerhöhungen am Arbeitsmarkt käme, was in einer Lohn-Preis-Spirale münden würde. Dies könnte schlussendlich zu einer anhaltenden Phase der Stagflation führen, also einer Kombination von erhöhter Inflation, stagnierender Produktion und Nachfrage und steigender Arbeitslosigkeit.

Die anhaltende Wachstumsschwäche in Deutschland kann zu Erhöhungen insbesondere des Marktrisikos und des Kreditrisikos führen.

Eine anhaltende Wachstumsschwäche in Deutschland kann zu einer Ausweitung der Risikoaufschläge (Bonitäts-Spreads) für Anleihen führen und somit zu einem Rückgang der Marktwerte der Kapitalanlagen sowohl im Sektor Bank als auch im Sektor Versicherung führen.

Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar.

Die DZ BANK und die DZ HYP vergeben in erheblichem Umfang Kredite an deutsche Unternehmen. Sollte die Wachstumsschwäche noch länger andauern oder sich verschärfen, wäre mit einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos im Sektor Bank zu rechnen.

Wenn aufgrund des Eintritts des Kreditrisikos Abschreibungen und Wertberichtigungen in einem Maß erfolgen, das signifikant über die vorgenannte Risikovorsorge hinausgeht, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.1.3 Wirtschaftspolitische Divergenzen im Euroraum

Die anhaltenden strukturellen Haushaltsdefizite einiger EU-Staaten haben zu hohen Schuldenständen und steigenden Zinslasten insbesondere in Italien und in Frankreich geführt. Dies belastet die Haushalte dieser Länder und begrenzt die finanziellen Spielräume für Investitionen und öffentliche Ausgaben.

Nach wie vor bleibt die hohe Staatsverschuldung die Hauptherausforderung für Italien. Ein weiterer Anstieg in den nächsten drei Jahren ist wahrscheinlich, wobei die Erhöhung der Staatsverschuldung laut Angaben von Moody's Deutschland GmbH geringfügig ausfallen soll. Vor dem Hintergrund der unverändert hohen Staatsverschuldung Italiens in Verbindung mit hohen Beständen in heimischen Staatsanleihen sowie aufgrund einer weiterhin verbesserungswürdigen Kreditqualität ist die Kapitalmarktrefinanzierung italienischer Kreditinstitute nur mit entsprechenden Risikoaufschlägen möglich. Daher wird der Refinanzierungsbedarf Italiens trotz angestoßener Gegenmaßnahmen und positiver Wachstumsprognosen für das Bruttoinlandsprodukt voraussichtlich weiterhin sehr hoch bleiben. Darüber hinaus hat die EU Defizitverfahren gegen Italien und mehrere andere EU-Mitgliedstaaten eingeleitet, deren Ausgang offen ist. Zudem haben sich die Refinanzierungskosten Italiens im Zuge der eingeleiteten Zinswende deutlich erhöht. Eine Reduzierung der Anleihekäufe der EZB oder ausbleibende Fortschritte beim Abbau der Staatsverschuldung könnten den Kapitalmarktzugang des Landes und der in Italien ansässigen Banken zusätzlich deutlich erschweren. Die Auszahlung weiterer Tranchen aus dem EU-Wiederaufbaufonds verläuft langsamer als ursprünglich vorgesehen. Dies ist unter anderem auf die Komplexität der administrativen Prozesse sowie auf Verzögerungen bei der Umsetzung von Reformvorhaben in den Bereichen Wachstumsförderung, Klimaschutz und Digitalisierung zurückzuführen.

Das Risikoprofil Frankreichs ist weiterhin durch die unklaren parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse seit der Wahl im Juli 2024 geprägt. Nach mehreren Wechseln an der Spitze der französischen Regierung ist seit Mitte Oktober 2025 wieder eine Regierung unter Führung der Renaissance-Partei im Amt. Diese Mitte-rechts-Regierung hat angekündigt, die umstrittene, aber als notwendig erachtete Rentenreform auszusetzen. Nachdem eine politische Einigung zur Konsolidierung scheiterte, konnte der Haushalt für das Jahr 2026 allerdings nur mithilfe des Verfassungsartikels 49.3 ohne Zustimmung des Parlaments durchgesetzt werden. Mit diesem Haushalt dürfte das Staatsdefizit das vierte Jahr in Folge über 5% des französischen Bruttoinlandsprodukts liegen. Obwohl dieses Vorgehen die Regierung kurzfristig stabilisierte, wird die parlamentarische Arbeit durch fehlende Mehrheiten, Kompromisse und Blockaden weiterhin erschwert, was die Unsicherheit noch verstärkt. Neuwahlen stehen derzeit nicht auf der Agenda, womöglich auch, weil der dem rechtsnationalen Spektrum zugeordnete Rassemblement National in aktuellen Umfragen eine Mehrheit hat. Trotz der politischen Unsicherheiten zeigte sich die französische Wirtschaft zuletzt widerstandsfähig. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass die Problematik des hohen Haushaltsdefizits und der

steigenden Staatsverschuldung von über 115% weiterhin besteht. Bei einem anhaltenden Defizit nahe der 5% Marke dürfte die Schuldenquote bis in das Jahr 2027 auf über 120% steigen, was den fiskalischen Handlungsspielraum durch höhere Zinsausgaben weiter einengt.

Der zunehmende Einfluss populistischer und nationalistischer Richtungen in verschiedenen europäischen Staaten könnte dazu führen, dass nationale Regierungen verstärkt ihre eigenen Interessen in den Vordergrund stellen und weniger bereit sind, gemeinsame europäische Lösungen anzustreben. In der Folge könnte dies zu einer von nationalen Interessen geprägten Wirtschaftspolitik führen, in der einzelne Länder versuchen, ihre wirtschaftlichen Herausforderungen eigenständig zu lösen, anstatt kooperativ zu agieren, und Kosten auf andere EU-Länder abzuwälzen. Dies könnte dazu beitragen, dass sich die bestehenden wirtschaftspolitischen Divergenzen im Euroraum weiter verstärken.

Die expansive Geldpolitik der EZB und insbesondere die Ankaufprogramme in diversen Anleihe-segmenten verhinderten in den vergangenen Jahren weitgehend, dass sich die strukturellen Probleme in einigen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion auch am Kapitalmarkt niederschlagen. Die EZB hat für den Fall eines übermäßigen Anstiegs der Risikoaufschläge das sogenannte Transmission Protection Instrument entwickelt, um mit gezielten Markteingriffen gegensteuern zu können. Bei dem Transmission Protection Instrument handelt es sich um ein geldpolitisches Instrument, mit dem die einheitliche Übertragung der Geldpolitik in alle Mitgliedstaaten der Eurozone sichergestellt werden soll. Sollte dies nicht gelingen, könnten die Risikoaufschläge der höher verschuldeten Mitgliedsländer deutlich ansteigen und die Refinanzierung dieser Länder auf dem Kapitalmarkt würde sich in diesem Fall erheblich schwieriger gestalten.

Wirtschaftspolitische Divergenzen im Euroraum können zu einer Erhöhung der Bonitäts-Spreads und zu Bonitätsmigrationen der von Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Anleihen führen. Hiervon wären insbesondere Staatsanleihen wirtschaftlich gefährdeter Länder betroffen.

Auch im Sektor Versicherung können durch Bonitäts-Spread-Ausweitungen ausgelöste Marktwertrückgänge temporäre oder, bei einer erforderlichen Veräußerung der Kapitalanlagen, dauerhafte Ergebnisbelastungen zur Folge haben. Darüber hinaus kann die mit einem singulären Anstieg von Bonitäts-Spreads verbundene negative Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen die Solvenzsituation der R+V verschlechtern.

Wirtschaftspolitische Divergenzen im Euroraum können insgesamt zu Erhöhungen insbesondere des Marktrisikos und des Marktpreisrisikos führen.

Sollten sich die Risiken realisieren, könnte dies insgesamt nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.1.4 Erhöhte Volatilität an den globalen Finanzmärkten

Die Indizes der Aktienmärkte in Europa und den USA haben im Geschäftsjahr 2025 neue Höchststände erreicht und auch die Kurs-Gewinn-Verhältnisse der börsengehandelten Unternehmen sind nahe ihren zyklischen Spitzenwerten. Gleichzeitig steigt die Nervosität der Anleger, wie sich unter anderem Anfang April des Geschäftsjahres 2025 mit dem sprunghaften Anstieg der impliziten Volatilitäten gezeigt hat. Es besteht das systemische Risiko, dass die existierenden, teilweise spekulativen Verflechtungen und hohen Bewertungen in einzelnen Assetklassen, wie beispielsweise der Künstlichen Intelligenz, oder Regionen zu starken kurzfristigen Preisrückgängen an Aktienmärkten weltweit führen, was Vermögensverluste bei Marktteilnehmern verursachen und die Finanzstabilität gefährden könnte. Hinzu kommt die hohe Volatilität bei einer Vielzahl von Kryptowährungen, die maßgeblich durch spekulative Motive beeinflusst ist. Erhebliche Kursrückgänge in diesem Segment könnten weitreichende Konsequenzen für Unternehmen mit Engagements in Kryptowährungen nach sich ziehen. Der Eintritt der beschriebenen Risiken könnte die Finanzstabilität weltweit beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben.

Die erhöhte Volatilität an den globalen Finanzmärkten kann zu Anstiegen insbesondere des Marktrisikos und des Marktpreisrisikos führen.

Ein im Zuge erhöhter Volatilität an den globalen Finanzmärkten auftretender Kurseinbruch an den Aktienmärkten kann zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen der Unternehmen des Sektors Bank sowie bei dem in den Altersvorsorgeprodukten der UMH enthaltenen Aktienbestand führen. Darüber besteht die Gefahr, dass eine erhöhte Volatilität an den globalen Finanzmärkten zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen der R+V führt.

Sollten sich die oben dargestellten Risiken realisieren, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.1.5 Unerwartete Entwicklungen am Zinsmarkt

Infolge der Leitzinssenkungen des Federal Reserve Board und der EZB stabilisierte sich die Zinsentwicklung auf einem moderaten Level. Das Zinsniveau zeigt jedoch weiterhin Wirkung auf die Inflationsraten, die im Laufe des Geschäftsjahres 2025 aufgrund der schwachen Konjunktur und von Basiseffekten bei den Energiepreisen im Bereich des EZB-Zielwerts von 2% lagen. Während die Märkte für den Euroraum unveränderte Leitzinsen erwarten, werden von den Marktteilnehmern für die USA weitere Leitzinssenkungen antizipiert. Bei einer zu schnellen Zinssenkung besteht das Risiko, dass inflationstreibende Effekte wie beispielsweise eine Lohn-Preis-Spirale die Inflation wieder nach oben drücken könnten.

Das erste Jahr der aktuellen US-Administration und die Mehrheit der Republikaner im Kongress haben zu einer Neubewertung der Konjunktur- und Zinssichten in den USA geführt. Die Umsetzung einer Vielzahl geplanter Maßnahmen durch die Regierung der USA könnte zu einer konjunkturellen Überhitzung und zu einem weiteren Anstieg der Inflation führen. In diesem Szenario wären unerwartete Zinserhöhungen durch das Federal Reserve Board nicht auszuschließen. Bei einem Zinsanstieg in den USA wäre mit ebenfalls steigenden Zinsen in der Eurozone zu rechnen. Darüber hinaus könnten anhaltende Spannungen oder eine weitere Eskalation im Nahen Osten die Energiepreise weiter in die Höhe treiben, was die EZB ebenfalls zu Zinserhöhungen veranlassen könnte. Höhere Zinsen könnten wiederum die Schuldentragfähigkeit einiger europäischer Länder in Frage stellen.

Zinssenkungen können zu Erhöhungen insbesondere des Marktrisikos und des Marktpreisrisikos führen. Zinserhöhungen können zu einem Anstieg insbesondere des Marktrisikos, des Marktpreisrisikos und des Versicherungstechnischen Risikos Leben führen.

Ein Zinsanstieg würde zu einem Rückgang der Marktwerte von Kapitalanlagen und Refinanzierungsmitteln führen. Die durch kurzfristige Zinssteigerungen ausgelösten Marktwertrückgänge können je nach Laufzeitstruktur der aktivischen in Verbindung mit passivischen Kapitalmarktprodukte temporäre oder dauerhafte Ergebnis- und Eigenkapitalbelastungen zur Folge haben.

Für die Asset-Management-Aktivitäten der UMH besteht darüber hinaus die Gefahr, dass steigende Zinsen zu sinkenden Marktwerten von Rentenfonds führen. Insbesondere bei Altersvorsorgeverträgen mit kurzen Restlaufzeiten und einem hohen Bestand an Rentenfonds kann dies bewirken, dass die gegenüber den Kunden geleisteten Garantiezusagen nicht aus den in den Produkten enthaltenen Anlageinstrumenten heraus bedient werden können.

Dagegen würde ein Zinsrückgang den Marktwert der Kapitalanlagen und der Refinanzierungsmittel erhöhen. Liegt die durchschnittliche Laufzeit der Verbindlichkeiten über dem durchschnittlichen Anlagehorizont der Kapitalanlagen, was beispielsweise bei Pensionsverpflichtungen und Altersvorsorgeverträgen mit langer Restlaufzeit häufig der Fall ist, kann sich dies negativ auf das Ergebnis und das Eigenkapital auswirken.

Zudem könnten sich unerwartete Entwicklungen am Zinsmarkt wie folgt negativ auf die Kapitalanlagen im Sektor Versicherung auswirken: Die durch kurzfristige Zinssteigerungen, Bonitäts-Spread-Ausweitungen ausgelösten Marktwertrückgänge können temporäre oder, bei einer erforderlichen Veräußerung der Kapitalanlagen, dauerhafte Ergebnisbelastungen zur Folge haben. Darüber hinaus kann die mit einem singulären Anstieg von Bonitäts-Spreads verbundene negative Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen die Solvenzsituation der R+V verschlechtern.

Dagegen würde ein Zinsrückgang kurzfristig zwar zu einem positiven Bewertungseffekt bei dem Bestand an zinstragenden Positionen der R+V führen. Jedoch könnte ein Zinstief die R+V im Lebensversicherungsgeschäft im Hinblick auf den zu erwirtschaftenden Garantiezins aber mittelfristig vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

Des Weiteren stellen unerwartete Entwicklungen am Zinsmarkt einen Risikofaktor für das versicherungstechnische Risiko Leben dar. Bei einem unerwarteten Zinsanstieg bestünde die Gefahr, dass Versicherungsnehmer vermehrt bestehende Lebensversicherungsverträge stornieren und dass sich das Neugeschäft rückläufig entwickelt.

Sollten sich die oben dargestellten Risiken realisieren, könnte dies insgesamt nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.1.6 Korrekturen an den Immobilienmärkten

Trotz einer vorsichtigen Trendwende am Immobilienmarkt belasten die herausfordernden makroökonomischen und (geo-)politischen Bedingungen weiterhin Wachstums- und Investitionsentscheidungen. Auch der Projektentwicklermarkt bleibt angespannt. Sollten sich die makroökonomischen Rahmenbedingungen und damit die Investitionsneigung verschlechtern, könnten die nach wie vor hohen Finanzierungskosten zu einem erneuten Aufflammen der Krise im Immobiliensektor führen.

Korrekturen an den Immobilienmärkten können zu Erhöhungen insbesondere des Marktrisikos und des Kreditrisikos führen.

Solche negativen Entwicklungen können zu vermehrten Ausfällen einzelner Adressen und damit zu erhöhtem Wertberichtigungsbedarf im Kreditgeschäft führen.

Sollten diese Belastungen noch länger andauern oder sich verschärfen, wäre mit einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos im Sektor Bank zu rechnen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass eine Korrektur an den Immobilienmärkten zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen der R+V führt.

Sollten sich die Risiken realisieren, könnte dies insgesamt nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.1.7 Nachhaltigkeitsrisikofaktoren als Treiber von finanziellen und nichtfinanziellen Risiken

Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe betrachten Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Klima und Umwelt (E für Environment), Soziales (S) und Unternehmensführung (G für Governance) nicht als eigene Risikoart, sondern als Treiber der im Rahmen der internen Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, ILAAP) und der internen Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) gesteuerten finanziellen und nichtfinanziellen Risikoarten.

Die Nachhaltigkeitsrisikofaktoren umfassen physische Risiken, transitorische Risiken und Risiken der Unternehmensführung.

Physisches Risiko wird in physisches Klimarisiko und in physisches Naturrisiko unterschieden. Es bezeichnet die finanziellen Auswirkungen eines sich wandelnden Klimas oder finanzielle Auswirkungen durch sonstige Umweltveränderungen. Zu diesen Effekten zählen unter anderem das häufigere Auftreten extremer Wetterereignisse und schrittweiser Klimaveränderungen sowie die Umweltzerstörung (etwa in Form von Luft- und Wasserverschmutzung, Verschmutzung von Landflächen, Wasserstress, Verlust an biologischer Vielfalt und Entwaldung). Ein physisches Risiko gilt als akut, wenn es aufgrund von extremen Ereignissen wie beispielsweise Erdbeben, Dürren, Überschwemmungen und Stürmen entsteht. Ist es die Folge allmählicher Veränderungen (zum Beispiel aufgrund steigender Temperaturen, eines Anstiegs des Meeresspiegels, des Verlusts an biologischer Vielfalt), wird es als chronisch klassifiziert. Die Auswirkungen können direkt auftreten

(beispielsweise als Sachschäden oder in Form einer verminderten Produktivität) oder indirekt zu Folgeereignissen wie der Unterbrechung von Lieferketten führen.

Physische Risiken können zu Anstiegen insbesondere des versicherungstechnischen Risikos Nicht-Leben und des versicherungstechnischen Risikos Leben führen. Umweltverschmutzung und Klimawandel stellen nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren für das Sterblichkeitsrisiko dar. Eine Verstärkung dieser negativen Entwicklungen kann sich sowohl negativ auf die Gesundheit der versicherten Personen auswirken als auch die Anzahl der Leistungsfälle erhöhen.

Zudem stellt das im Zuge des Klimawandels zu erwartende verstärkte Auftreten von wetterbedingten Naturkatastrophen einen nachhaltigkeitsbezogenen Risikofaktor für das sogenannte Katastrophenrisiko dar.

Unter transitorischem Risiko (auch Übergangsrisiko genannt) wird die Gefahr finanzieller Verluste verstanden, die beispielsweise Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt infolge des Anpassungsprozesses hin zu einer kohlenstoffärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft entstehen können. Dieses Risiko könnte beispielsweise aufgrund kurzfristig verabschiedeter politischer Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz, aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund von Veränderungen bei Marktstimmung und -präferenzen zum Tragen kommen. Das Transitionsrisiko wird in transitorisches Klimarisiko und transitorisches Naturrisiko unterschieden, wobei Letzteres insbesondere die Anpassungsprozesse hin zu einer ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft bezeichnet.

Transitorische Risiken können zu Anstiegen insbesondere des Marktrisikos und des Kreditrisikos führen. Insbesondere besteht die Gefahr, dass negative transitorische Effekte unmittelbar oder mittelbar zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Gegenparteien - Kreditnehmern, Emittenten oder Kontrahenten - führen. Dies kann sich in erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten und in einer Verschlechterung der Ratingeinstufungen der betroffenen Gegenparteien niederschlagen und zu steigendem Wertberichtigungsbedarf bei den Unternehmen des Sektors Bank führen. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die Werthaltigkeit von Sicherheiten für Kreditengagements beeinträchtigt wird. Das Ausmaß der Betroffenheit der Unternehmen im Sektor Bank von Klima- und Umweltrisiken ist von deren jeweiligem Geschäftsmodell abhängig.

Sofern sich die den Nachhaltigkeitsrisikofaktoren zuzuordnenden transitorischen Risiken wie politische Maßnahmen, Gerichtsprozesse oder der Entzug von Lizenzen realisieren, könnte dies negative Auswirkungen für die Kapitalanlagertätigkeit der R+V nach sich ziehen. Dies betrifft insbesondere den Preisverfall bei Kursen von Unternehmensanleihen, bei Aktienkursen von Unternehmen sowie den Rückgang der Marktwerte von Immobilien. Des Weiteren könnte der Wert des Portfolios der R+V aufgrund steigender Inflation infolge erhöhter Energie- und CO₂-Preise negativ beeinflusst werden.

Risiken der Unternehmensführung, die auch als Governance-Risiken bezeichnet werden, können aus unzureichenden oder intransparenten Corporate-Governance-Maßnahmen sowie aus fehlenden oder schwach ausgeprägten Verhaltenskodizes erwachsen. Dies schließt das Fehlen einer begründeten Unternehmenspolitik in Bezug auf Geldwäschebekämpfung, Bestechung und Korruption ein. Auch ein ungenügendes Management kritischer Lieferketten kann zu erhöhten Governance-Risiken führen.

Risiken der Unternehmensführung stellen für die Unternehmen des Sektors Bank wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf das operationelle Risiko dar. Solche Risiken können schlagend werden, wenn unzureichende Kontroll- und Risikomanagementsysteme unzulässige oder strafbare Handlungen, die finanzielle Verluste nach sich ziehen, begünstigen.

Sollten sich die Risiken realisieren, könnte dies insgesamt nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter

1.2.1 Emittentenrisiko

Die Wertpapiere sind für Anleger mit einem Emittentenrisiko verbunden. Hierunter wird die Gefahr verstanden, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird. Die Risiken in Bezug auf die Emittentin, welche einzeln oder

kumuliert zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen können, sind diesem Abschnitt „1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ zu entnehmen.

Eine erhöhte Ausfallgefahr kann sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK abzeichnen. Sollte das Rating der DZ BANK unter die Bonitätsstufen sinken, die als Investment Grade-Rating bezeichnet werden, kann dies als ein Indikator für eine erhöhte Insolvenzgefahr gesehen werden. Wenn eine Ratingagentur ein Investment Grade-Rating für das Emittentenrisiko erteilt, kann dies grundsätzlich als Bewertung eines nur geringen Ausfallrisikos des jeweiligen Emittenten durch die betreffende Ratingagentur verstanden werden.

Derzeit erhält die DZ BANK von den großen Ratingagenturen S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland) („**S&P**“)², Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“)³ und FitchRatings Ireland Limited („**Fitch**“⁴ und zusammen mit S&P und Moody's, die „**Ratingagenturen**“) ein Emittentenrating⁵, welches sich bei S&P in der dritthöchsten Kategorie und bei Moody's und Fitch in der jeweils zweithöchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Das Emittentenrating der DZ BANK wurde im Geschäftsjahr 2025 durch die Ratingagenturen bestätigt⁶.

Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

1.2.2 Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko wird damit als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Die folgenden Ereignisse könnten allein oder in Kombination zu einer Erhöhung des Liquiditätsrisikos führen, die Finanzlage negativ beeinflussen und im Extremfall die Zahlungsunfähigkeit der DZ BANK nach sich ziehen:

- Refinanzierungsmittel werden abgezogen und Liquidität fließt bereits zum Zeitpunkt der juristischen Fälligkeit ab (**Anschlussfinanzierungsrisiko**). Dieses Ereignis kann Kontokorrenteinlagen oder passivische Tages- und Termingelder von Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe begebene unbesicherte kurzfristige Schuldverschreibungen (Commercial Papers) bzw. Einlagenzertifikate (Certificates of Deposit) betreffen. Verlieren die Liquiditätsgeber der Unternehmen der DZ BANK Gruppe das Vertrauen in diese Unternehmen oder kommt es zu einer Änderung der ökonomischen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, so besteht die Gefahr, dass bestehende Refinanzierungen bei Erreichen der juristischen Fälligkeit von Einlagen, Termingeldern oder Finanzinstrumenten nicht verlängert werden und damit von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgezahlt werden müssen. Als Liquiditätsgeber können Genossenschaftsbanken, institutionelle Anleger und sonstige Banken und Kunden relevant sein.
- Aus Derivaten resultieren höhere Sicherheitenanforderungen, die Liquiditätsabflüsse nach sich ziehen (**Collateral-Risiko**). Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe betreiben in erheblichem Umfang das Derivategeschäft. Derivate werden an Terminbörsen abgeschlossen, über Clearing-Häuser abgewickelt oder bestehen bilateral ohne Zwischenschaltung einer dritten Partei. In den meisten Fällen besteht für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe die Notwendigkeit, Sicherheiten zu stellen, zum Beispiel um einen negativen Marktwert für die Gegenseite auszugleichen. Dies erfolgt durch Übertragung von Barmitteln oder liquiden Wertpapieren. Verändern sich die den Marktwert der Derivate beeinflussenden Marktdaten oder treten andere definierte Ereignisse auf, wie beispielsweise eine

² S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

³ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁴ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁵ Bei den Ratings von S&P und Fitch handelt es sich um ein gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

⁶ Aufgrund einer methodischen Änderung der Ratingermittlung wurde das Emittentenrating durch die Ratingagentur Fitch per 12. Mai 2026 von AA- auf AA heraufgestuft.

Ratingherabstufung einer oder mehrerer Unternehmen der DZ BANK Gruppe, so kann sich der Sicherheitenbedarf erhöhen. Dadurch könnte der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen weitere Liquidität entzogen werden.

- Aufgrund der Veränderung des Marktwerts von Finanzinstrumenten kann weniger Liquidität generiert werden (**Marktwertisiko**). Reduziert sich der Marktwert der von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehaltenen Wertpapiere, die zur Liquiditätsgenerierung verwendet werden können, so verringert sich auch der Liquiditätszufluss an die Unternehmen der DZ BANK Gruppe im Falle einer Liquidierung dieser Wertpapiere. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist.
- Auszahlungen treten durch die Ausübung von Ziehungsrechten früher ein (**Ziehungsrisiko**). Besteht für einen Kunden das Recht, Liquidität aufgrund eines mit einem Unternehmen der DZ BANK Gruppe abgeschlossenen Vertrags, wie zum Beispiel einer Kredit- oder Liquiditätszusage, durch Ziehung zu erlangen, so kann dies unter anderem über die Auszahlung eines Kredits oder die Belastung des Kontokorrentkontos erfolgen. Die ausgezahlte Liquidität steht der DZ BANK dann nicht mehr zur Verfügung oder muss erst noch refinanziert werden.
- Liquidität fließt aufgrund der Ausübung von Kündigungsrechten früher ab oder später zu (**Terminierungsrisiko**). Dieses Ereignis kann beispielsweise begebene Eigenemissionen der Unternehmen der DZ BANK Gruppe mit Schuldnerkündigungsrecht betreffen. Sollte eine Kündigung durch die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus ökonomischen Gründen erforderlich sein, weil sich möglicherweise die preisbeeinflussenden Faktoren verändert haben, so müsste die Eigenemission früher zurückgezahlt werden.
- Neugeschäfte werden in größerem Umfang abgeschlossen, wodurch Liquidität abfließt (**Neugeschäftsrisiko**). Werden beispielsweise in einer Liquiditätskrise von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe neue Kredite vergeben, um die eigene Reputation zu wahren, so ist hierfür zusätzliche Liquidität erforderlich.
- Produkte werden in größerem Umfang zurückgekauft, was zu Liquiditätsabflüssen führt (**Rückkaufisiko**). Dieses Ereignis kann begebene Eigenemissionen oder Zertifikate betreffen. Werden diese beispielweise in einer Liquiditätskrise auf Wunsch der Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgekauft, um die eigene Reputation zu wahren, verringert sich die Liquidität der Unternehmen der DZ BANK Gruppe weiter.
- Der Liquiditätsbedarf zur Gewährleistung innertäglicher Zahlungen ist größer als erwartet (**Intraday-Risiko**). Sich an einem Tag ausgleichende Ein- und Auszahlungen von Kunden oder Gegenparteien der Unternehmen der DZ BANK Gruppe verursachen nur dann keinen zusätzlichen Liquiditätsbedarf, wenn sie gleichzeitig erfolgen. Verändert sich beispielsweise in einer Liquiditätskrise das innertägliche Zahlungsprofil von Unternehmen der DZ BANK Gruppe, weil sich Einzahlungen verzögern, so kann dies den Liquiditätsbedarf der Unternehmen der DZ BANK Gruppe erhöhen, wenn die betroffenen Unternehmen die eigenen Auszahlungen unverändert vornehmen.
- Die Möglichkeit der Refinanzierung in Fremdwährungen, beispielsweise die Generierung währungsbezogener Liquidität über Devisen-Swaps, ist beeinträchtigt (Fremdwährungsrefinanzierungsrisiko). Mittels Devisen-Swaps oder Zins-Währungs-Swaps decken die Unternehmen der DZ BANK Gruppe ihren Liquiditätsbedarf in ausländischen Währungen. Sollte der Abschluss solcher Geschäfte nicht mehr möglich sein, weil zum Beispiel Märkte für diese Geschäfte nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen, so kann dies für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe Liquiditätsengpässe in der gesuchten Währung auslösen.

Sollten sich Liquiditätsrisiken realisieren, könnte dies im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

1.2.3 Ratingherabstufungen

Das eigene Rating stellt für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken dar. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings einer Steuerungseinheit kann für alle Unternehmen der DZ BANK Gruppe nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu den Kunden und auf den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen haben.

Eine Herabstufung des Ratings der DZ BANK bzw. des Verbundratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe könnte die Kosten der Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung der DZ BANK erhöhen. Des Weiteren könnten Ratingherabstufungen zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten führen, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen.

Daneben könnte der Fall eintreten, dass die Steuerungseinheiten nach einer Ratingherabstufung im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für Derivategeschäfte (geregelt durch Besicherungsanhänge zu entsprechenden Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte) zusätzliche Sicherheiten stellen müssen oder nicht mehr als Gegenpartei für Derivategeschäfte infrage kommen.

Sollte das Rating einer Steuerungseinheit aus dem Bereich der vier höchsten Bewertungsstufen (Investment Grade-Rating ohne Berücksichtigung von Bewertungszwischenstufen) herausfallen, könnten alle Unternehmen der DZ BANK Gruppe in ihrem operativen Geschäft beeinträchtigt werden. Dies könnte auch zu einer Erhöhung des Liquiditätsbedarfs aus Derivaten und zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten führen. Die Auswirkungen von Herabstufungen langfristiger Ratings werden bei der Liquiditätsrisikomessung berücksichtigt.

Das Rating der DZ BANK wurde im Geschäftsjahr 2025 durch die Ratingagenturen S&P, Moody's und Fitch bestätigt⁷.

Ratingherabstufungen könnten aufgrund der oben beschriebenen Effekte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.3 Risikofaktoren im Sektor Bank

1.3.1 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund eines Ausfalls oder einer Migration der Bonität von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten).

Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Das Handelsgeschäft umfasst im Kontext des Kreditrisikomanagements Wertpapiergeschäfte des Anlage- und des Handelsbuchs, Geldmarktgeschäfte, Geschäfte in handelbaren Forderungen (beispielsweise Schuldscheindarlehen), Devisengeschäfte, Geschäfte in Derivaten sowie Geschäfte in Waren (beispielsweise Edelmetalle).

Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar. Als Zentralbank deckt die DZ BANK gemeinsam mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken oder im Direktgeschäft ein breites Spektrum des Kreditgeschäfts ab und stellt ihren Kunden Finanzierungslösungen zur Verfügung. Zu den Kunden zählen die Volksbanken und Raiffeisenbanken selbst, Firmenkunden, Privatkunden, öffentliche Kunden, internationale Konzerne sowie Banken und Institutionen im In- und Ausland.

⁷ Aufgrund einer methodischen Änderung der Ratingermittlung wurde das Emittentenrating durch die Ratingagentur Fitch per 12. Mai 2026 von AA- auf AA heraufgestuft.

Kreditausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der DZ HYP, der BSH und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Steuerungseinheit und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften entstehen hinsichtlich der Emittentenrisiken insbesondere aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK. Wiedereindeckungsrisiken treten im Wesentlichen bei der DZ BANK und der DZ PRIVATBANK auf.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Bestimmung des Kreditrisikos sind einerseits Konzentrationen des Kreditvolumens hinsichtlich Adressen, Branchen, Ländergruppen und Restlaufzeiten und andererseits die Bonitätsstruktur des Kreditportfolios. Erhöhte Volumenkonzentrationen bei Adressen, Branchen oder Ländern vergrößern die Gefahr, dass Kreditrisiken gehäuft schlagend werden, beispielsweise bei einem Ausfall der Adressen mit erhöhten Konzentrationen oder bei wirtschaftlichen Krisen in den Branchen oder Ländern mit signifikanten Konzentrationen im Kreditportfolio.

Darüber hinaus ist die Laufzeit von Kreditverträgen ein wesentlicher Kreditrisikofaktor, da in der Regel die Wahrscheinlichkeit für eine Bonitätsverschlechterung und damit für einen Ausfall der Gegenpartei während der Vertragslaufzeit im Zeitablauf ansteigt. Insbesondere bei Häufungen von Engagements mit längerer Restlaufzeit, die eine Bonitätseinstufung unterhalb des Investment Grade aufweisen, besteht die Gefahr, dass Kreditrisiken zum Tragen kommen und Abschreibungen erforderlich werden.

Über die vorgenannten engagementbezogenen Risikofaktoren hinaus können negative gesamtwirtschaftliche Entwicklungen zu steigenden Kreditrisiken, zu vermehrten Ausfällen einzelner Adressen und damit zu erhöhtem Wertberichtigungsbedarf im Kreditgeschäft führen. Die größten Gefahren für die allgemeine Bonität der Kreditnehmer resultieren aus den folgenden Belastungen:

- Verschärfung geopolitischer Spannungen sowie ökonomische und strategische Fragmentierung (siehe Abschnitt 1.1.1)
- anhaltende Wachstumsschwäche in Deutschland (siehe Abschnitt 1.1.2)
- globale Wirtschaftsabschwächung (siehe Abschnitt 1.1.1)
- Korrektur an den Immobilienmärkten (siehe Abschnitt 1.1.6)

Sollten diese Belastungen noch länger andauern oder sich verschärfen, wäre mit einer signifikanten Erhöhung der Kreditrisiken im Sektor Bank zu rechnen.

Auch die im Abschnitt 1.1.7 dargestellten Nachhaltigkeitsrisikofaktoren können sich nachteilig auf das Kreditrisiko auswirken. Insbesondere besteht die Gefahr, dass negative transitorische Effekte unmittelbar oder mittelbar zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Gegenparteien - Kreditnehmern, Emittenten oder Kontrahenten - führen. Dies kann sich in erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten und in einer Verschlechterung der Ratingeinstufungen der betroffenen Gegenparteien niederschlagen und zu steigendem Wertberichtigungsbedarf bei den Unternehmen des Sektors Bank führen. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die Werthaltigkeit von Sicherheiten für Kreditengagements beeinträchtigt wird. Das Ausmaß der Betroffenheit der Unternehmen im Sektor Bank von Klima- und Umweltrisiken ist von deren jeweiligem Geschäftsmodell abhängig.

Das Kreditrisiko belief sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 3.937 Mio., was einem Anteil am nicht diversifizierten ökonomischen Gesamtrisiko von 21% entspricht.

Wenn aufgrund des Eintritts des Kreditrisikos Abschreibungen und Wertberichtigungen in einem Maß erfolgen, das signifikant über die vorgenannte Risikovorsorge hinausgeht, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.3.2 Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. Das Marktpreisrisiko im engeren Sinne beschreibt die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder

preisbeeinflussenden Parametern auftreten kann. Unter das Marktpreisrisiko werden insbesondere das Zinsrisiko im Anlagebuch, das Zinsrisiko im Handelsbuch, das Spread-Risiko (differenziert nach Anlage- und nach Handelsbuch, kontinuierlich beobachteter Teil) und das Migrationsrisiko (als diskontinuierliches Spread-Risiko), das Währungsrisiko, das Aktienrisiko, das Fondspreisrisiko, das Rohwarenrisiko sowie das Asset-Management-Risiko subsumiert. Zu den das Marktpreisrisiko beeinflussenden Parametern zählt auch die Klasse der sogenannten opaken Risikofaktoren. Hierunter sind bewertungsrelevante Parameter zu verstehen, die sich einer direkten Beobachtung entziehen und daher mittels Modellen aus quotierten Marktpreisen abgeleitet werden.

Das Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten können, so dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidierbar sind und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist.

Die DZ BANK Gruppe ist im Sektor Bank erheblichen Marktpreisrisiken ausgesetzt. Das Marktpreisrisiko wird außer von der DZ BANK im Wesentlichen von der BSH, der DZ HYP und der UMH bestimmt. Die Übernahme von Marktpreisrisiken durch diese Unternehmen des Sektors Bank ist hauptsächlich auf die verbundfokussierte strategische Ausrichtung der DZ BANK Gruppe zurückzuführen. Aufgrund dieser strategischen Ausrichtung erfolgt eine Spezialisierung jedes Unternehmens der DZ BANK Gruppe auf bestimmte Produkttypen, wodurch das jeweilige Risikoprofil maßgeblich determiniert wird.

Marktpreisrisiken entstehen im Sektor Bank insbesondere aufgrund folgender Geschäftsaktivitäten:

- DZ BANK: eigene Handelsaktivitäten; klassisches Kreditgeschäft mit Nichtprivatkunden
- BSH: Bauspargeschäft; klassisches Kreditgeschäft zur Finanzierung im Wesentlichen privater Immobilien; Wertpapierbestände
- DZ HYP: Finanzierung von Immobilien und Kommunen; für die Liquiditäts- und Deckungsmassensteuerung gehaltene Wertpapierbestände
- UMH: Anlage eigener Mittel; in Garantiefonds und Riester-Fondssparplänen enthaltene Garantieverpflichtungen gegenüber Kunden

Bei den Riester-Fondssparplänen der UMH handelt es sich um die UniProfiRente, eine staatlich geförderte und zertifizierte Altersvorsorgelösung. Dabei werden dem Anleger die während der Ansparphase eingezahlten Beträge und erhaltenen staatlichen Zulagen zum Rentenbeginn garantiert und dann inklusive der während der Ansparphase erreichten etwaigen Wertzuwächse in Form eines Auszahlungsplans unter Berücksichtigung einer anschließenden lebenslangen Leibrente ausgezahlt. Sofern die UMH zusätzliches Kapital bereitstellen muss, um die Garantiezusagen zu erfüllen, könnten negative Auswirkungen für die Ertragslage der DZ BANK Gruppe die Folge sein.

Darüber hinaus stellen Verbindlichkeiten und - sofern in einem Gruppenunternehmen vorhanden - Vermögenswerte direkter Pensionszusagen eine Quelle von Marktpreisrisiken dar.

Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Spread- und Migrationsrisiken, Zinsrisiken, Aktienkurs- und Fondspreisrisiken, Rohwarenrisiken sowie Währungsrisiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse und der Fondspreise sowie der Rohwarenpreise verursacht.

Das Spread-Risiko einschließlich des Migrationsrisikos ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart für die Unternehmen des Sektors Bank. Auslöser für die Ausweitung von Bonitäts-Spreads ist eine erhöhte Marktunsicherheit bei ausfallrisikobehafteten Vermögenswerten. Steigende Bonitäts-Spreads ergeben sich aus einer geringeren Bereitschaft der Marktteilnehmer, ausfallrisikobehaftete Vermögenswerte zu kaufen, bzw. aus einer verstärkten Bereitschaft, solche Vermögenswerte zu verkaufen. Kommt es auch zu einer schlechteren Beurteilung des Kreditrisikos durch die Ratingagenturen, zieht dies eine Herabstufung des Emittenten- oder Emissionsratings (sogenannte Bonitätsmigration) nach sich.

Sowohl die Ausweitung der Bonitäts-Spreads als auch Bonitätsmigrationen können ihren Ursprung in einer Reihe von gesamtwirtschaftlichen Risikofaktoren haben. Dies betrifft insbesondere die Verschärfung geopolitischer Spannungen und die daraus folgende ökonomische und strategische Fragmentierung (Abschnitt 1.1.1), die globale Wirtschaftsabschwächung (Abschnitt 1.1.1) sowie

wirtschaftspolitische Divergenzen im Euroraum (Abschnitt 1.1.3). Solche Entwicklungen könnten zu einer Erhöhung der Bonitäts-Spreads und zu Bonitätsmigrationen der von Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Anleihen führen. Hiervon wären insbesondere Staatsanleihen wirtschaftlich gefährdeter Länder betroffen.

Zudem könnten sich die im Abschnitt 1.1.5 dargestellten unerwarteten Entwicklungen am Zinsmarkt wie folgt negativ auf die Kapitalanlagen im Sektor Bank auswirken.

Ein Zinsanstieg und eine Ausweitung der Risikoaufschläge für Anleihen würden zu einem Rückgang der Marktwerte von Kapitalanlagen und Refinanzierungsmitteln führen. Die durch kurzfristige Zinssteigerungen oder Spread-Ausweitungen ausgelösten Marktwertrückgänge können je nach Laufzeitstruktur der aktivischen in Verbindung mit passivischen Kapitalmarktprodukte temporäre oder dauerhafte Ergebnis- und Eigenkapitalbelastungen zur Folge haben. Darüber hinaus kann die mit einem singulären Anstieg von Bonitäts-Spreads verbundene negative Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen die Risikotragfähigkeit verschlechtern.

Für die Asset-Management-Aktivitäten der UMH besteht darüber hinaus die Gefahr, dass steigende Zinsen zu sinkenden Marktwerten von Rentenfonds führen. Insbesondere bei Altersvorsorgeverträgen mit kurzen Restlaufzeiten und einem hohen Bestand an Rentenfonds kann dies bewirken, dass die gegenüber den Kunden geleisteten Garantiezusagen nicht aus den in den Produkten enthaltenen Anlageinstrumenten heraus bedient werden können.

Dagegen würde ein Zinsrückgang den Marktwert der Kapitalanlagen und der Refinanzierungsmittel erhöhen. Liegt die durchschnittliche Laufzeit der Verbindlichkeiten über dem durchschnittlichen Anlagehorizont der Kapitalanlagen, was beispielsweise bei Pensionsverpflichtungen und Altersvorsorgeverträgen mit langer Restlaufzeit häufig der Fall ist), kann sich dies negativ auf das Ergebnis und das Eigenkapital auswirken.

Des Weiteren könnte ein im Zuge erhöhter Volatilität an den globalen Finanzmärkten auftretender Kurseinbruch an den Aktienmärkten zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen der Unternehmen des Sektors Bank sowie bei dem in den Altersvorsorgeprodukten der UMH enthaltenen Aktienbestand führen. Die möglichen Ursachen einer solchen Entwicklung werden in Abschnitt 1.1.4 erläutert.

Das Marktpreisrisiko belief sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 3.234 Mio., was einem Anteil am nicht diversifizierten ökonomischen Gesamtrisiko von 17% entspricht.

Sollten sich Marktpreisrisiken realisieren, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.3.3 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse.

Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der Unternehmen des Sektors Bank auftreten. Neben der DZ BANK sind die DZ HYP und die UMH in besonderem Maße von operationellen Risiken betroffen.

Sofern die in den Unternehmen des Sektors Bank implementierten Compliance- und Risikomanagementsysteme nicht ausreichen, um Verstöße gegen Verpflichtungen im Außenverhältnis vollumfänglich zu verhindern bzw. aufzudecken, können Compliance-Risiken entstehen. Unter solchen Verpflichtungen werden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) sowie unternehmensextern und -intern getroffene Vereinbarungen verstanden. Beispiele sind der Missbrauch vertraulicher Informationen, die Missachtung von Sanktions- und Embargovorgaben, Datenschutzverstöße oder die Unterstützung bzw. die unzureichende Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Das Fehlverhalten von Mitarbeitenden (Verhaltensrisiko) ist ebenfalls Teil des Compliance-Risikos. Verstöße gegen interne oder gesetzliche Bestimmungen können die Nichtigkeit von Verträgen zur Folge haben sowie zu rechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen bzw. deren Organmitglieder oder Mitarbeitende führen. Dies kann beispielsweise Geldbußen und Strafen, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter nach sich ziehen. Zudem kann die

Reputation einzelner Unternehmen des Sektors Bank und der DZ BANK Gruppe insgesamt hierunter leiden. Diese Effekte können die Attraktivität der Unternehmen des Sektors Bank als Geschäftspartner und Arbeitgeber beeinträchtigen und aufgrund dessen zu Wertverlusten führen.

Rechtsrisiken können aus Verletzungen oder der fehlerhaften Anwendung geltender rechtlicher Bestimmungen entstehen. Rechtsrisiken können ferner aus einer geänderten Rechtslage (Gesetze oder Rechtsprechung) für in der Vergangenheit abgeschlossene Geschäfte resultieren. Im Falle ihrer Realisierung können Rechtsrisiken hoheitliche Maßnahmen oder Schadenersatzleistungen zur Folge haben. Außerdem ist es möglich, dass vertragliche Ansprüche nachträglich entfallen oder aus rechtlichen Gründen nicht geltend gemacht werden können.

Informationsrisiken entstehen im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit oder Authentizität von Information Assets. Besteht das Risiko im Zusammenhang mit der Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen wird es als IKT-Risiko bezeichnet. Dies beinhaltet auch Cyber-Risiken. Im Falle einer Beeinträchtigung der Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit von Information Assets und IKT-Systemen können die für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten notwendigen Prozesse gestört werden. Dies kann zu negativen Reputationseffekten und zu finanziellen Verlusten aus realisierten operationellen Risiken führen.

Die aus dem Business-Continuity-Management erwachsenden Risiken („**BCM-Risiken**“) können aufgrund des unzureichenden Schutzes von Personen, Liegenschaften, Sachwerten oder zeitkritischen Prozessen und zeitkritischen IT-Assets entstehen. Beispiele hierfür sind Epidemien oder Pandemien infolge der großflächigen Verbreitung von Erregern, Zugangsbeschränkungen zu Arbeitsstätten aufgrund von Naturkatastrophen oder Demonstrationen sowie die eingeschränkte Nutzbarkeit von Betriebsmitteln infolge einer Unterbrechung oder eines Ausfalls der Energieversorgung. Der Klimawandel könnte zu einer Häufung und Zunahme der Stärke von Naturkatastrophen führen. Der Eintritt von BCM-Risiken könnte zu Personalengpässen oder zu Nutzungseinschränkungen bis hin zum Nutzungsausfall von Gebäuden und Betriebsmitteln wie IT-Systemen und Drittbezügen führen. In diesen Fällen wären geschäftskritische Prozesse möglicherweise nicht oder nicht fristgerecht durchführbar, was Geschäftsausfälle und Schadenersatzforderungen von Kunden nach sich ziehen könnte. Negative Reputationseffekte könnten eine weitere Folge derartiger Szenarien sein.

- Die Unternehmen des Sektors Bank haben in erheblichem Umfang Tätigkeiten und Prozesse an externe Dienstleister verlagert. Drittbezugsrisiken können entstehen, wenn bei der Durchführung drittbezogener Leistungen die von den Steuerungseinheiten verfolgten strategischen Grundsätze nicht beachtet oder deren operative Vorgaben verletzt werden. Dies kann die folgenden Ursachen haben:
 - Nichtbeachtung aufsichtsrechtlicher Anforderungen durch den zuständigen Dienstleister
- fehlende Transparenz über die Erbringung der Dienstleistungen und fehlende Durchgriffsmöglichkeit bei Drittbezügen außerhalb des Heimatmarktes
- hohe Komplexität ausgelagerter Prozesse, die keiner Standarddienstleistung entsprechen
- potenzieller Know-how-Verlust aufgrund der Auslagerung von Kernkompetenzen oder Wissensprozessen
- Leistungsstörungen durch den Ausfall bzw. die Schlechtleistung von Dienstleistern
- unzureichende Steuerung oder Überwachung von Dienstleistern, insbesondere aufgrund fehlender Transparenz über die Leistungserbringung

Sofern diese Risikofaktoren eintreten, könnte es zu Geschäftsausfällen und zu Schadenersatzforderungen von Kunden kommen. Zudem könnten negative Reputationseffekte auftreten.

Das Projektrisiko bezeichnet die Gefahr einer nicht planmäßigen Fertigstellung von Projektergebnissen. Projektrisiken können beispielsweise aus der unzureichenden Klärung der Projektziele und -aufträge, aus Mängeln in der sich anschließenden Umsetzung, aus Defiziten in der Kommunikation innerhalb und außerhalb des Projekts oder aus unerwarteten Änderungen der für ein Projekt geltenden Rahmenbedingungen resultieren. Schlagend werdende Projektrisiken können einerseits außergewöhnlichen Budgetmehrbedarf bei der Projektdurchführung hervorrufen (primäres Projektrisiko). Andererseits können Folgekosten entstehen, die auf die nicht planmäßige Fertigstellung von Projektergebnissen zurückzuführen sind (sekundäres Projektrisiko). Hierbei handelt es sich beispielsweise um Mehrkosten oder Mindererlöse in der Linie, außerplanmäßige Abschreibungen auf projektinduzierte Investitionen oder Strafzahlungen.

Risiken der Unternehmensführung stellen für die Unternehmen des Sektors Bank wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf das operationelle Risiko dar. Solche Risiken können schlagend werden, wenn unzureichende Kontroll- und Risikomanagementsysteme unzulässige oder strafbare Handlungen, die finanzielle Verluste nach sich ziehen, begünstigen.

Das operationelle Risiko im Sektor Bank belief sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 1.003 Mio., was einem Anteil am nicht diversifizierten ökonomischen Gesamtrisiko von 5% entspricht.

Sollten sich operationelle Risiken realisieren, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK zur Folge haben.

1.4 Risikofaktoren im Sektor Versicherung

1.4.1 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere im Hinblick auf deren Laufzeit wider. Innerhalb des Marktrisikos wird dem Spread-Risiko auch der überwiegende Teil des Kreditrisikos zugeordnet. Weitere Teile des Kreditrisikos werden unter anderem im Gegenparteiausfallrisiko gemessen.

Marktrisiken entstehen im Versicherungsgeschäft durch die Kapitalanlagetätigkeit, die aus der zeitlichen Differenz zwischen der Prämienzahlung durch den Versicherungsnehmer und den Zahlungen für Schäden und Leistungen durch das Versicherungsunternehmen sowie aus Spar- und Entspargeschäften in der Personenversicherung resultiert.

Spread-Risiken, Zinsrisiken, Aktienrisiken, Währungsrisiken und Immobilienrisiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Aktienkurse, der Wechselkurse bzw. der Immobilienpreise verursacht.

Ein Zinsanstieg und eine Ausweitung der Risikoaufschläge (Bonitäts-Spreads) für Anleihen würden zu einem Rückgang der Marktwerte der Kapitalanlagen führen. Erhöhte Bonitäts-Spreads können insbesondere aus einer Verschärfung geopolitischer Spannungen sowie der ökonomischen und strategischen Fragmentierung, einer globalen Wirtschaftsabschwächung, einer anhaltenden Wachstumsschwäche in Deutschland und aus den wirtschaftlichen Divergenzen im Euroraum resultieren.

Zudem könnten sich unerwartete Entwicklungen am Zinsmarkt wie folgt negativ auf die Kapitalanlagen im Sektor Versicherung auswirken:

Die durch kurzfristige Zinssteigerungen, Bonitäts-Spread-Ausweitungen ausgelösten Marktwertrückgänge können temporäre oder, bei einer erforderlichen Veräußerung der Kapitalanlagen, dauerhafte Ergebnisbelastungen zur Folge haben. Darüber hinaus kann die mit einem singulären Anstieg von Bonitäts-Spreads verbundene negative Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen die Solvenzsituation der R+V verschlechtern.

Dagegen würde ein Zinsrückgang kurzfristig zwar zu einem positiven Bewertungseffekt bei dem Bestand an zinstragenden Positionen der R+V führen. Jedoch könnte ein Zinstief die R+V im Lebensversicherungsgeschäft im Hinblick auf den zu erwirtschaftenden Garantiezins aber mittelfristig vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

Darüber besteht die Gefahr, dass ein im Zuge erhöhter Volatilität an den globalen Finanzmärkten auftreten-der Kurseinbruch an den Aktienmärkten ebenso wie eine Korrektur an den Immobilienmärkten zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen der R+V führen.

Die makroökonomischen Hintergründe für die vorgenannten gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen werden in Abschnitt 1.1 dargestellt.

Sofern sich die den Nachhaltigkeitsrisikofaktoren zuzuordnenden transitorischen Risiken wie politische Maßnahmen, Gerichtsprozesse oder der Entzug von Lizenzen realisieren, könnte dies negative Auswirkungen für die Kapitalanlagetätigkeit der R+V nach sich ziehen. Dies betrifft insbesondere den Preisverfall bei Kursen von Unternehmensanleihen, bei Aktienkursen von Unternehmen sowie den Rückgang der Marktwerte von Immobilien. Des Weiteren könnte der Wert des Portfolios der R+V aufgrund steigender Inflation infolge erhöhter Energie- und CO₂-Preise negativ beeinflusst werden.

Das Marktrisiko belief sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 4.123 Mio., was einem Anteil am nicht diversifizierten ökonomischen Gesamtrisiko von 22% entspricht.

Sollten sich Marktrisiken realisieren, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.2 Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

Das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben tritt sowohl im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft als auch im übernommenen Rückversicherungsgeschäft auf. Es bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Nicht-Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.

Das selbst abgeschlossene und übernommene Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft hat unter anderem die Abdeckung von Katastrophen zum Gegenstand. Dabei handelt es sich sowohl um Naturkatastrophen, wie zum Beispiel Erdbeben, Stürme oder Überschwemmungen, als auch um durch menschliche Eingriffe verursachte Unglücke. Diese Ereignisse sind unvorhersehbar. Es besteht grundsätzlich die Gefahr des Eintritts besonders großer Einzelschadenereignisse und auch die des Eintritts besonders vieler, nicht notwendigerweise großer Einzelschadenereignisse. Dadurch kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen.

Darüber hinaus stellen inflationäre Effekte einen Kostentreiber für die Schadenbelastung dar, da sich zum Beispiel steigende Rohstoff- und Beschaffungspreise erhöhend auf die Schadenregulierung auswirken können. Dies kann in der Folge zu Prämienanpassungen führen.

Durch die fortschreitende Digitalisierung wächst die Bedeutung von Cyber-Risiken innerhalb der Versicherungstechnik. Es besteht die Gefahr, dass Cyber-Risiken als Schadenursache nicht oder nur unvollständig in den Versicherungsbedingungen erwähnt oder nicht explizit ein- oder ausgeschlossen werden (sogenanntes Silent-Cyber-Risiko).

Zudem stellt das im Zuge des Klimawandels zu erwartende verstärkte Auftreten von wetterbedingten Naturkatastrophen einen nachhaltigkeitsbezogenen Risikofaktor für das Katastrophenrisiko dar.

Das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben belief sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 2.395 Mio., was einem Anteil am nicht diversifizierten ökonomischen Gesamtrisiko von 13% entspricht.

Sollten sich versicherungstechnische Risiken Nicht-Leben realisieren, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.3 Versicherungstechnisches Risiko Leben

Das aus dem selbst abgeschlossenen Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft resultierende versicherungstechnische Risiko Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.

Im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft besteht bei langfristigen Produkten, die einen Großteil des Bestands ausmachen, aufgrund der langen Vertragslaufzeiten die Gefahr negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Risikofaktoren sind dabei zum Beispiel die Änderung der Lebenserwartung, die Zunahme von Invalidisierungen, überproportionale Kostensteigerungen und die Zunahme von Vertragsstornierungen. Weicht die tatsächliche Entwicklung von Biometrie, Invalidisierung, Kosten oder Vertragsstornierungen von den Kalkulationsannahmen ab, besteht mittel- bis langfristig die Gefahr, dass sich der erzielte Rohüberschuss in der Lebensversicherung reduziert.

Des Weiteren stellen unerwartete Entwicklungen am Zinsmarkt einen Risikofaktor für das versicherungstechnische Risiko Leben dar. Die Ursachen für mögliche Zinsentwicklungen werden in Abschnitt 1.1.5 erläutert. Bei einem unerwarteten Zinsanstieg bestünde die Gefahr, dass Versicherungsnehmer vermehrt bestehende Lebensversicherungsverträge stornieren und dass sich das Neugeschäft rückläufig entwickelt.

Umweltverschmutzung und Klimawandel stellen nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren für das Sterblichkeitsrisiko dar. Eine Verstärkung dieser negativen Entwicklungen kann sich sowohl negativ auf die Gesundheit der versicherten Personen auswirken als auch die Anzahl der Leistungsfälle erhöhen.

Das versicherungstechnische Risiko Leben belief sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 1.157 Mio., was einem Anteil am nicht diversifizierten ökonomischen Gesamtrisiko von 6% entspricht.

Sollten sich versicherungstechnische Risiken Leben realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK zur Folge haben.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken dargestellt. Der Erwerb der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist für den Anleger mit erheblichen Risiken verbunden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken erfolgte durch die Emittentin unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen. Die nachfolgenden dargestellten Risiken in Bezug auf die Wertpapiere werden entsprechend ihrer Beschaffenheit in die folgenden fünf Kategorien (vgl. Abschnitte 2.1 bis 2.5) unterteilt. Jede Kategorie ist zudem in verschiedene Unterkategorien (z.B. 2.1.1) aufgeteilt. Diese Unterkategorien wiederum enthalten verschiedene Risikofaktoren (z.B. 2.1.1.1), wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Unterkategorie zuerst dargestellt werden, sofern mehrere Risikofaktoren vorhanden sind. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Unterkategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet. Definitionen für verwendete Begriffe im Hinblick auf die Wertpapiere sind in den Emissionsbedingungen enthalten.

2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere

2.1.1 Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)

2.1.1.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.1.2) auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich je länger die Haltedauer der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.1.2 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung erfolgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.1.3 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreises liegt.

2.1.1.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Einlösungstermin gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.2 Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)

2.1.2.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung eines Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture („**Future-Kontrakt**“) als Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust**

kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.2.4) auf Null gesunken ist bzw. wenn der Rollfaktor (siehe dazu auch 2.1.2.3) auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich je länger die Haltedauer der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.2.2 Risiko aufgrund der Ausgestaltung als Quanto-Zertifikat

Bei Quanto-Zertifikaten weicht die Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, von der Währung des Zertifikats ab. Der Wechselkurs zwischen den beiden Währungen wird zum Bewertungstag durch die Emittentin garantiert. Um diesen Wechselkurs zu garantieren tätigt die Emittentin bei Wechselkursschwankungen entsprechende Absicherungsgeschäfte. Diese Geschäfte sind mit Kosten verbunden, die den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen.

2.1.2.3 Risiko aus dem Rollfaktor

Bei den Zertifikaten kann sich ein Risiko aus der Tatsache ergeben, dass Future-Kontrakte jeweils eine begrenzte Laufzeit haben. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird dieser von der Emittentin durch den in den Emissionsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Roller) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Laufzeiten in der Regel unterscheiden, kann das Ersetzen des bestehenden Future-Kontrakts durch den neuen Future-Kontrakt negativen Einfluss auf den Rollfaktor haben und somit die Wertentwicklung des Zertifikats negativ beeinflussen. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, wodurch sich der Rollfaktor reduziert, und was zu einer geringeren Partizipation am neuen Future-Kontrakt führt. Die Verringerung der Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen.

2.1.2.4 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung folgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.2.5 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreises liegt.

2.1.2.6 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Einlösungstermin gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.3 Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)

2.1.3.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.3.3) auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich je länger die Haltedauer der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen

Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.3.2 Risiko aufgrund der Ausgestaltung als Quanto-Zertifikat

Bei Quanto-Zertifikaten weicht die Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, von der Währung des Zertifikats ab. Der Wechselkurs zwischen den beiden Währungen wird zum Bewertungstag durch die Emittentin garantiert. Um diesen Wechselkurs zu garantieren tätigt die Emittentin bei Wechselkursschwankungen entsprechende Absicherungsgeschäfte. Diese Geschäfte sind mit Kosten verbunden, die den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen.

2.1.3.3 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung erfolgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.3.4 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreises liegt.

2.1.3.5 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Einlösungstermin gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.4 Rückzahlungsprofil 4 (Zertifikat mit Laufzeit)

2.1.4.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.4.3) auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.4.2 Risiko aufgrund der Verschiebung des Bewertungstages (Verlängerungsoption)

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich befristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben. In diesem Fall hat der Anleger das Recht auf Einlösung der Zertifikate. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, welcher gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Bewertungstages nicht stattgefunden hätte. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate nach Verschiebung des Bewertungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.4.3 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung erfolgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.4.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung am Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate im Falle einer Verschiebung des Bewertungstages nur an diesem bestimmten Termin einlösen. Nimmt er diesen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.5 Rückzahlungsprofil 5 (Express Anleihe Extra)

2.1.5.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass die Zinszahlung, der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Teilschuldverschreibungen, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.5.2), an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit der Physischen Lieferung kann bei Teilschuldverschreibungen, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen und je höher der Basispreis ist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.5.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.5.3 Risiko des Ausfalls der Zinszahlung

Durch die Ausgestaltung der Teilschuldverschreibungen besteht für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag kleiner als der Basispreis ist. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je höher der Basispreis ist und je stärker der Referenzpreis des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Ist dies der Fall erfolgt keine Zinszahlung für den relevanten Bewertungstag.

2.1.5.4 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Emissionsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungsniveau erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen

Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.6 Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)

2.1.6.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Teilschuldverschreibungen, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Teilschuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.6.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Teilschuldverschreibungen, bei denen der Basiswert eine Aktie bzw. ein Fonds ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen eine Aktie ist, bzw. von Fondsanteilen, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen ein Fonds ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Fondsanteile. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je höher der Prozentsatz des Startpreises ist. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises notiert. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. (im Falle eines Fonds als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Anlageinstrumenten. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.6.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Fondsanteile können die gelieferten Referenzaktien bzw. Fondsanteile unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. der Fondsanteile in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. den Fondsanteilen geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Fondsanteile noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Fondsanteilen um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. der Fondsanteile realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. der Fondsanteile kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. der Fondsanteile unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.7 Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Korb Easy)

2.1.7.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.7.2)) an die Wertentwicklung der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs als Basiswert) gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert ein Aktienkorb ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Dabei wird die Referenzaktie geliefert, die am Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung

aufweist (Worst Performing Referenzaktie). Das Risiko, dass der Referenzpreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises) aufweist erhöht sich, je höher der bestimmte Prozentsatz des jeweiligen Startpreises der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts ist. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts an dem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises notiert bzw. je stärker die Kurse der jeweiligen Referenzaktien bzw. der jeweiligen Bestandteile des Basiswerts während der Laufzeit schwanken. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteilen des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

2.1.7.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien (dabei ist die Worst Performing Referenzaktie gemeint) können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.7.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Emissionsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.8 Rückzahlungsprofil 8 (TeilKapitalschutzzertifikate Klassisch)

2.1.8.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags und - je nach Ausgestaltung - die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist sowie je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem partizipiert der Anleger - je nach Ausgestaltung - aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.8.2 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite für die relevante Periode steigt, - je nach Ausgestaltung - je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird bzw. wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner der Barriere notiert und somit keine oder nur eine geringe Kuponzahlung erfolgt. Ferner erhöht sich das Risiko einer nicht markt-

üblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt.

2.1.9 Rückzahlungsprofil 9 (TeilKapitalschutzzertifikate Korb Durchschnitt)

2.1.9.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Korbpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basisbetrag) aufweist. Das Risiko, dass der Korbpreis eine negative Wertentwicklung hat, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist, da es zu größeren Kursschwankungen der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (z.B. im Falle eines Kursindex als Bestandteil) kommen kann. Zudem partizipiert der Anleger - je nach Ausgestaltung - aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.10 Rückzahlungsprofil 10 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)

2.1.10.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung eines Kryptowährungs-Futures („Future-Kontrakt“ oder „Kryptowährungs-Future“) als Basiswert gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich je länger die Haltedauer der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.10.2 Risiko aus dem Rollfaktor

Bei den Zertifikaten kann sich ein Risiko aus der Tatsache ergeben, dass Future-Kontrakte jeweils eine begrenzte Laufzeit haben. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird der jeweils aktuelle Future-Kontrakt von der Emittentin durch den in den Emissionsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Laufzeiten in der Regel unterscheiden, kann das Ersetzen des bestehenden Future-Kontrakts durch den neuen Future-Kontrakt negativen Einfluss auf den Rollfaktor haben und somit die Wertentwicklung des Zertifikats negativ beeinflussen. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, wodurch sich der Rollfaktor reduziert, und was zu einer geringeren Partizipation am neuen Future-Kontrakt führt. Die Verringerung der Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen.

2.1.10.3 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreises liegt.

2.1.10.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Einlösungstermin gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.11 Rückzahlungsprofil 11 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)

2.1.11.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung eines Emissionsrechte-Futures („**Future-Kontrakt**“ oder „**Emissionsrechte-Future**“) als Basiswert gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich je länger die Haltedauer der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.11.2 Risiko aus dem Rollfaktor

Bei den Zertifikaten kann sich ein Risiko aus der Tatsache ergeben, dass Future-Kontrakte jeweils eine begrenzte Laufzeit haben. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird der jeweils aktuelle Future-Kontrakt von der Emittentin durch den in den Emissionsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Laufzeiten in der Regel unterscheiden, kann das Ersetzen des bestehenden Future-Kontrakts durch den neuen Future-Kontrakt negativen Einfluss auf den Rollfaktor haben und somit die Wertentwicklung des Zertifikats negativ beeinflussen. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, wodurch sich der Rollfaktor reduziert, und was zu einer geringeren Partizipation am neuen Future-Kontrakt führt. Die Verringerung der Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen.

2.1.11.3 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreises liegt.

2.1.11.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Einlösungstermin gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.12 Rückzahlungsprofil 12 (Bonus mit höherem Cap)

2.1.12.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem anfänglichen Niveau des Basiswerts) aufweist. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert

zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.13 Rückzahlungsprofil 13 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)

2.1.13.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.13.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist und je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.13.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.14 Rückzahlungsprofil 14 (Bonus Easy ohne Cap)

2.1.14.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.14.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist und je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.14.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.15 Rückzahlungsprofil 15 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)

2.1.15.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.15.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist und je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.15.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.16 Rückzahlungsprofil 16 (OutperformanceChance Zertifikate mit Cap)

2.1.16.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.16.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der

Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis kleiner als der Basispreis (dieser entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) ist, erhöht sich, je höher der Basispreis ist. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts am Basispreis notiert. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.16.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.17 Rückzahlungsprofil 17 (OutperformanceChance Zertifikate)

2.1.17.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.17.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktie vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis kleiner als der Basispreis (dieser entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) ist, erhöht sich, je höher der Basispreis ist. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts am Basispreis notiert. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.17.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten

Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.18. Rückzahlungsprofil 18 (OneTouch)

2.1.18.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für die in den Emissionsbedingungen angegebenen Perioden und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.18.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist sowie je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.18.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.18.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter in den Emissionsbedingungen, definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.18.4 Risiko des Ausfalls der Variablen Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn kein Beobachtungspreis der relevanten Periode (exklusive der Periode bzw. Perioden, in denen eine Fixe Kuponzahlung erfolgt) größer oder gleich der Barriere notiert. Ist dies der Fall erfolgt keine Variable Kuponzahlung für die relevante Periode. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, je weiter der aktuelle Kurs des Basiswerts von der Barriere entfernt notiert. Die Barriere entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

2.1.19 Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)

2.1.19.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 (bei Zertifikaten, die nur eine Barzahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.19.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.19.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital teilweise verlieren würde.

2.1.19.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da einerseits die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 bereits an einem in den Emissionsbedingungen definierten Zahlungstermin erfolgt und es andererseits zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.20 Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)

2.1.20.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Höhe der Kuponzahlung - je nach Ausgestaltung - und die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 (bei Zertifikaten, die nur eine Barzahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.20.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird.

Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.20.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital teilweise verlieren würde.

2.1.20.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da einerseits die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 bereits an einem in den Emissionsbedingungen definierten Zahlungstermin erfolgt und es andererseits zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.21 Rückzahlungsprofil 21 (TwinWin Continuous)

2.1.21.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.21.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Lauf der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an der Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.21.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung

besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.22 Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus)

2.1.22.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.22.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur (nicht relevant für die Variable Kuponzahlung) nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.22.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.22.3 Risiko des Ausfalls der Variablen Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall, erfolgt keine Variable Kuponzahlung. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist sowie je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt.

2.2 Risiko in Bezug auf die Basiswerte

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, wenn (a) der Basiswert bzw. die Referenzaktie (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier (siehe 2.2.1), (b) der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs als Basiswert) ein Index (siehe 2.2.2), (c) der Basiswert ein Rohstoff, eine Ware, ein Edelmetall, ein Rohstofffuture, ein Warenfuture, ein Edelmetallfuture (siehe 2.2.3), (d) der Basiswert ein Kryptowährungs-Future (siehe 2.2.4), (e) der Basiswert ein Emissionsrechte-Future (siehe 2.2.5), (f) der Basiswert ein börsengehandelter Fonds (siehe 2.2.6) bzw. (g) der Basiswert ein nicht börsengehandelter Fonds (siehe 2.2.7) ist.

2.2.1 Risiko im Falle von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren bzw. einem Aktienkorb als Basiswert

2.2.1.1 Risiko in Bezug auf die Aktie

Wertpapiere, bei denen der Basiswert eine Aktie bzw. ein Aktienkorb (bestehend aus Referenzaktien) ist, haben verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der (jeweiligen) Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der (jeweiligen) Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die (jeweilige) Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der (jeweiligen) Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger führen (bei Wertpapieren, die nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind).

Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien. Wenn der Kurs der Aktie bzw. der Referenzaktie sinkt bzw. die Kurse der Referenzaktien sinkt bzw. sinken kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und die Höhe der Kuponzahlung haben.

Hat die (jeweilige) Gesellschaft ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, können Risiken, wie z.B. die Verstaatlichung oder vergleichbare Ereignisse, eintreten. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum wirtschaftlichen Total- oder Teilverlust des eingesetzten Kapitals führen.

2.2.1.2 Risiko aus Namensaktien

Werden bei der Physischen Lieferung gemäß den Emissionsbedingungen Namensaktien, welche in den Emissionsbedingungen als Basiswert benannt sind, an den Anleger geliefert, ist die Wahrnehmung von Rechten aus diesen Aktien (z.B. die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Physischen Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Dies hat zur Folge, dass der Anleger Rechte aus den gelieferten Aktien nicht unmittelbar geltend machen kann ohne zuvor eine Eintragung in das Aktienbuch zu erwirken. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, des Anlegers gegen die Emittentin ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

2.2.1.3 Risiko in Bezug auf aktienvertretende Wertpapiere

Wertpapiere, bei denen der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier ist, haben spezielle, über die in Ziffer 2.2.1.1 hinausgehende Risiken. Aktienvertretende Wertpapiere sind Amerikanische Hinterlegungsscheine, sogenannte American Depositary Receipts (ADRs), und Globalhinterlegungsscheine, sogenannte Global Depositary Receipts (GDRs). Beide Arten von Hinterlegungsscheinen repräsentieren Rechte an Aktien einer ausländischen Gesellschaft. Sie verbriefen einen bestimmten Anteil an den zugrundeliegenden ausländischen Aktien, d.h. z.B. ein ADR kann sich auf eine, mehrere oder nur auf einen Bruchteil einer Aktie (sogenannte Bezugsmenge) beziehen.

Rechtlicher Eigentümer des durch die Hinterlegungsscheine zugrundeliegenden Aktienbestands ist eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine ist. Dies hat zur Folge, dass die Hinterlegungsscheine insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle mit Verfügungsbeschränkungen belegt oder verwertet werden können. In dem sehr seltenen Fall einer Insolvenz der Depotstelle oder von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle würde der Wert des Hinterlegungsscheins sinken und für alle Rückzahlungsprofile die einen Hinterlegungsschein als Basiswert haben, negative

Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben bzw. zu einem wirtschaftlichen Total- oder Teilverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

2.2.2 Risiko im Falle von Indizes als Basiswert bzw. einem Indexkorb als Basiswert

2.2.2.1 Risiko in Bezug auf den Index

Der Kurs eines als Basiswert bzw. bei einem Indexkorb als Bestandteil des Basiswerts dienenden Index wird auf Grundlage der Kurse der dem Basiswert bzw. einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte berechnet. Veränderungen der Kurse der Indexbasispapiere bzw. der Indexbasisprodukte, der Zusammensetzung des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte beeinflussen den Kurs des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts. Veränderungen des Kurses des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts wirken sich wiederum unmittelbar auf den Kurs der Wertpapiere aus. Kursschwankungen eines Indexbasispapiers bzw. eines Indexbasisprodukts können durch Kursschwankungen anderer Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte verstärkt werden. Dadurch kann z.B. ein Sinken des Kurses des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts und somit auch des Wertpapiers ausgelöst oder verstärkt werden. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts. Dieser wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet, d.h. die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Berechnungsmethode, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts und wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts, da die Aktualisierung unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts verwendet werden darf und möglicherweise ausgetauscht wird. In diesen oder anderen in den Emissionsbedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gekündigt bzw. das Rückzahlungsprofil abgewandelt werden (siehe dazu auch 2.3.1.2), was zu einer Rückzahlung der Wertpapiere zu einem von der Emittentin bestimmten Marktpreis führt, welcher geringer als der Erwerbspreis sein kann. Zudem kann der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Sollte eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche eintreten, kann sich diese Entwicklung nachteilig auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts und somit auch nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts vertreten, ist es möglich, dass diese nicht gleich gewichtet werden. Dies kann zur Folge haben, dass im Falle einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat. Gegebenenfalls werden die Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte in anderen Währungen notiert, als die Währung, in der der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts selbst berechnet wird und unterliegen somit unterschiedlichen Währungseinflüssen. Der Anleger kann dadurch einem impliziten Währungsrisiko ausgesetzt sein, wenn die Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte in die für die Indexberechnung maßgebliche Währung umgerechnet werden. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung kann sich dabei ungünstig auf das Indexbasispapier bzw. das Indexbasisprodukt auswirken, das in dieser Währung notiert wird. Damit kann sich die negative Entwicklung dieses Wechselkurses auch negativ auf den Basiswert bzw. einen Bestandteil des Basiswerts auswirken. Realisiert sich das Risiko eines Wertverlusts der Wertpapiere kann dies zu einem wirtschaftlichen Total- oder Teilverlust (bei Wertpapieren, die nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

2.2.2.2 Risiko in Bezug auf Indizes mit einem Decrement-Merkmal

Im Falle von Indizes mit einem Decrement-Merkmal als Basiswert wird die Wertentwicklung des Index (Kursentwicklung plus reinvestierte Nettodividenden) um einen pauschalen Abschlag reduziert, der durch den Indexsponsor festgelegt wird. Ist dieser pauschale Abschlag größer als die reinvestierte Nettodividende, liegt die Wertentwicklung dieses Index noch unter der Kursentwicklung. Dies kann einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Kuponzahlung haben.

2.2.2.3 Risiko in Bezug auf nicht rolloptimierte Rohstoffindizes

Im Falle von nicht rolloptimierten Rohstoffindizes als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts besteht das Risiko, dass Rollverluste entstehen, die dazu führen, dass eine positive Wertentwicklung des Kassapreises des dem (entsprechenden) Indexbasisprodukt zugrundeliegenden Grundstoffs nicht zu einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts führt. Rollverluste können entstehen, wenn der/die dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Future-Kontrakt(e) in einen folgenden Future-Kontrakt gerollt werden. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Fälligkeiten in der Regel unterscheiden, kann die Investition in den neuen Future-Kontrakt Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts haben. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt teurer als der Gegenwert des Future-Kontrakts, in den aktuell investiert ist, kann dieser Gegenwert beim Rollen nur in eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts reinvestiert werden, wodurch Rollverluste entstehen können. Diese Rollverluste beeinflussen den Wert des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts negativ und können somit auch den Kurs der Wertpapiere, den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben.

2.2.2.4 Risiko in Bezug auf neue oder nicht anerkannte Indizes

Bei nicht allgemein anerkannten Indizes oder auch bei Indizes, die nur als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts für ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist folgendes zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf die Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu größeren Kursschwankungen des Index führen. Wenn der Kurs des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts sinkt, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere, den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben. Für den Anleger kann dies zum wirtschaftlichen Total- oder Teilverlust (bei Wertpapieren, die nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) des eingesetzten Kapitals führen.

2.2.3 Risiko im Falle von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstoff- und Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts

2.2.3.1 Risiko in Bezug auf regulatorische Änderungen und Liquidität in Bezug auf den Basiswert

Es gibt Unternehmen oder Länder, die in der Gewinnung von Rohstoffen bzw. Edelmetallen tätig sind und sich zu Organisationen zusammengeschlossen haben, um das Angebot und die Nachfrage zu regulieren. Es kann somit zur Beeinflussung der Kurse durch solche Organisationen kommen. Andererseits unterliegt der Handel mit den o.g. Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts auch aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktusancen, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Kursentwicklung des betroffenen Basiswerts bzw. Bestandteils des Basiswerts auswirken kann. Ferner kann sich auch die allgemeine Preisentwicklung stark auf die Kursentwicklung der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts auswirken. Zudem sind in der Regel viele Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkte nicht besonders liquide und somit gegebenenfalls nicht in der Lage in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren, was im Falle einer zu geringen Liquidität zu Preisverzerrungen führen kann. Wenn der Kurs des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts sinkt, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere, den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben.

2.2.3.2 Risiko in Bezug auf die begrenzte Laufzeit von Future-Kontrakten und dem Rollen von Future-Kontrakten

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert ein Future-Kontrakt ist, kann ein Risiko daraus resultieren, dass Future-Kontrakte jeweils eine begrenzte Laufzeit haben. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird der jeweils aktuelle Future-Kontrakt von der Emittentin durch den in den Emissionsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einem späteren Laufzeitende, ersetzt (Rollen). Insbesondere in einem sogenannten „Contango“-Markt, bei dem der Preis des in den Emissionsbedingungen festgelegten neuen Future-Kontrakts, in den gerollt wird, höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts ist, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, was dazu führen kann, dass der Anleger an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontrakts mit einem kleineren Anteil partizipiert. Die verringerte Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung der Wertpapiere und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass um den Zeitpunkt, an dem die Rolle durchgeführt wird, im Sekundärmarkt zeitweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können, d.h. die Wertpapiere können während der Durchführung einer Rolle nicht oder nur erschwert erworben oder veräußert werden. Sollte beim Rollen kein Future-Kontrakt existieren, dessen zugrundeliegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Future-Kontrakts übereinstimmen, etwa weil die Maßgebliche Börse Anpassungen auf den Future-Kontrakt vorgenommen hat, hat die Emittentin das Recht

gemäß den Emissionsbedingungen Anpassungen vorzunehmen.

2.2.3.3 Politisches Risiko

Rohstoffe und Waren bzw. Edelmetalle werden in den meisten Fällen in Schwellenländern, den sogenannten Emerging Markets, gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Meist ist jedoch die politische und wirtschaftliche Situation in diesen Ländern weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten, da sie eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt sind. Der Eintritt von diversen Ereignissen (z.B. politische Krisen, Kriege, Embargos etc.) kann das Vertrauen von Anlegern erschüttern, zu Konflikten bei Angebot und Nachfrage führen oder den Export und Import von Rohstoffen und Waren bzw. Edelmetallen erschweren. Käufer, die Wertpapiere auf einen der o.g. Basiswerte erwerben, können erheblichen Kursrisiken ausgesetzt sein, da der Kurs der o.g. Basiswerte in der Regel größeren Schwankungen unterliegt. Sollte dadurch der Kurs des Basiswerts sinken, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben.

2.2.4 Risiko im Falle von Kryptowährungs-Future als Basiswert

2.2.4.1 Risiko in Bezug auf die Volatilität des Marktwerts von virtuellen Währungen bzw. der dazugehörigen Kryptowährungs-Futures

Die Wertentwicklung eines Kryptowährungs-Futures hängt mit der Wertentwicklung der zugrundeliegenden virtuellen Währung stark zusammen, kann aber auch davon abweichen. Der Wert einer virtuellen Währung und somit auch der Wert von Kryptowährungs-Futures, denen diese virtuelle Währung zugrunde liegt, ist sehr volatil und kann schnell und im erheblichen Umfang sinken oder steigen. So kann sich im Laufe eines Tages der Wert virtueller Währungen und somit auch von entsprechenden Kryptowährungs-Futures erheblich verändern. Der Marktwert einer virtuellen Währung ist grundsätzlich von der Erwartung der darin investierten Anleger abhängig, dass die virtuelle Währung zukünftig als z.B. Transaktionswährung und Zahlungsmittel genutzt werden kann. Die starke Abhängigkeit zwischen der Erwartungshaltung und dem Marktwert führt zu einer erhöhten Volatilität des Marktwerts einer virtuellen Währung bzw. des Kryptowährungs-Futures, dem die virtuelle Währung zugrunde liegt. Die Akzeptanz einer virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures kann sich unter anderem dann verringern, wenn diese virtuelle Währung nicht oder nicht mehr als Zahlungsmittel verwendet wird. Zudem kann durch Veränderungen und Fortschritte in der Technologie, Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe sowie regulatorische Änderungen unter anderem die Volatilität weiter erheblich erhöht werden und damit das Verlustrisiko in Bezug auf das Wertpapier, das sich auf einen entsprechenden Kryptowährungs-Future bezieht, zusätzlich erhöhen. Der Wert einer virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures kann sich somit schnell und erheblich verändern und bis auf Null fallen oder im Extremfall auch negativ werden, so dass für den Anleger ein höheres Risiko besteht, seine Investition ganz oder teilweise zu verlieren.

2.2.4.2 Risiko in Bezug auf Akzeptanz und Reputation von virtuellen Währungen bzw. der dazugehörigen Kryptowährungs-Futures

Der Wert einer virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr stark mit dem Vertrauen der Investoren in diese virtuelle Währung verbunden ist. Sinkt das Vertrauen der Investoren in die virtuelle Währung, sinkt auch der Wert dieser virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures. Der Wert virtueller Währungen lässt sich schwer festlegen. Dies liegt unter anderem daran, dass diese Währungen nur virtuell existieren und in den meisten Fällen keinen physischen Gegenwert oder hinterlegte Sicherheiten haben. Eine Rolle spielt auch, dass ihr Wert von der Erwartung und dem Vertrauen der Investoren in die zukünftige Verwendung der betreffenden virtuellen Währung als z.B. Transaktionswährung und Zahlungsmittel abhängt. Unter anderem können eine anhaltend hohe Volatilität (siehe dazu auch 2.2.4.1), Veränderungen und Fortschritte in der Technologie, Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe sowie regulatorische Änderungen negative Auswirkungen auf die Reputation einer virtuellen Währung haben, damit ihren Marktwert und den Wert entsprechender Kryptowährungs-Futures negativ beeinflussen und die virtuelle Währung bzw. den entsprechenden Kryptowährungs-Future möglicherweise sogar wertlos machen. Zudem werden aktuell virtuelle Währungen nur in geringem Umfang als Zahlungsmittel genutzt. Dies liegt insbesondere an der derzeit geringen Akzeptanz als Zahlungsmittel. Im Vergleich zu bargeldlosen Transaktionen in Währungen wie USD, EUR oder GBP sind Transaktionen in virtuellen Währungen äußerst gering. Zudem ist der Gegenwert der Transaktionen von virtuellen Währungen in einer Währung wie z.B. USD wegen der mitunter sehr starken Kurschwankungen nur schwer zu messen. Obwohl einige virtuelle Währungen, wie etwa Bitcoin, derzeit innerhalb der virtuellen Währungen und in der öffentlichen Wahrnehmung einen bedeutenden Status haben, besteht die Gefahr, dass andere virtuelle Währungen Wettbewerbsvorteile haben oder erlangen, und die Bedeutung von derzeit erfolgreichen virtuellen Währungen abnimmt und diese sogar vom Markt verdrängt werden. Grundsätzlich richtet sich der Wert einer virtuellen Währung nach Angebot und Nachfrage. Virtuelle Währungen sind sehr abhängig von ihrer Akzeptanz und Reputation, auch von der Reputation der Plätze, an denen Sie gehandelt werden

können (siehe dazu auch 2.2.4.8). Sollte die virtuelle Währung bzw. der entsprechende Kryptowährungs-Future an Akzeptanz und Reputation verlieren, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.4.3 Risiko in Bezug auf Verlust, Diebstahl, Betrug und Cyber-Angriffe im Zusammenhang mit der virtuellen Währung

Für Investoren in virtuelle Währungen bestehen erhöhte Verlustrisiken infolge von Diebstahl, Betrug oder Cyber-Angriffen, da die Währungen z.B. nur virtuell in einem Computernetzwerk existieren, Transaktionen in der virtuellen Währung möglicherweise nicht rückgängig zu machen und unter Umständen weitgehend anonym sind. Diese Eigenschaften der virtuellen Währung machen sie zu einem attraktiven Ziel für Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe. Das Eigentum bestimmter virtueller Währungen, z.B. von Bitcoin, wird durch die Kenntnis eines „privaten Schlüssels“ bestimmt, ähnlich wie ein Passwort, das es ermöglicht, eine solche virtuelle Währung zu übertragen. Die Verschlüsselung von Transaktionen wird derzeit durch die hohe Schwierigkeit, den Code mit Hilfe von aktuell verfügbaren Computern zu entschlüsseln, sichergestellt. Allerdings können private Schlüssel gehackt und damit unsicher werden, wenn die Rechenleistung von Computern steigt, z.B. durch die Entwicklung von Quantencomputern. Die Unsicherheit privater Schlüssel oder der irreversible Verlust dieser Schlüssel sowie sonstige Verluste im Zusammenhang mit einer virtuellen Währung, die durch Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffen entstehen und eine hohe Bekanntheit bekommen, können das Vertrauen über die langfristige Zukunft der virtuellen Währungen bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures schwinden lassen und die Etablierung der virtuellen Währungen verhindern sowie die Volatilität und Illiquidität der betreffenden virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures erhöhen. Sollte solch ein Ereignis eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.4.4 Risiko in Bezug auf die Technologie der virtuellen Währung und deren Fortentwicklung

Die Technologie in Bezug auf virtuelle Währungen befindet sich noch in einem frühen Stadium, und bewährte Verfahren werden noch entwickelt. Verschiedene virtuelle Währungen, wie etwa Bitcoin oder Ether, wurden als Open-Source-Software realisiert, also als Programm, das für jedermann frei zugänglich ist. Der diesen virtuellen Währungen zugrundeliegende Quellcode oder das Protokoll, ist öffentlich zugänglich und in ständiger Entwicklung. Es ist davon auszugehen, dass die Technologie in Zukunft erhebliche Veränderungen erfahren wird. Technologische Fortschritte u.a. in den Bereichen Kryptographie, Code-Breaking oder Quanten-Computing können ein Risiko für die Sicherheit virtueller Währungen darstellen und Kursmanipulationen oder ggf. Konsens-Angriffe durch sogenannte „miners“ und andere erleichtern. Zusätzlich kann es zu nicht vorhersehbaren Weiterentwicklungen kommen, die die Eigenschaften der virtuellen Währung grundlegend verändern können. Es könnten alternative Technologien etabliert werden, die virtuelle Währungen weniger relevant oder überflüssig machen. Eine weitere Besonderheit der Technologie basierend auf Open-Source-Software liegt darin, dass die Entwickler solcher Software weder von der Emittentin noch von einer Hedging-Partei oder einer anderen Partei, die mit den Produkten in Verbindung steht, beschäftigt oder kontrolliert werden. Die Entwickler können Schwächen und Programmierfehler in die Software einbringen oder die Entwicklung der Software einstellen (möglicherweise in einer kritischen Phase, in der ein Sicherheitsupdate erforderlich ist), wodurch virtuelle Währungen Schwächen, Programmierfehlern und der Gefahr von Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffen ausgesetzt bleiben (siehe dazu auch 2.2.4.3). Die vorgenannten Ereignisse können negative Auswirkung auf die Wertentwicklung der virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.4.5 Risiko in Bezug auf regulatorische, rechtliche- und steuerliche Änderungen im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und Produkten, die mit virtuellen Währungen verbunden sind

Virtuelle Währungen und Produkte, die mit virtuellen Währungen verbunden sind, gibt es erst seit relativ kurzer Zeit. Das weitgehende Fehlen eines einheitlichen regulatorischen und rechtlichen Rahmens macht die Beurteilung von Risiken in diesem Zusammenhang schwierig. Da es sich bei virtuellen Währungen häufig um weitestgehende unregulierte Vermögenswerte handelt, besteht das Risiko, dass zukünftige politische, regulatorische und rechtliche (einschließlich steuerliche) Änderungen den Markt für virtuelle Währungen und Gesellschaften, die in diesem Markt tätig sind, negativ beeinflussen. Dies könnte dazu führen, dass der Wert der betroffenen virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures negativ beeinflusst wird und somit auch der Kurs der Wertpapiere bzw. der Rückzahlungsbetrag. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden Regulierungsmaßnahmen erlassen könnten, die bis hin zu einer Einschränkung oder einem Verbot einer virtuellen Währung und damit verbundener Produkte, wie Kryptowährungs-Futures oder Wertpapiere mit der virtuellen Währung oder einem entsprechenden Kryptowährungs-Future als Basiswert, reichen. Solche Regulierungsmaßnahmen können sich negativ auf die Liquidität und den Wert der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag auswirken.

2.2.4.6 Risiko in Bezug auf nichtkorrelierende Kursentwicklungen des Kryptowährungs-Futures zur virtuellen Währung

Der Basiswert des Wertpapiers ist ein Kryptowährungs-Future, der als solches einen sehr starken Zusammenhang in der Kursentwicklung mit der zugrundeliegenden virtuellen Währung aufweist. Da es sich bei dem Kryptowährungs-Future aber um ein selbstständiges

börsengehandeltes Instrument handelt, haben auch andere preisbildenden Faktoren einen Einfluss. Die Marktteilnehmer, deren Verhalten und Positionsbildung in beiden Märkten (Märkten von Kryptowährungs-Futures- und virtuellen Währungen) können sich unter anderem aus regulatorischen Gründen unterscheiden, was zu unterschiedlichen Marktsituationen in beiden Märkten führen kann. Somit kann sowohl der Kurs des Kryptowährungs-Futures als auch seine Kursentwicklung von der zugrundeliegenden virtuellen Währung abweichen. Diese Kursdifferenz ist in der Regel nicht konstant und kann in besonderen Marktphasen stark schwanken. Dies könnte dazu führen, dass die Erwartungen bezüglich der Wertentwicklung dieses Wertpapiers nicht erfüllt werden, wenn ein Anleger dieses Wertpapier als Ersatz für eine Direktinvestition in eine virtuellen Währung nutzen möchte.

2.2.4.7 Risiko in Bezug auf die begrenzte Laufzeit von Future-Kontrakten und dem Rollen von Future-Kontrakten

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert ein Future-Kontrakt ist, kann ein Risiko daraus resultieren, dass Future-Kontrakte jeweils eine begrenzte Laufzeit haben. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird er von der Emittentin durch den in den Emissionsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einem späteren Laufzeitende, ersetzt (Roll) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Insbesondere in einem sogenannten „Contango“-Markt, bei dem der Preis des in den Emissionsbedingungen neuen Future-Kontrakts, in den gerollt wird, höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts ist, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, was dazu führen kann, dass der Anleger an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontrakts mit einem kleineren Anteil partizipiert. Die verringerte Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass an dem Roll over Tag um den Zeitpunkt, zu dem die Rolle durchgeführt wird, im Sekundärmarkt zeitweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können, d.h. die Wertpapiere können während der Durchführung einer Rolle nicht oder nur erschwert erworben oder veräußert werden. Sollte beim Rollen kein Future-Kontrakt existieren, dessen zugrundeliegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Future-Kontrakts übereinstimmen, etwa weil die Maßgebliche Börse Anpassungen auf den Future-Kontrakt vorgenommen hat, hat die Emittentin das Recht gemäß den Emissionsbedingungen Anpassungen vorzunehmen.

2.2.4.8 Risiko in Bezug auf Handelsplätze von virtuellen Währungen

Virtuelle Währungen können direkt oder über einen Handelsplatz erworben werden. Diese Plattformen sind in der Regel nicht reguliert und es besteht normalerweise kein Haupthandelsplatz, an dem der größte Teil der Liquidität konzentriert ist, wie es bei Aktien oder börsengehandelten Derivaten der Fall ist. Grundsätzlich besteht hier kein spezieller Rechtsschutz für die Anleger (wie beispielsweise durch ein Einlagensicherungssystem) und die Transaktionen sind nicht durch die Abwicklung über eine zentrale Gegenpartei abgesichert. Bei einigen Handelsplätzen kann die Transparenz des Handelsplatzes unter anderem sowohl bei der Preisfindung als auch durch die Eigentümer- oder Gesellschaftsstruktur eingeschränkt sein. Dennoch können Handelsplätze mit einer eingeschränkten Transparenz hohe Umsätze in der virtuellen Währung aufweisen. Sollte das Vertrauen in den jeweiligen Handelsplatz aufgrund der eingeschränkten Transparenz sinken, kann dies zu nachteiligen Auswirkungen auf den Handel in und den Umsatz der betroffenen virtuellen Währungen führen, was negative Auswirkungen auf den Marktwert der virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures haben kann. Dies könnte wiederum den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinträchtigen. Der Future-Kontrakt auf virtuelle Währung wird jedoch an einem organisierten, staatlich beaufsichtigten, Markt gehandelt. Ein Eintreten einer oder mehrerer der aufgeführten Tatbestände kann die Börse zu Maßnahmen zwingen, die Handelsunterbrechungen, eine Anpassung des Basiswerts oder eine Einstellung des Kryptowährungs-Futures beinhalten können, aber sich nicht darauf beschränken müssen, um die hohen Standards des Handels und der Abwicklung gewährleisten zu können. Sollte eines oder sollten mehrere der vorgenannten Ereignisse eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Handelbarkeit der Wertpapiere haben oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen oder zur Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin führen.

2.2.4.9 Risiko in Bezug auf den Mangel an Aufsicht

Eine virtuelle Währung hat aktuell nicht die vollständigen Merkmale eines gesetzlichen Zahlungsmittels und wird, wenn dies der Fall ist, möglicherweise nicht von einer Behörde oder staatlichen Institution, wie z.B. einer Zentralbank, beaufsichtigt. Das heißt, es gibt unter Umständen keine Behörde oder staatliche Institution, die in den Markt der betreffenden virtuellen Währung eingreifen kann, um den Wert der virtuellen Währung zu stabilisieren oder irrationale Preisentwicklungen der virtuellen Währung, abzuschwächen oder ihnen entgegenzuwirken. Der Handel im Kryptowährungs-Future unterliegt einer Aufsicht, daher ist er nur indirekt durch die oben genannten Tatbestände betroffen. Das Eintreten solcher Ereignisse kann unter anderem zu einer Divergenz in der Kursentwicklung oder zu anderen außergewöhnlichen Marktdiskrepanzen führen. Dies kann negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.4.10 Risiko in Bezug auf weitgehende Anonymität der Nutzer virtueller Währungen

Transaktionen in virtueller Währung sind öffentlich, die Eigentümer und Empfänger dieser Transaktionen jedoch nicht. Die Transaktionen lassen sich kaum zurückverfolgen und bieten Nutzern virtueller Währungen ein hohes Maß an Anonymität. Das Netzwerk der virtuellen Währung kann daher für Transaktionen verwendet werden, die kriminellen Handlungen wie der Geldwäsche dienen. Ein solcher Missbrauch kann dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden Handelsplätze schließen und damit den Zugang zu dem Guthaben auf der Plattform verwehren. Sollte solch ein Ereignis eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.5 Risiko im Falle von Emissionsrechte-Future als Basiswert

2.2.5.1 Risiko in Bezug auf regulatorische und rechtliche Änderungen im Zusammenhang mit Emissionsrechten bzw. der dazugehörigen Emissionsrechte-Future

Die dem Future-Kontrakt zugrundeliegenden Emissionsrechte (Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen) werden unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EG („**Emissionshandelsrichtlinie**“), in ihrer jeweils gültigen Fassung, diese Richtlinie konkretisierenden oder ergänzenden Rechtsakten sowie Rechtsakten der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie, ausgegeben und reguliert. Der Handel dieser Emissionsrechte ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Das bedeutet, es existiert ausschließlich ein begrenzter Markt mit sehr spezifischen Parametern für diese Emissionsrechte. Die Marktteilnehmer sowie die technische Abwicklung des Handels von Emissionsrechten unterliegen den besonderen Regularien des Europäischen Systems für den Emissionshandel (EU-Emissionshandelssystem, „**EU-EHS**“). Dieses System ist politischen Veränderungen ausgesetzt. Veränderungen in den Regularien des EU-EHS könnten zu einer Änderung des Kreises der Marktteilnehmer führen und somit erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von Emissionsrechten haben. Darüber hinaus können Störungen des EU-EHS entstehen, wenn die Europäische Kommission Maßnahmen wie z.B. das temporäre Aussetzen des Registerbetriebs, d.h. die Eintragung und Verwaltung von Emissionsrechten, ergreift. Dies kann u.a. erfolgen, wenn das EU-EHS Ziel von Cyberattacken und Betrugstaten ist. Zudem können die zuvor genannte europäische Richtlinie, die diese konkretisierenden, ergänzenden oder umsetzenden Rechtsakte zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, mit der Konsequenz, dass es zu erheblichen Veränderungen des Kurses für Emissionsrechte, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems bzw. des Handels kommen kann. Der Kurs für Emissionsrechte selbst hängt in höchstem Maße von den Emissionsminderungszielen der EU-Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, verändern. Sollte solch ein Ereignis eintreten, kann dies dazu führen, dass sich der Kurs von Emissionsrechten und somit auch der Kurs der Future-Kontrakte, die auf solche Emissionsrechte bezogen sind, ungünstig entwickelt. Ist dies der Fall kann dadurch auch der Kurs der Wertpapiere bzw. der Rückzahlungsbetrag negativ beeinflusst werden.

2.2.5.2 Risiko in Bezug auf nichtkorrelierende Kursentwicklungen des Emissionsrechte-Futures zum Emissionsrecht

Der Basiswert des Wertpapiers ist ein Emissionsrechte-Future. Die Kursentwicklung des Emissionsrechte-Futures weist in der Regel einen sehr starken Zusammenhang mit der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Emissionsrechts auf. Da es sich bei dem Emissionsrechte-Future aber um ein selbstständiges, börsengehandeltes Instrument handelt, haben auch andere preisbildenden Faktoren einen Einfluss auf die Kursentwicklung des Future-Kontrakts. In beiden Märkten (Märkten von Emissionsrechte-Futures und Emissionsrechten) können sich unter anderem aus regulatorischen Gründen, das Verhalten und die Positionsbildung der Marktteilnehmer unterscheiden. Dies kann zu unterschiedlichen Marktsituationen in beiden Märkten führen. Somit kann sowohl der Kurs des Emissionsrechte-Futures als auch seine Kursentwicklung von dem Kurs des zugrundeliegenden Emissionsrechts abweichen. Diese Kursdifferenz ist in der Regel nicht konstant und kann in besonderen Marktphasen stark schwanken. Dies könnte dazu führen, dass die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Wertentwicklung dieses Wertpapiers nicht erfüllt werden.

2.2.5.3 Risiko in Bezug auf die begrenzte Laufzeit von Future-Kontrakten und dem Rollen von Future-Kontrakten

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert ein Future-Kontrakt ist, kann ein Risiko daraus resultieren, dass Future-Kontrakte jeweils eine begrenzte Laufzeit haben. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird er von der Emittentin durch den in den Emissionsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einem späteren Laufzeitende, ersetzt (Rollen) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Insbesondere in einem sogenannten „Contango“-Markt, bei dem der Preis des in den Emissionsbedingungen neuen Future-Kontrakts, in den gerollt wird, höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts ist, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, was dazu führen kann, dass der Anleger an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontrakts mit einem kleineren Anteil partizipiert. Die verringerte Partizipation am neuen Future-Kontrakt

beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass an dem Roll over Tag um den Zeitpunkt, zu dem die Rolle durchgeführt wird, im Sekundärmarkt zeitweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können, d.h. die Wertpapiere können während der Durchführung einer Rolle nicht oder nur erschwert erworben oder veräußert werden. Sollte beim Rollen kein Future-Kontrakte existieren, dessen zugrundeliegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Future-Kontrakts übereinstimmen, etwa weil die Maßgebliche Börse Anpassungen auf den Future-Kontrakt vorgenommen hat, hat die Emittentin das Recht gemäß den Emissionsbedingungen Anpassungen vorzunehmen.

2.2.6 Risiko im Falle von börsengehandelten Fonds (ETF) als Basiswert

2.2.6.1 Risiko im Zusammenhang mit der Strategie des ETF

Exchange Traded Funds („**ETF**“) werden in aller Regel an mindestens einer Börse oder einem anderen Handelsplatz gehandelt und verfolgen grundsätzlich eine passive Anlagestrategie. Ziel eines ETF ist die Wertentwicklung eines Index so exakt wie möglich nachzubilden. Dies kann durch eine physische Replikation erfolgen, d.h. der Fonds hält, soweit dies möglich und machbar ist, in Art und Gewichtung alle bzw. fast alle Werte, aus denen sich der zugrundeliegende Index zusammensetzt, und/oder durch eine synthetische Replikation, d.h. die Nachbildung des zugrundeliegenden Index erfolgt indirekt durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Deshalb ist der Wert der Fondsanteile abhängig von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Index. Dies führt dazu, dass ein Kursverlust im zugrundeliegenden Index auch zu einem solchen im ETF und somit auch im Wertpapier führt. Darüber hinaus ist der Wert der Fondsanteile unter anderem abhängig von anfallenden Kosten und Aufwendungen des ETF sowie von der gewählten Replikationsmethode, so dass die Wertentwicklung des ETF von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Index abweichen kann. Wenn die Basiswährung des ETF nicht der Währung der Fondsanteile entspricht, kann dieser Währungsunterschied ebenfalls die Wertentwicklung der Fondsanteile beeinträchtigen. Bei thesaurierenden ETF werden - im Gegenteil zu ausschüttenden ETF - die erzielten Erträge einbehalten und reinvestiert. ETFs können Indizes zugrunde liegen, die verschiedene Vermögensklassen (zum Beispiel Aktien, Anleihen, Geldmarkt, Immobilien, Rohstoffe, Währungen, Volatilitäten, Inflationsentwicklungen) abbilden. Konzentriert sich der zugrundeliegende Index eines ETF auf ein bestimmtes Land, eine Region, Branche, Branchengruppe, Sektor oder ein bestimmtes Thema, kann der jeweilige ETF anfälliger gegenüber einem einzelnen, hierauf bezogenen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignis sein. Ein solcher ETF kann im Vergleich zu einem stärker diversifizierten ETF einer höheren Kursvolatilität ausgesetzt sein. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, Anlageziele, Anlagerichtlinien, Risikostruktur, Anlage- und Ausschüttungspolitik eines ETF. Dieses Risiko aus der Strategie kann sich im Wert des ETF widerspiegeln und somit auch den Kurs der Wertpapiere negativ beeinflussen.

2.2.6.2 Risiko durch Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten durch die Fondsgesellschaft

Um die Wertentwicklung des einem ETF zugrundeliegenden Index darzustellen, werden je nach Ausgestaltung, teilweise oder ausschließlich derivative Finanzinstrumente (zum Beispiel Optionen, Future, Swaps, Swaptions, Credit Default Swaps und Finanzterminkontrakte) verwendet. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen bzw. Verluste entstehen. Der Vertragspartner der derivativen Finanzinstrumente kann unter Umständen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf eine andere Währung als die Währung des ETF lauten. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss von Gegengeschäften (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden. Durch Kursänderungen der den derivativen Finanzinstrumenten zugrundeliegenden Vermögenswerte kann sich der Wert der Finanzinstrumente bis hin zur Wertlosigkeit vermindern, wodurch der ETF Verluste erleiden kann. Sollte dadurch der Kurs des ETF sinken, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.7 Risiko im Falle von nicht börsengehandelten Fonds als Basiswert

2.2.7.1 Risiko aus der Anlagetätigkeit des Basiswerts

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswerts. Der Basiswert kann in Finanzinstrumente und gegebenenfalls in OGAW („**Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren**“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) angelegt sein, die von der Fondsgesellschaft ausgewählt werden. Da der Verwaltungsstil der Fondsgesellschaft mit eigenem Ermessensspielraum auf der Vorwegnahme der Entwicklung der verschiedenen Märkte beruht, besteht das Risiko, dass der Basiswert nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist. Bei der Auswahl der Anlageinstrumente steht deren erwartete Wertentwicklung im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kurse der Anlageinstrumente auch entgegen der jeweiligen Erwartung negativ entwickeln können. Grundsätzlich

kann von der Fondsgesellschaft keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele ihrer Anlagepolitik erreicht werden. Fondsanteile stellen Wertpapiere dar, deren Preise i.d.R. durch börsentägliche Kursschwankungen der in dem Fonds befindlichen Anlageinstrumente (wie z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Investmentanteile, Optionsscheine, Wandel- und Optionsanleihen, derivative Finanzinstrumente oder Verbriefungen) bestimmt werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung des Basiswerts erheblich schwanken kann. Sollte dies der Fall sein, ist auch der Wert der Wertpapiere erheblichen Schwankungen unterworfen. Dies kann negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.7.2 Konzentrationsrisiko

Die tatsächliche Anlagepolitik kann darauf ausgelegt sein, gegebenenfalls schwerpunktmäßig Anlageinstrumente in nur wenigen Branchen, Märkten oder Regionen/Ländern zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Faktoren verbunden sein (z.B. Marktengde oder hohe Schwankungsbereite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen). In diesem Fall kann der Basiswert von der Wertentwicklung dieser Anlageinstrumente oder Märkte besonders stark abhängig sein. Dieses Risiko kann sich im Wert des Fonds spiegeln und somit auch den Kurs der Wertpapiere negativ beeinflussen.

2.2.7.3 Risiko aufgrund von Gebühren und Transaktionskosten

Der Wert eines Fonds sinkt, wenn anfallende Gebühren und Transaktionskosten in Abzug gebracht werden. Dies sind zum einen Verwaltungsgebühren des Fonds, Kosten für den Vertrieb des Fonds, weitere allgemeine Kosten und Aufwendungen sowie Vergütungen der Depotbank und Dienstleistungsgebühren. Zudem können im Rahmen der Anlagepolitik der Fondsgesellschaft bei Änderungen der Zusammensetzung der Fonds Transaktionskosten anfallen. Werden all diese Gebühren und Transaktionskosten in Abzug gebracht, verringert sich der Wert des Basiswerts und damit auch der Kurs der Wertpapiere.

2.2.7.4 Liquiditäts- und Bewertungsrisiko

Der Basiswert kann auch Anlageinstrumente erwerben, die nicht zum Handel an Börsen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder die einer Mindesthaltfrist unterliegen oder die in anderer Form illiquide sind. Der Erwerb derartiger Anlageinstrumente ist mit der Gefahr von Illiquiditätsprämien bzw. Schwierigkeiten bzw. Verzögerungen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Basiswerts verbunden, die sich in deutlichen Preisschwankungen bzw. fehlerhaften Schätzwerten der im Basiswert enthaltenen Anlageinstrumente ausdrücken können, was wiederum zu starken Schwankungen im Kurs des Basiswerts und somit auch im Kurs der Wertpapiere führen kann.

2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

2.3.1 Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Kündigungen und Abwandlungen

2.3.1.1 Risiko aus Anpassungen

Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Emissionsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf den Basiswert bzw. die Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. die Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indekskorbs als Basiswert) vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts oder einer Referenzaktie oder eines Bestandteils des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Korrekturfaktors, um den der Startpreis oder sonstige Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Ferner kann die Emittentin, wenn der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier ist, insbesondere bei einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotstelle oder die Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere die Emissionsbedingungen anpassen. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Falle der Ersetzung des Basiswerts oder einer Referenzaktie oder eines Bestandteils des Basiswerts kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert oder die Ersatzreferenzaktie oder der Ersatzbestandteil noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

2.3.1.2 Risiko aus Kündigungen bzw. Abwandlungen

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen (bei Wertpapieren, die nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) bzw. das Rückzahlungsprofil abwandeln (bei Wertpapieren, die mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind). Diese Möglichkeiten bestehen insbesondere im Falle von in den Emissionsbedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen. Ist der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier kann die Emittentin insbesondere bei einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotstelle oder die Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere die Wertpapiere vorzeitig kündigen bzw. das Rückzahlungsprofil abwandeln. Die Möglichkeit die Wertpapiere zu kündigen bzw. das Rückzahlungsprofil abzuwandeln besteht auch dann, wenn der Basiswert (im Falle eines Index als Basiswert) bzw. ein oder mehrere Bestandteil(e) des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs als Basiswert) auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht wird bzw. werden oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht wird bzw. werden und nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht kommt oder wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein den Wertpapieren als Basiswert oder als Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegender Index vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) („**Benchmark-Verordnung**“) erfasst ist. Die Emittentin darf einen Index als Basiswert oder als Bestandteil des Basiswerts im Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung grundsätzlich nur als Basiswert verwenden, wenn dessen Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird, eingetragen ist und die Verwendung nicht untersagt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt steht daher noch nicht fest, ob ein den Wertpapieren als Basiswert oder als Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegender Index künftig weiter berechnet, veröffentlicht und von der Emittentin verwendet werden darf. Kommt es zu einer Kündigung der Wertpapiere, kann der dann zu zahlende Kündigungsbetrag (bei Wertpapieren, die nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) möglicherweise unter dem Erwerbspreis liegen. Kommt es zu einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren, die mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind), erhält der Anleger einen Abwandlungsbetrag, welcher mindestens dem Mindestbetrag entspricht. Dieser Abwandlungsbetrag kann möglicherweise unter dem Erwerbspreis liegen.

2.3.2 Risiko aus der Korbzusammensetzung und Fremdwährungsrisiko

2.3.2.1 Risiko aus der endgültigen Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag (im Falle eines Aktienkorbs)

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts für den Fall, dass der Basiswert ein Aktienkorb ist, wird erst am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und damit möglicherweise erst nach einer Investitionsentscheidung des Anlegers festgelegt. Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine bzw. eine oder zwei - je nach Ausgestaltung - vorläufige Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese oder diese beiden vorläufigen Referenzaktie(n) durch (jeweils) eine andere, bereits in den Emissionsbedingungen genannte Referenzaktie (siehe Austauschaktie(n)) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Erfolgt eine Änderung des Anlageurteils nach 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Starttag wird diese durch die Emittentin nicht berücksichtigt. Auch wenn die Emittentin einen solchen Austausch mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung der Referenzaktien vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Referenzaktien am Bewertungstag einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreiten bzw. dass der Korbpreis einen bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises unterschreitet. Vielmehr kann bzw. können die Austauschaktie(n) ebenso wie die übrigen Referenzaktien eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem jeweiligen Startpreis) aufweisen und somit maßgeblich dafür sein, dass ein wirtschaftlicher Totalverlust entstehen kann bzw. das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts wird von den Ergebnissen interner Bewertungsverfahren der Emittentin und den daraus folgenden Anlageurteilen für einzelne Aktien beeinflusst, die gegebenenfalls von den Bewertungen und Anlageurteilen Dritter abweichen.

2.3.2.2 Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren bzw. einem Basiswert bzw. einem Bestandteil des Basiswerts in Fremdwährung

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert bzw. die Referenzaktie (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) bzw. die Wertpapiere selbst auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. Wechselkurse an Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt und unterliegen etwa aufgrund volkswirtschaftlicher oder politischer Faktoren (wie beispielsweise spekulative

Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) Schwankungen. Diese Entwicklungen sind unkalkulierbar. Wenn der Anleger daher Wertpapiere erwirbt, deren Basiswert bzw. Referenzaktie (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) bzw. die Wertpapiere selbst auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, kann der Wert seiner Wertpapiere und seine Rendite durch sinkende Wechselkurse vermindert werden.

2.3.3 Risikoin Bezug auf Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug

Erwirbt der Anleger Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug, bei denen ein Betrag in Höhe der Erträge aus der Ausgabe dieser Wertpapiere, speziell Projekten und Aktivitäten (einschließlich der Gewährung von Darlehen oder der Zuweisung zu einem bestehenden Vermögenspool) zugeordnet wird, die nachhaltige Zwecke fördern oder finanzieren sollen („**nachhaltige Projekte**“) wird von der Emittentin nicht zugesichert, dass die Zuordnung der Erträge aus den Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug für nachhaltige Projekte den gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien entspricht. Die Definition dessen, was als nachhaltig eingestuft werden kann, wurde und wird weiterhin entwickelt und ist Gegenstand weitreichender Initiativen. Selbst wenn sich eine Definition von nachhaltig (oder einer gleichwertigen Bezeichnung) entwickelt, ist diese nicht notwendigerweise auf die Wertpapiere anwendbar, noch wird die Emittentin notwendigerweise versuchen, für die Wertpapiere alle oder einige dieser Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien oder Ziele einzuhalten. Die Emittentin beabsichtigt zwar, einen Betrag in Höhe der Erträge aus den Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug speziell nachhaltigen Projekten zuzuordnen, es besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Volumen des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte nicht erhalten oder erhöht werden kann, wenn keine geeigneten nachhaltigen Projekte in Zukunft bestehen. Nachhaltige Projekte können trotz anfänglicher Zuweisung von Mitteln möglicherweise nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder überhaupt nicht oder nicht mit den ursprünglich von der Emittentin erwarteten Ergebnissen abgeschlossen werden. Jedes Ereignis oder jede Nichteinhaltung der Bestimmungen in Bezug auf die Zuordnung der Erträge aus den Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug, aus welchem Grund auch immer, könnte sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug auswirken. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der den Wertpapieren zugrundeliegende Basiswert als nicht mehr nachhaltig im Sinne der von der DZ BANK festgelegten Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft wird. Dies kann zur Folge haben, dass die Erwartungen des Anlegers an die Nachhaltigkeit nicht mehr erfüllt werden und sich dies negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere, Risiken aus möglichen Interessenkonflikten und Absicherungsgeschäften sowie Risiko aus dem Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers

2.4.1 Marktpreisrisiko

2.4.1.1 Risiko von Kursschwankungen

Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt insbesondere keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis - je nach Wertpapier - daher unterhalb des Erwerbspreises bzw. des Mindestbetrags bzw. nach Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 unter dem Rückzahlungsbetrag 2 liegen.

2.4.1.2 Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

2.4.2 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufspreise

2.4.2.1 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufspreise bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. ab dem Datum der Einbeziehung in den Handel - je nach Ausgestaltung - stellt die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verpflichtung gegenüber (potenziellen) Anlegern, permanente An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen oder diese Tätigkeit für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufspreisen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder

aufzunehmen. Hintergründe können unter anderem besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, ein Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse -je nach Ausgestaltung- des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs), das Übersteigen der Ordergröße der bestimmten durch die Emittentin angebotenen Stückzahl, gar keine oder nur unter erschwerten Bedingungen stehende Möglichkeit von Sicherungsgeschäften durch die Emittentin, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) oder damit vergleichbare Ereignisse sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt sein. Daher sollten (potenzielle) Anleger berücksichtigen, dass sie die Wertpapiere - insbesondere in den genannten Situationen - nicht jederzeit kaufen oder verkaufen können. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufspreise mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren. Besonders die Bonitätseinstufung der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau, die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs), die Dividenden(-erwartungen) und Wertpapierleihkosten (im Falle von Aktien, Aktienindizes oder Aktienkörben als Basiswert), die Liefer- und Lagerkosten für Edelmetalle, Rohstoffe und Waren (im Falle von Edelmetallen, Rohstoffen oder Waren oder Edelmetall-, Rohstoff- oder Warenfuture als Basiswert) oder die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) (Volatilität) können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Der Wert der Wertpapiere kann aufgrund der marktpreisbestimmenden Faktoren sinken und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen. (Potenzielle) Anleger sollten beachten, dass die gestellten An- und Verkaufspreise bestimmte Auf- bzw. Abschläge beinhalten. Bei besonderen Marktsituationen kann es durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Auf- bzw. Abschlägen bei den Wertpapieren kommen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere beim Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. die Kurse der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) sinkt bzw. sinken und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.

2.4.2.2 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufspreise bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung - beabsichtigt die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verpflichtung gegenüber (potenziellen) Anlegern, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen oder diese Tätigkeit für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuhalten. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufspreisen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Hintergründe können unter anderem besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, eine Kursstellung für die Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse -je nach Ausgestaltung- des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs), das Übersteigen der Ordergröße der bestimmten durch die Emittentin angebotenen Stückzahl, gar keine oder nur unter erschwerten Bedingungen stehende Möglichkeit von Sicherungsgeschäften durch die Emittentin, anstehende bzw. in Umsetzung befindliche Kapitalveränderungen des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert), Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) oder damit vergleichbare Ereignisse sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt sein. Daher sollten (potenzielle) Anleger berücksichtigen, dass sie die Wertpapiere - insbesondere in den genannten Situationen - nicht jederzeit kaufen oder verkaufen können. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufspreise mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren. Besonders die Bonitätseinstufung der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau, die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des

Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs), die Dividenden(-erwartungen) und Wertpapierleihekosten (im Falle von Aktien, Aktienindizes oder Aktienkörben als Basiswert), die Liefer- und Lagerkosten für Edelmetalle, Rohstoffe und Waren (im Falle von Edelmetallen, Rohstoffen oder Waren oder Edelmetall-, Rohstoff- oder Warenfuture als Basiswert) oder die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) (Volatilität) können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Der Wert der Wertpapiere kann aufgrund der marktpreisbestimmenden Faktoren sinken und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen. (Potenzielle) Anleger sollten beachten, dass die gestellten An- und Verkaufspreise möglicherweise bestimmte Auf- bzw. Abschläge beinhalten. Bei besonderen Marktsituationen kann es durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Auf- bzw. Abschlägen bei den Wertpapieren kommen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere beim Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse -je nach Ausgestaltung- des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) erhöhen. Für den Anleger kann das Risiko bestehen, dass bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. die Kurse der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) sinkt bzw. sinken und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.

2.4.3 Risiko eines Interessenkonflikts und Risiko aus Absicherungsgeschäften

2.4.3.1 Risiko eines Interessenkonflikts

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) bzw. den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten bzw. Grundstoffen⁸ zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. auf die Referenzaktien bzw. auf die Bestandteile des Basiswerts bzw. die dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte bzw. Grundstoffe. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert bzw. eine(n) oder mehrere Referenzaktie(n) bzw. Bestandteil(e) des Basiswerts bzw. die zugrundeliegenden Wertpapiere oder Produkte oder Grundstoffe ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen bzw. von zu liefernden Vermögenswerten (im Falle der Physischen Lieferung) beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können dazu führen, dass der Marktwert des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts fällt, oder steigt, was sich je nach Ausgestaltung des Wertpapiers negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken kann.

2.4.3.2 Risiko aus Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) bzw. den dem Basiswert bzw. den dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren, Produkten bzw. Bestandteilen bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts bzw. die Kurse der dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingingung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

⁸ relevant bei Future-Kontrakten als Basiswert: mit Grundstoff ist ein Rohstoff, eine Ware oder ein Edelmetall gemeint, das einem Future-Kontrakt zugrunde liegt

2.4.3.3 Risiko aus Absicherungsgeschäften des Anlegers

Der Anleger der Wertpapiere kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Wertpapieren auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

2.4.3.4 Risiko aus dem zusätzlichen Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers

Finanziert der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzahlen und sein Verlustrisiko erhöht sich erheblich. Vor Erwerb der Wertpapiere und der Aufnahme des Kredits muss der Anleger seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelungen

2.5.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument sowie Benchmarkrisiko

2.5.1.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) in der jeweils gültigen Fassung sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - „**SRB**“) eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu unter anderem die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in der SRM-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung definierten von einem Bail-in- potentiell betroffenen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen Wertpapieren, auch möglicherweise dauerhaft, herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln („**Bail-in-Instrument**“) oder (v) die Emissionsbedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.

Im Falle einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Bedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.

In diesem Zusammenhang wurde durch Umsetzung einer EU Richtlinie in § 46f (5) bis (7) KWG, eine neue Kategorie nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldtitel (die „**Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel**“) geschaffen. Diese Kategorie von Schuldtiteln wird in der Insolvenzrangfolge vor Instrumenten des harten Kernkapitals und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals, aber nach anderen aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften vorrangigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Zu diesen vorrangigen Verbindlichkeiten zählen unter anderem die prospektgegenständlichen Wertpapiere. Ein Bail-in wird auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere folglich erst zur Anwendung kommen, nachdem es bereits gemäß der dargestellten Insolvenzreihenfolge auf die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel angewendet wurde.

Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel, zu denen die prospektgegenständlichen Wertpapiere zählen somit erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Instrumente des harten Kernkapitals, andere nachrangige Verbindlichkeiten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals der Emittentin, sowie die Nicht Bevorrechtigten, Nicht Nachrangigen Schuldtitel zugewiesen wurden.

Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Emittentin jederzeit über ausreichende Instrumente des harten Kernkapitals, andere nachrangige

Schuldtitel in Form von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals oder Nicht Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Schuldtitel verfügt, um zu verhindern, dass das Bail-in-Instrument auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere angewendet wird. Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der prospektgegenständlichen Wertpapiere können die Rechte der Gläubiger der prospektgegenständlichen Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der prospektgegenständlichen Wertpapiere haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens.

Im April 2023 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Anpassung und weiteren Stärkung des bestehenden EU-Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und die Einlagensicherung („**CMDI**“) angekündigt. Das Paket umfasst die Überarbeitung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung (die „**BRRD**“) sowie der SRM-Verordnung als auch einen gesonderten Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie, die allesamt darauf abzielen, die Finanzstabilität weiter zu wahren, Steuerzahler und Einleger zu schützen sowie die Realwirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen. Der neue Rahmen wurde am 26. März 2026 vom Europäischen Parlament förmlich verabschiedet und ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Er gilt (mit einigen Ausnahmen) 24 Monate nach Inkrafttreten. Ein Element des CMDI-Rahmens sieht vor, dass bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten (wie bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen) nicht mehr gleichrangig (*pari passu*) mit etwaigen (nicht gedeckten) Einlagen der Emittentin sind, sondern im Rang hinter den Ansprüchen sämtlicher Einleger zurücktreten. Dies bedeutet, dass eine breitere Klasse von Einlagen im Insolvenzfall Vorrang vor den Ansprüchen gewöhnlicher unbesicherter Gläubiger - einschließlich der Inhaber bevorrechtigter nicht nachrangiger Verbindlichkeiten - haben wird. Der neue Rahmen führt ein allgemeines Einlegerprivileg ein, das in der Praxis dazu führt, dass bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber einer breiteren Klasse von Einlagen als nach der derzeitigen Gesetzgebung nachrangig werden. Der verabschiedete Rahmen enthält keine ausdrückliche Bestandsschutzregelung (*Grandfathering*) für bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten, die vor der Anwendbarkeit dieser Regelungen begeben wurden, sodass diese Regelungen nicht nur für neu begebene bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen gelten würden, sondern auch für ausstehende Emissionen. Dementsprechend besteht, sobald die überarbeitete Rangfolge der Forderungen anwendbar wird und sofern kein Bestandsschutz gewährt wird, ein erhöhtes Risiko für einen Anleger in bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen, seine Anlage ganz oder teilweise zu verlieren. Teile des verabschiedeten Rahmens müssen bis Mai 2028 in nationales Recht umgesetzt werden. Da die Mitgliedstaaten noch keine Entwürfe von Umsetzungsmaßnahmen vorgelegt haben, ist derzeit nicht vollständig klar oder bekannt, wie die endgültige Rechtslage aussehen wird. Daher können die genauen Auswirkungen dieser Anpassungen und die möglichen Folgen für die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen noch nicht in ihrer Gesamtheit beurteilt werden.

2.5.1.2 Risiko aufgrund der Benchmark-Verordnung

Referenzsätze und Indizes können als sogenannte „Benchmarks“ Gegenstand der Regulierung der Benchmark-Verordnung sein oder werden. Aufgrund dessen könnte es bei solchen Benchmarks im Vergleich zur Vergangenheit zu Veränderungen in der Wertentwicklung (in Folge einer Änderung der Methodik oder auf andere Weise), zu ihrer kompletten Einstellung oder zu anderen noch nicht vorhersehbaren Konsequenzen kommen. Diese Konsequenzen können eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf Wertpapiere, die mit einer solchen Benchmark verknüpft sind oder sich auf eine solche Benchmark beziehen, bis hin zu einer Kündigung (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutz haben) bzw. zu einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren, die einen Kapitalschutz haben) haben. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin, resultierend aus den notwendigen Anpassungen, Kündigungen bzw. Abwandlungen in Bezug auf die Benchmark-Verordnung, können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.

2.5.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach den US-amerikanischen Regelungen

2.5.2.1 Risiko eines Steuereinbehalts nach FATCA

Im Rahmen der Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act *kurz: „FATCA“*) kann es zu einem US-Steuereinbehalt in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen, soweit es sich um Erträge aus US-Quellen handelt oder nach US-Steuerrecht anzunehmen ist, dass es sich um Erträge aus US-Quellen handelt. Die Wertpapiere werden in globaler Form von dem Clearing-System verwahrt, sodass der in Rede stehende US-Steuereinbehalt auf Zahlungen an das Clearing-System unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den

Emissionsbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Anleger zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Für Zahlungsempfänger aus Staaten mit einem Intergovernmental Agreement (IGA) - wie Deutschland - ist der FATCA-Abzug in der Regel nicht gegeben, weil aufgrund des betreffenden IGA anstelle des FATCA-Steuerabzugs Meldungen über die Zahlungsempfänger über das Bundeszentralamt für Steuern an den Internal Revenue Service abgegeben werden und die in diesen Staaten involvierten Finanzinstitute grundsätzlich einen FATCA-konformen Status haben.

2.5.2.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach § 871(m) des US-Bundessteuergesetzes

§ 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30% je nach Anwendbarkeit von US-Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden (Dividendenäquivalente) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30% (oder einem niedrigeren DBA-Satz). Die DZ BANK ist kein Qualified Derivatives Dealer (QDD) und hat auch nicht vor, ein solcher zu werden.

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann, wenn nach den Emissionsbedingungen keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung der US-Quellensteuer nach § 871(m) durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen (sog. Emittenten-Lösung). Den Steuerabzug wird die Emittentin zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils durchführen. Dabei wird die Emittentin eine nach § 871(m) bestehende Steuerabzugspflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen wie dem Basispreis an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerabzugspflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger nicht vorgesehen ist und somit eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30% zum Ansatz gebracht.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für die US Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service („**IRS**“). Die Regelungen von § 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt. Maßgeblich für den US-Steuereinbehalt ist dabei insbesondere die Korrelation des Wertpapiers zu Preisveränderungen des Underlyings („**Delta**“). Bis Ende 2026 gilt über verschiedene Verwaltungsregelungen für die Zahlstellen insofern ein Delta-1, ab 1. Januar 2027 soll das maßgebliche Delta auf 0,8 abgesenkt werden.

Zudem besteht das Risiko, dass § 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach § 871(m) auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber für den Fall, dass die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß § 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen eine geringere Zahlung als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung, Ort der Registrierung, Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI)

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main. Die kommerzielle Bezeichnung ist DZ BANK. Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900HNOAA1KXQJUQ27.

Historie, Datum der Gründung

Die Ursprünge der DZ BANK und ihrer Vorgängerinstitute gehen ins 19. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit waren angesichts der Finanzierungsprobleme von Landwirtschaft und Handwerk in Deutschland die ersten Genossenschaften entstanden. Zu den Initiatoren des Genossenschaftswesens zählen Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888) und Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1883). Ende des 19. Jahrhunderts breitet sich mit Unterstützung von Wilhelm Haas (1839-1913) neben der Raiffeisenorganisation ein zweiter ländlicher Genossenschaftsverbund aus. Haas ist es auch, der 1883 die Gründung der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank AG in Darmstadt anstößt. Die regionale Zentralbank ist die älteste „Wurzel“ der DZ BANK. Im Jahre 1895 entsteht mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin (Preußenkasse) eine zweite „Wurzel“ der DZ BANK mit der Aufgabe, das Genossenschaftswesen zu fördern.

1975 wurde aus dem Nachfolgeinstitut „Deutsche Genossenschaftskasse“ die „DG BANK“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1998 wurde die Bank mit dem „Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz)“ in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. 2001 wurde die regionale GZ-Bank AG auf die DG BANK AG verschmolzen, um die DZ BANK zu bilden - als genossenschaftliches Spitzeninstitut und Zentralbank für die ihr angeschlossenen Genossenschaftsbanken. Mit der Verschmelzung der WGZ BANK auf die DZ BANK im Jahr 2016 wurde die DZ BANK Rechtsnachfolgerin für alle Rechte und Pflichten der WGZ BANK.

Mit ihrer konsequenten Ausrichtung auf die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken („**Genossenschaftliche FinanzGruppe**“) baut die DZ BANK die Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsbanken kontinuierlich zukunftsorientiert aus und bietet modernste Produkte und Dienstleistungen aus einer Hand an.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Internetseite, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich am Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die Internetseite der Emittentin ist www.dzbank.de. Die Angaben auf der Internetseite - mit Ausnahme der Angaben, die im Abschnitt „Durch Verweis einbezogene Angaben“ mittels Verweises in diesen Basisprospekt einbezogen sind - sind nicht Teil des Basisprospekts.

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundene Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die EZB in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der BaFin.

2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand der DZ BANK gemäß ihrer Satzung ist, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe. Die genossenschaftliche Primärstufe besteht aus den Genossenschaftsbanken in Deutschland (Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda-

Banken, PSD Banken und genossenschaftliche Spezialinstitute). Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre. Dem entspricht die Verpflichtung der Aktionäre, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig. Die DZ BANK ist ein Unternehmen in genossenschaftlicher Tradition. Sie betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Genossenschaftsbanken und die Institute in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen. In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

3. Geschäftsüberblick

Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, die rund 650 Genossenschaftsbanken sowie weitere Spezialunternehmen umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands darstellt.

Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für alle Genossenschaftsbanken in Deutschland und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

Privatkundengeschäft

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Genossenschaftsbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen Genossenschaftsbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der Genossenschaftsbanken durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK und damit einhergehenden Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der UMH bestimmt.

Im Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparangebote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der UMH, der R+V und der BSH angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der BSH.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe, bestehend aus der DZ PRIVATBANK und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit und Fondsdienstleistungen.

Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK unterstützt im Firmenkundengeschäft Unternehmen des deutschen Mittelstands sowie Groß- und multinationale Konzerne bei ihren nationalen und internationalen Aktivitäten. Das Leistungsspektrum reicht dabei von klassischen Finanz- und Kapitalmarktprodukten über Anlagemanagement, Import- und Exportfinanzierung, Mergers & Acquisitions (M&A), strukturierte Finanzierung, Investitionsfinanzierung, Zahlungsverkehrslösungen bis zu Zins- und Währungsmanagement.

Der Marktbereich Firmenkundengeschäft der DZ BANK umfasst vier regionale Bereiche und einen zentralen fünften Bereich für das überregionale Geschäft.

Inländisches Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK bietet inländischen Firmenkunden direkt oder subsidiär mit der örtlichen Genossenschaftsbank das gesamte Leistungsspektrum einer Firmenkundenbank. Das ganzheitliche Betreuungskonzept ist auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmt und umfasst neben den Angeboten zur Unternehmensfinanzierung auch die Produkte und Lösungen der DZ BANK Gruppe (u.a. R+V, VR Smart Finanz, DZ HYP, UMH).

Die inländische Firmenkundenbetreuung ist deutschlandweit an insgesamt vierzehn Standorten in den vier Regionen Nord und Ost, West/Mitte, Baden-Württemberg und Bayern vertreten. Darüber hinaus sind Spezialistenteams - beispielsweise aus dem Bereich Agrarwirtschaft - bundesweit vertreten. Ausgenommen von diesem Regionalprinzip sind die Betreuung multinationaler Konzerne mit Hauptsitz in Deutschland sowie die Betreuung der Kunden der Gesundheits- und der Filmbranche.

Bei der Betreuung wird unterschieden zwischen dem Gemeinschaftsgeschäft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken für überwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen (i.d.R. Jahresumsatz EUR 5 bis 50 Mio.) und dem Direktkundengeschäft mit Unternehmen des gehobenen Mittelstands (Jahresumsatz ab EUR 50 Mio.) sowie Großkunden (Jahresumsatz über EUR 500 Mio.) und Multinationals.

Im **Gemeinschaftsgeschäft** steht die Partnerschaft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken mit ihren mittelständischen Firmenkunden im Vordergrund. Dabei orientiert sich die Betreuung strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegen den Genossenschaftsbanken vor Ort. Im Gemeinschaftsgeschäft spielt nach wie vor das Kreditgeschäft eine maßgebliche Rolle. Die Bearbeitung von Firmenkundenengagements im Bereich Kredit erfolgt in sechs Abteilungen mit Standorten in Hannover, Frankfurt, Stuttgart, Düsseldorf, Münster und München. Die vier Analyseabteilungen, die nach Branchen und Regionen aufgestellt sind, werden durch eine Abteilung für die Sicherheitenbearbeitung und eine für die Limit- und Kreditbetreuung komplettiert.

Die Bearbeitung erfolgt branchen- und größenorientiert entweder in einem der vier Regionalkompetenzcenter oder einem Branchenkompetenzcenter. Die Bearbeitung und Betreuung von Krediten mit einem Volumen von über EUR 10 Mio. sowie besonderen Branchen-Segmenten, wie z.B. Gesundheitswesen und Agrar, erfolgt wegen der dort erforderlichen besonderen Branchen- und Risikoexpertise in den speziellen Branchenkompetenzcentern.

Für kleinere Engagements stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (StandardMeta 4.0).

Im **Direktkundengeschäft** bietet die DZ BANK den Unternehmen des gehobenen Mittelstands und Großkunden individuelle maßgeschneiderte Finanzierungs-, Anlage- und Risikomanagementlösungen an. Das Spektrum der von der DZ BANK angebotenen Finanz- und Kapitalmarktinstrumente für ihre Direktkunden reicht von klassischen Investitions- und Betriebsmittelkrediten über strukturierte Finanzierungen bis hin zu Kapitalmarktprodukten. Das gilt sowohl für die Fremd- als auch für die Eigenkapitalfinanzierung sowie das Risikomanagement.

Zudem bietet die DZ BANK diesen Kunden wie auch den mittelständischen Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken den Zugang zu internationalen (Finanz-)Märkten. Dabei unterstützen die German Desks in London, New York, Hongkong und Singapur sowie Repräsentanzen vor Ort.

Investitionsförderung

Das Kreditgeschäft des Bereiches Investitionsförderung bedient Vorhaben im deutschen Fördermittelmarkt. Fördermitteldarlehen unterteilen sich in die Segmente Wohnungsbau, Gewerbe und Landwirtschaft. Hiermit unterstützt die DZ BANK im Wesentlichen private Wohnungsbau- und Modernisierungsvorhaben sowie im Segment Gewerbe vor allem Existenzgründungen und Finanzierungen von Investitionsvorhaben.

Strukturierte Finanzierung

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Dokumentäres Auslandsgeschäft, Außenhandels- und Exportfinanzierung, Akquisitionsfinanzierung, Projektfinanzierung inkl. Erneuerbare Energien, Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes sowie für institutionelle Kunden in den Emerging Markets.

Kapitalmarktgeschäft

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt. Sie sorgt außerdem für den Risikotransfer (zum Beispiel durch Hedgegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe angeboten.

Transaction Banking

Die DZ BANK stärkt im Geschäftsfeld Transaction Banking die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftlichen FinanzGruppe mit leistungsstarken und effizienten Plattformen und Bezahlösungen. Ziel ist es, als Kompetenzzentrum Transaction Banking die Genossenschaftsbanken sowie die DZ BANK Gruppe und externe Kunden bei der Ausschöpfung von Marktpotenzialen effizient zu unterstützen. Hierfür werden Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Bezahlservices sowie Wertpapierabwicklung, Verwahrstelle und Abwicklung von Kapitalmarktprodukten angeboten.

Holding und Verbund- und Geschäftsbank

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen die BSH, die R+V, die TeamBank und die UMH. Die der Verbund- und Geschäftsbank zugeordneten Steuerungseinheiten der DZ BANK Gruppe sind die DZ BANK, die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK und die VR Smart Finanz. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Gegenwärtig ist die DZ BANK neben ihrem Hauptsitz in Frankfurt am Main in Deutschland an den folgenden Standorten vertreten: Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Koblenz, Leipzig, München, Münster, Nürnberg, Oldenburg und Stuttgart.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Filialen in London, New York, Hongkong und Singapur und Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten. Darüber hinaus ist sie in der DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK international präsent.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist als Wert und strategisches Ziel fest im Geschäftsmodell der DZ BANK Gruppe verankert. Dementsprechend spielt Nachhaltigkeit für die DZ BANK eine wichtige Rolle, insbesondere im Hinblick auf ihre strategische Ausrichtung, die Unternehmensführung, das Geschäftsportfolio und die Geschäftsprozesse sowie auf ihre Mitarbeiter. Das Nachhaltigkeitsverständnis der DZ BANK basiert auf dem genossenschaftlichen Prinzip und den Unternehmenswerten der DZ BANK. Die DZ BANK sowie die DZ BANK Gruppe werden regelmäßig von verschiedenen Nachhaltigkeitsratingagenturen bewertet. Die aktuellen Nachhaltigkeitsratings können auf der Internetseite der DZ BANK unter <https://www.dzbank.de/content/dzbank/de/home/die-dz-bank/investor-relations/nachhaltigkeit/nh-ratings.html> eingesehen werden.

Die DZ BANK bekennt sich bereits seit dem Jahr 2008 zu den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („**UN Global Compact**“) und den im Jahr 2015 verabschiedeten 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „**SDGs**“). Darüber hinaus hat die DZ BANK im Jahr 2020 die UN-Prinzipien für verantwortungsbewusstes Banking (PRB) unterzeichnet. Die Group Governance Policy (GGP) der DZ BANK Gruppe definiert gemeinsame Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Dazu gehören die Sicherstellung eines rechtskonformen Verhaltens, wie es im Verhaltenskodex der DZ BANK Gruppe beschrieben ist, sowie ein funktionierendes Risikomanagementsystem, das Nachhaltigkeitsrisiken integriert. Ein wichtiges Ziel ist die Dekarbonisierung des Kreditportfolios und das Management von Klimarisiken. Die DZ BANK strebt die Klimaneutralität steuerbarer Emissionsquellen im eigenen Geschäftsbetrieb bis spätestens 2045 an. Dies soll primär mit entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion der Emissionsquellen erreicht werden (z.B. durch Nutzung erneuerbarer Energien, der Verringerung des Energieverbrauchs oder der Umstellung auf eine emissionsarme Dienstwagenflotte). Noch verbleibende Emissionen werden mit Kompensationsmaßnahmen neutralisiert (z.B. über Erwerb und Stilllegung von CO₂-Zertifikaten durch Investitionen in Aufforstungsprojekte oder Technologien zur Kohlenstoffbindung). Ab dem Geschäftsjahr 2022 hat sich die DZ BANK Institutsgruppe mit der Ausrichtung ihrer Geschäftsportfolios an den Rahmenparametern zur Erreichung des Pariser Klimaabkommens auseinandergesetzt. Insbesondere mit Blick auf das Geschäftsportfolio hat die DZ BANK dabei den Anspruch, sowohl wirtschaftliche als auch gesellschaftliche Ziele in Einklang mit ökologischen Zielen zu bringen und dafür die Transformation der Realwirtschaft aktiv zu unterstützen. Hierfür hat die DZ BANK Institutsgruppe für besonders CO₂-intensive Sektoren (z.B. Fossile, Energie, Automobil) entsprechende Dekarbonisierungsziele und -pfade definiert. Datenschutz, Informationssicherheit und die Personalstrategie werden durch gruppenweite Richtlinien geregelt. Im gleichen Jahr hat die DZ BANK einen eigenen sog. SDG-Klassifizierungsansatz entwickelt, um die Auswirkungen ihrer Geschäftsaktivität auf die 17 SDGs interpretieren zu können.

4. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 sind neben der DZ BANK als Mutterunternehmen 12 Tochterunternehmen (Vorjahr: 14) und 5 Teilkonzerne (Vorjahr: 5) mit insgesamt 81 Tochterunternehmen (Vorjahr: 83) einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 31. Dezember 2025 aus:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall²	•	97,6
Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall ³	•	100,0
DZ HYP AG, Hamburg und Münster^{3,4}	•	96,4
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main²	•	50,0
DZ PRIVATBANK S.A., Strassen, Luxemburg^{2,4,5}	•	92,7

DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich ³	•	100,0
Reisebank AG, Frankfurt am Main ²	•	100,0
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg²	•	93,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS (ohne Equity Beteiligungen)

² IFRS Quote aus Sicht DZ BANK, analog Liste des Anteilsbesitzes

³ IFRS Quote aus Sicht der Mutter des Tochterunternehmens

⁴ Patronierung durch DZ BANK

⁵ Die DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg wurde zum 2. Januar 2026 in eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts unter der Firma „DZ PRIVATBANK AG“ mit Sitz in Frankfurt am Main umgewandelt

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital i. v. H.
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main ²	•	100,0
VR Factoring GmbH, Eschborn ²	•	100,0
VR Smart Finanz AG, Eschborn ²	•	100,0
VR Smart Finanz Bank GmbH, Eschborn ³	•	100,0
VR Payment GmbH, Frankfurt ²	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS

² IFRS Quote aus Sicht DZ BANK, analog Liste des Anteilsbesitzes

³ IFRS Quote aus Sicht der Mutter des Tochterunternehmens

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main ²	•	96,6
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main ^{3,4}	•	100,0
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main ³	•	100,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg ³	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main ³	•	100,0
Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main ³	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg ^{3,5}	•	94,5
ZBI GmbH, Erlangen ³	•	94,9

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS

² IFRS Quote aus Sicht DZ BANK, analog Liste des Anteilsbesitzes

³ IFRS Quote aus Sicht der Mutter des Tochterunternehmens

⁴ Stimmrechtsquote

⁵ Inkl. direkter DZ BANK Anteil

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden ²	•	92,4
Assimoco S.p.A., Milano ³	•	66,8
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg ³	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg ³	•	100,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg ³	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden ³	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden ³	•	100,0
R+V Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden ³	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden ³	•	100,0
R+V Pensionskasse AG, Wiesbaden ³	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS

² IFRS Quote aus Sicht DZ BANK, analog Liste des Anteilsbesitzes

³ IFRS Quote aus Sicht der Mutter des Tochterunternehmens

5. Trendinformationen und Ratings

Trendinformationen

Die voraussichtliche Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellt eine Grundlage für die im Geschäftsjahr 2026 erwartete Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die erwartete Liquiditäts- und Kapitaladäquanz dar. Diese wird im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses festgelegt und durch den unterjährigen Hochrechnungsprozess gegebenenfalls adjustiert.

Entwicklung Weltwirtschaft

2025 war ein herausforderndes Jahr für die Weltwirtschaft, das maßgeblich von der Zollpolitik der neuen US-Regierung geprägt wurde und massiv erhöhte Zollsätze in den USA sowie eine enorme Verunsicherung im internationalen Handel mit sich brachte. Diese Belastungsfaktoren werden die globale Konjunktur auch im Jahr 2026 begleiten, wenngleich in etwas abgeschwächter Form. Die US-Zölle haben sich auf einem moderateren Niveau eingependelt, wozu zahlreiche bilaterale Handelsabkommen beigetragen haben, die nach Ansicht der DZ BANK auch die Unsicherheit im globalen Handelsumfeld reduzieren dürften. Entsprechende Indikatoren deuten bereits darauf hin. Gleichwohl liegen die Importabgaben in den USA weiterhin um ein Vielfaches höher als zu Beginn des Jahres 2025, wodurch der Welthandel insgesamt gedrosselt wird. Außerdem sorgen die unterschiedlich hohen Zölle für Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Handelspartnern der USA, in deren Folge Handelsströme umgelenkt werden. Besonders betroffen von der verschärften Zollpolitik ist China, deren direkte Ausfuhren in die USA um rund ein Drittel gesunken sind. Diese Waren lenkt China jetzt in Drittländer, von wo aus sie zum Teil indirekt in die USA gelangen, zum Teil aber auch in diesen Ländern auf den Markt drängen und um Marktanteile ringen. Da die US-Regierung versucht, die Umleitungsstrategie Chinas zu unterbinden, dürfte die Konkurrenz durch chinesische Produkte in vielen Ländern weiter zunehmen.

Darüber hinaus beinhalten auch die bilateralen Handelsabkommen mit den USA verschlechterte Wettbewerbsbedingungen für die Handelspartner der USA. Ihnen wurden erhebliche Zugeständnisse wie die Zollfreiheit von US-Importen auf ihren Heimatmärkten, Kaufzusagen von US-Produkten oder Investitionsversprechen in den USA abgerungen. Außerdem ist zu befürchten, dass die Politik der US-Regierung erratisch bleibt und Zölle immer wieder anlassbezogen als Druckmittel eingesetzt werden. Damit dürfte nach Ansicht der DZ BANK auch das Jahr 2026 von einem erhöhten Maß politischer Unsicherheit geprägt bleiben.

Trotz der schockartigen Verschärfung der US-Zollpolitik hat sich die Weltwirtschaft bislang jedoch bemerkenswert resilient gezeigt, auch, weil neue Wachstumsträger die Wucht der Zölle abfedern konnten. Hohe Investitionen rund um das Thema Künstliche Intelligenz (KI) in den USA oder die Erschließung neuer Absatzmärkte für chinesische Exporte sollten die globale Konjunktur auch 2026 stützen. Darüber hinaus wurde in Deutschland mit den Beschlüssen zur Ausweitung der Staatsverschuldung für Investitionen in Infrastruktur und Verteidigung die Basis für eine Belebung der Konjunktur gelegt. Das globale Wirtschaftswachstum dürfte nach Ansicht der DZ BANK im Jahresverlauf 2026 anziehen, im Jahresdurchschnitt wird es jedoch etwas schwächer ausfallen als 2025.

Darüber hinaus belasten die weltweiten Konflikte mit den daraus resultierenden Handelsfriktionen die Weltwirtschaft.

Entwicklung USA

Die US-Wirtschaft erweist sich trotz der großen Unsicherheit rund um die Zölle bislang als widerstandsfähig. Die Unternehmen reichen die Kosten der Zölle nur zögerlich an die Verbraucher weiter. Die Kaufkraftverluste für die privaten Haushalte bleiben damit begrenzt. Zusätzlich profitieren vor allem wohlhabendere Haushalte von Vermögenszuwächsen durch die gute Entwicklung an den Aktienmärkten. Der private Konsum wird daher wohl auch 2026 eine wichtige Säule der US-Konjunktur bleiben. Darüber hinaus werden Investitionen in Rechenzentren und Software deutlich gesteigert und sollten das Wirtschaftswachstum in den USA 2026 wesentlich stützen. Weitere Impulse dürften zudem vom Steuersenkungspaket „One Big Beautiful Bill Act (OBBA)“ ausgehen, das unter anderem Investitionsanreize enthält.

Risiken gehen insbesondere von der Unberechenbarkeit der aktuellen US-Administration aus, nicht zuletzt mit Blick auf die im November 2026 heranrückenden Kongresswahlen. Auch neue Handelsstreitigkeiten sind nicht ausgeschlossen. Insbesondere das ohnehin nur für ein Jahr geschlossene Abkommen mit China erscheint fragil. Außerdem steht im Sommer 2026 die Überprüfung des nordamerikanischen Freihandelsabkommens (USMCA - United States-Mexico-Canada Agreement) an, was ebenfalls zu Spannungen führen könnte. Das anhängige Verfahren am Supreme Court zur Rechtmäßigkeit eines Großteils der verhängten Zölle dürfte dagegen die US-Handelspolitik nicht grundlegend ändern.

Entwicklung Euroraum

Die Europäische Währungsunion konnte 2025 dem schwierigen außenwirtschaftlichen Umfeld vergleichsweise gut standhalten, wozu allerdings auch Vorzieheffekte im Handel mit den USA zu Jahresbeginn beitrugen. Im Jahresverlauf führte die anhaltende Zollbelastung aber zu einer Abschwächung des Wachstums. Insbesondere Länder mit einem höheren Anteil der Industrie an der Wertschöpfung und starker Fokussierung auf den US-Exportmarkt wie Deutschland oder Italien haben stärker mit den negativen Auswirkungen der US-Zollpolitik zu kämpfen. Im Sommer 2025 hat sich die EU-Kommission mit der US-Regierung zwar auf ein Zollabkommen verständigt, das vor allem Zollerleichterungen für die Automobilindustrie und den Schutz vor Zollerhöhungen für die Pharmaindustrie beinhaltet. Die Zollbelastung ist zum Jahresende insgesamt deutlich höher als zum Jahresbeginn 2025, sodass bei den Ausfuhren aus der Europäischen Währungsunion 2026 mit einer erkennbar langsameren Gangart zu rechnen ist.

Stärkere Wachstumsimpulse dürften dagegen von der innereuropäischen Nachfrage ausgehen, vor allem aufgrund höherer Investitionen, insbesondere in Deutschland. Dabei spielen größere Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der NATO-Beschlüsse vom Juni 2025 eine wichtige Rolle, wonach die Mitgliedsstaaten ihre Verteidigungsausgaben auf 3,5% der Wirtschaftsleistung steigern sollen. Hinzu kommen 1,5% für verteidigungsrelevante Bereiche wie Infrastruktur. Insgesamt ist im Jahr 2026 zwar mit einem etwas schwächeren Wirtschaftswachstum des Euroraums zu rechnen, im Jahresverlauf sollte die wirtschaftliche Dynamik jedoch an Kraft gewinnen.

Entwicklung Deutschland

Mit den geplanten wesentlich höheren staatlichen Investitionsausgaben haben sich die Wachstumsperspektiven für die deutsche Wirtschaft trotz der weiterhin bestehenden strukturellen Probleme und trotz der bislang ausbleibenden Reformbemühungen temporär etwas aufgehellt. Die neue schwarz-rote Regierung hat ein Sondervermögen für Infrastruktur in Höhe von EUR 500,0 Mrd. geschaffen und die Schuldenbremse im Grundgesetz geändert, um höhere Verteidigungsausgaben zu ermöglichen. Allerdings ist bei der Umsetzung der öffentlichen Investitionsprojekte mit anfänglichen Verzögerungen zu rechnen. Daher dürfte von der erhöhten staatlichen Nachfrage 2026 insgesamt eine Belebung der deutschen Konjunktur ausgehen, die sich im Jahresverlauf beschleunigt. Die größten Effekte der binnenwirtschaftlich getragenen Erholung dürften von den Investitionen und vom Staatskonsum ausgehen, während das veränderte außenwirtschaftliche Umfeld mit den anhaltenden Zollbelastungen in den USA und dem zunehmenden Wettbewerbsdruck aus China die Exporte leicht sinken lassen. An der grundlegenden langfristigen Wachstumsschwäche ändert auch der fiskalische Schub aber nichts.

Entwicklung Finanzsektor

Die DZ BANK erwartet keine wesentlichen Veränderungen bei der Fed-Zinsspanne im Prognosejahr 2026, während die EZB den Referenzzins erhöhen könnte.

Die Immobilienmärkte zeigten im Berichtsjahr eine Stabilisierungstendenz, wobei gegen Jahresende eine vorsichtige Trendwende erkennbar wurde. Die zugrunde liegenden Marktbewegungen sind jedoch nach Einschätzung der DZ BANK weiterhin heterogen. Die Preise für Immobilien weisen nach den Korrekturen der vergangenen Jahre tendenziell wieder eine leichte Aufwärtsbewegung auf, insbesondere hat sich die Erschwinglichkeit von Wohnimmobilien aufgrund der gestiegenen Einkommen leicht erholt. Bei Gewerbeimmobilien ist die Nachfrage verhaltener, da der Markt durch Leerstand und niedrige Mieten immer noch unter Druck steht. Insgesamt sind diese Entwicklungen von starken regionalen Unterschieden geprägt und von qualitativen Immobilienmerkmalen beeinflusst, wobei sich in zentralen Segmenten weiterhin ein anhaltend hoher Bedarf und ein knappes Angebot gegenüberstehen. Auch für das Jahr 2026 rechnet die DZ BANK deshalb mit einer Fortsetzung der allmählichen Aufwärtsbewegung.

Die Aktienmärkte haben sich im Jahr 2025 insgesamt erfreulich entwickelt. Die DZ BANK geht auch für 2026 von einer weiterhin positiven Entwicklung für den DAX, den EURO STOXX 50 und den S&P 500 aus. Diese positive Entwicklung wird getragen von einer robusten Binnennachfrage, einer expansiven Fiskalpolitik sowie fortlaufenden Investitionen in Zukunftstechnologien wie Künstliche Intelligenz, die ein nachhaltiges Gewinnwachstum begünstigen. Darüber hinaus begünstigt die Umsetzung des deutschen Fiskalpakets ab 2026 das Investitionsklima und sorgt für zusätzliche Wachstumsimpulse, sodass auch im kommenden Jahr weiter steigende Aktienkurse erwartet werden. Mit Blick auf den EUR-USD-Wechselkurs geht die DZ BANK Gruppe langfristig davon aus, dass sich der Euro gegenüber dem US-Dollar aufwerten wird.

Der Finanzsektor sieht sich weiterhin einem Anpassungs- und Kostendruck ausgesetzt, der aus dem anhaltenden Strukturwandel und dem steigenden Preiswettbewerb resultiert. Neben den ökonomischen Rahmenbedingungen stellt dieser Druck eine zusätzliche Herausforderung

dar. Um ihr zu begegnen, müssen die bestehenden Geschäftsprozesse durch Digitalisierung weiter optimiert und ihre Effizienz gesteigert werden. Gleichzeitig müssen bestehende Geschäftsmodelle überdacht und gegebenenfalls angepasst werden.

Auch die Implementierung künftiger EU-Bankenregulierungen wird für den Finanzsektor weitere Veränderungen mit sich bringen. Die Finanzindustrie hat bereits in der Vergangenheit ihren Verschuldungsgrad durch eine verbesserte Ausstattung mit Eigenkapital und Liquidität reduziert und ihre Risikotragfähigkeit gestärkt. Dennoch wird die Reformagenda der Aufsichtsbehörden weiterhin Anpassungsbedarf mit sich bringen. Trotz der Bestrebungen, die Bürokratisierung abzubauen, wird die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der gesamten Geschäfts- und Risikosteuerung sowie im Berichtswesen weiterhin eine Herausforderung darstellen. Insbesondere wären dabei die zahlreichen Vorgaben aus den Standards zu ökologischen und sozialen Themen sowie der verantwortungsvollen Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance - ESG) zu nennen.

Verschärfung geopolitischer Spannungen sowie ökonomische und strategische Fragmentierung

In einigen Regionen der Welt bestehen Konfliktherde, die nicht nur regional begrenzt sind, sondern auch zu Spannungen zwischen Großmächten führen, wobei negative realwirtschaftliche und finanzielle Effekte für die EU einschließlich Deutschlands nicht auszuschließen sind.

Der Konflikt im Nahen Osten geht in seiner politischen Tragweite deutlich über frühere Auseinandersetzungen in der Region hinaus. Die gemeinsame Militäroperation Israels und der USA gegen den Iran sowie die iranischen Reaktionen auf bisher unbeteiligte Nachbarländer könnten die regionale Stabilität erheblich gefährden. Weitere Eskalationen des Konflikts im Nahen Osten könnten zu einer längerfristigen Blockade der Meerenge von Hormus führen, wodurch rund ein Fünftel des weltweiten Öltransports unterbrochen werden würde. Eine solche Blockade und der daraus resultierende anhaltend hohe Ölpreis hätten schwerwiegende Folgen für die Weltwirtschaft, da sie das globale Wachstum zusätzlich hemmen könnten. Insbesondere wären größere Lieferengpässe bei Rohöl und Flüssiggas zu erwarten, was einen massiven Anstieg der Weltmarktpreise und einen neuen Inflationsschub auslösen könnte.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukrainekrieges sind weiterhin spürbar und stellen viele Volkswirtschaften vor Herausforderungen. Während der militärische Konflikt unverändert fortgesetzt wird, laufen internationale diplomatische Bemühungen unter Beteiligung der USA mit dem Ziel, den Krieg friedlich zu beenden. Jedoch weisen die Positionen beider Konfliktparteien in wesentlichen Punkten erhebliche Unterschiede auf, so dass ein zeitnahes Ende des Krieges noch nicht absehbar ist. Zudem hat Russland seine hybride Kriegsführung gegen westliche Staaten weiter intensiviert. Dabei handelt es sich um infrastrukturelle Sabotageakte und Desinformationskampagnen sowie um Cyber-Angriffe, die teils prorussischen, staatlich unterstützten Hackergruppen zugeschrieben werden. Insbesondere durch Angriffe auf kritische Infrastrukturen könnte erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen. Weitere mögliche Folgen des Kriegs in den betroffenen Volkswirtschaften wären Haushaltsbelastungen aufgrund steigender Kosten für Verteidigungsmaßnahmen und wirtschaftliche Einbußen infolge erhöhter Unsicherheit bei den Wirtschaftsakteuren.

Im Fokus bleiben weiterhin die Spannungen im Südchinesischen Meer. Da China die Unabhängigkeit Taiwans nicht anerkennt, dürfte dies auch weiterhin zu Unstimmigkeiten zwischen China und den USA sowie Japan führen. Die USA haben ihre sicherheitspolitischen Zusagen gegenüber Taiwan erneut bekräftigt. Eine Intensivierung der geopolitischen Spannungen zwischen den USA und China birgt das Risiko weitreichender wirtschaftlicher Auswirkungen auf die globalen Beziehungen und die Finanzmärkte.

Die geopolitischen Spannungen beeinflussen auch zunehmend die politische Landschaft innerhalb der EU und führen zu politischen Divergenzen zwischen den EU-Staaten. Dadurch wird die außenpolitische Handlungsfähigkeit der EU insbesondere gegenüber Russland und den USA eingeschränkt.

Darüber hinaus beeinträchtigen die vorgenannten geopolitischen Spannungen den globalen Handel. In diesem Zusammenhang besteht neben den Auswirkungen von gestörten Lieferketten das Risiko, dass es aufgrund der Ausweitung reziproker Zölle durch die US-Administration zu einer weiteren Eskalation von Handelsfraktionen kommt. Trotz bestehender Handelsabkommen mit beispielsweise der EU und China sind Zölle weiterhin ein wichtiges Instrument der Handels- und Außenpolitik der US-Administration, das zur Durchsetzung von US-Interessen genutzt wird. Über reine Handelsfragen hinaus bergen potenzielle US-Interventionen in souveränen Staaten, insbesondere in denjenigen mit politischer Nähe zu Russland oder China, weiteres Konfliktpotenzial zwischen den Großmächten. Eine Eskalation der Spannungen um strategisch wichtige Gebiete wie Grönland birgt zudem das Risiko, die Stabilität und Handlungsfähigkeit von Bündnissen wie der NATO zu gefährden. Von den geopolitischen Spannungen besonders betroffene Segmente sind beispielsweise seltene Erden und die

Chip-Industrie. Neue Zollbestimmungen könnten negative Auswirkungen auf die globale Konjunktur und insbesondere auf die exportabhängige deutsche Wirtschaft haben. Die Beeinträchtigungen des globalen Handels könnten bei Unternehmen in Deutschland einerseits zu höheren Importpreisen und einer Knappheit von Vorprodukten führen und andererseits einen Rückgang von Exporten bewirken.

Die DZ BANK und die DZ HYP vergeben in erheblichem Umfang Kredite an deutsche Unternehmen. Viele der Kreditnehmer sind stark im Exportgeschäft tätig, so dass im Falle eines Andauerns oder einer Ausweitung der internationalen Handelskonflikte und möglicher Folgen für die Weltwirtschaft das Risiko besteht, dass Kredite, die an diese Kunden vergeben wurden, vermehrt ausfallen.

Erhöht sich die Zahl von Kreditausfällen, führt dies zu erhöhten Abschreibungen im Sektor Bank, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben kann.

Erwartete Entwicklung Vermögens- und Ertragslage DZ BANK und DZ BANK Gruppe

Die erwartete Entwicklung der Ertragslage der DZ BANK kann durch eine etwaige Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen sowie geldpolitischen Entscheidungen der EZB belastet werden.

Die DZ BANK Gruppe wird auch im Geschäftsjahr 2026 im Rahmen ihrer Rolle in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe die Umsetzung der strategischen Zielsetzungen vorantreiben. In einem nach wie vor herausfordernden Markt- und Konkurrenzumfeld bedeutet dies beispielsweise die konsequente Nutzung von Geschäftspotenzialen im Zusammenspiel mit den Genossenschaftsbanken sowie die planmäßige Weiterführung verschiedener Initiativen zur Digitalisierung und Nachhaltigkeit der DZ BANK Gruppe über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg. Im Laufe des Geschäftsjahres 2026 können möglicherweise auftretende Abweichungen von dem unterstellten Planungsszenario die Vermögens- und Ertragslage im Sinne von Chancen und Risiken beeinflussen.

Insbesondere wird die weitere wirtschaftliche Entwicklung wesentlich von den Auswirkungen der Handels- und Zollpolitik der US-Regierung sowie den zunehmenden weltweiten geopolitischen Konflikten bestimmt.

Darüber hinaus zählen die Preis- und Zinsentwicklung auch weiterhin zu den Faktoren, die die einzelnen Geschäftsmodelle der DZ BANK Gruppe herausfordern. Diese unterliegen einer permanenten Beobachtung und werden im Rahmen der Planung, des Berichtswesens und der Steuerung der DZ BANK Gruppe berücksichtigt.

Aufgrund des nachhaltigen Geschäftsmodells der DZ BANK, der Struktur der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und der Stellung als Zentralbank verfügt die DZ BANK über eine ausreichende Liquidität und Kapitalausstattung.

Abgesehen von diesen Entwicklungen

- gibt es keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind
- gibt es keine wesentlichen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2025 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).
- gibt es keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2025 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Ratings

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P, Moody's und Fitch geratet.

Die Ratings für die DZ BANK lauten wie folgt:

von S&P:

Emittentenrating: A+*

kurzfristiges Rating: A-1*

* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

S&P definiert:

- A:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚A‘ verfügt über eine starke Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten ist aber etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen von Änderungen der Umstände und wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Ratingkategorien.
- A-1:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine starke Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor’s. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen außergewöhnlich stark ist.

Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D
Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

von Moody’s:

Emittentenrating: Aa2

kurzfristiges Rating: P-1

Moody’s definiert:

- Aa:** Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.
- P-1:** Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:

Moody’s verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C
Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

von Fitch:

Emittentenrating: AA*

kurzfristiges Rating: F1+*

* Gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Aufgrund einer methodischen Änderung der Ratingermittlung wurde das Emittentenrating per 12. Mai 2026 von AA- auf AA heraufgestuft.

Fitch definiert:

- AA:** Sehr hohe Kreditqualität
„AA“-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für vorhersehbare Ereignisse.
- F1:** Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ können Ratings angefügt werden, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Langfrist-Ratings unterhalb von „B“ vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D
Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

6. Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem 31. Dezember 2025 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten.

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung unterscheidet die DZ BANK Gruppe zwischen der operativen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband bis zu einem Jahr) und der strukturellen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband von über einem Jahr).

Operative Liquidität:

Hieran haben die Geldmarktaktivitäten mit den Genossenschaftsbanken einen maßgeblichen Anteil. Demnach können Genossenschaftsbanken, die über freie Liquidität verfügen, diese bei der DZ BANK anlegen, sowie Genossenschaftsbanken, die einen Liquiditätsbedarf haben, diesen über die DZ BANK decken. Hieraus resultiert traditionell ein Liquiditätsüberhang als wesentliche Basis für die kurzfristige Refinanzierung. Firmenkunden und institutionelle Kunden bilden eine weitere wichtige Refinanzierungsquelle für die Bedarfe der operativen Liquidität.

Strukturelle Liquidität:

Im Bereich der strukturellen Liquidität wird die Refinanzierung über strukturierte und nicht strukturierte Kapitalmarktprodukte sichergestellt, die hauptsächlich für das Eigengeschäft und das Kundengeschäft der Genossenschaftsbanken genutzt sowie an institutionelle Kunden vertrieben werden.

7. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Dr. Cornelius Riese Vorsitzender des Vorstands	Nach Bereichen: GenoBanken/Verbund Kommunikation & Marketing Konzern-Revision Recht Strategie & Konzernentwicklung (inkl. Koordination Nachhaltigkeit)	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*)

		- <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
Stefan Beismann Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Investitionsförderung Firmenkundengeschäft Nord und Ost Firmenkundengeschäft West / Mitte Firmenkundengeschäft Bayern Firmenkundengeschäft Baden- Württemberg Zentralbereich Firmenkunden Nach Regionen: Berlin Brandenburg Bremen Hamburg Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen ¹ Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein	DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> EDEKABANK AG, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
Souâd Benkredda ³ Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Kapitalmärkte Handel Kapitalmärkte Institutionelle Kunden Kapitalmärkte Privatkunden Konzern-Treasury Strukturierte Finanzierung Nach Regionen: Hessen Thüringen Sachsen Ausland: New York London Singapur Hongkong	R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
Dr. Christian Brauckmann Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: IT Operations & Verwahrstelle Payment & Accounts Services & Organisation Transaction Management Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen I Weser-Ems	Atruvia AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> DZ PRIVATBANK AG, Frankfurt am Main (*) - <i>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
Ulrike Brouzi Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Bank-Finanzen Compliance Konzern-Finanzen Konzern-Finanz-Services Nach Regionen: Bayern	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Salzgitter AG, Salzgitter - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
Johannes Koch ² Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Personal Research und Volkswirtschaft Strategie & Konzernentwicklung (inkl. Koordination Nachhaltigkeit) Nach Regionen Baden-Württemberg	DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> DZ PRIVATBANK AG, Frankfurt am Main (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>

Michael Speth³ Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Risikocontrolling Konzern-Risikosteuerung & Service Kredit	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
	Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen II Rheinland-Pfalz Saarland	R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - <i>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>

¹ Ohne Region Weser-Ems

² Gleichzeitig Arbeitsdirektor

³ ab 01.07.2026: Stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r

Die DZ BANK wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Henning Deneke-Jöhrens Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen
Claudia Vives Carrasco Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats	Angestellte Union Asset Management Holding AG
Dr. Gerhard Walther Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
Ute Beese Mitglied des Aufsichtsrats	Geschäftsstellenleiterin DBV Deutscher Bankangestellten-Verband e.V.
Dirk Dejewski Mitglied des Aufsichtsrats	Vorstand (Co-Sprecher) VR Bank zwischen den Meeren e.G.
Deria Gomm Mitglied des Aufsichtsrats	Gewerkschaftssekretärin Bereich Mitbestimmung ver.di Bundesverwaltung
Timm Häberle Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR-Bank Ludwigsburg eG
Dr. Peter Hanker Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Mittelhessen eG
Andrea Hartmann Mitglied des Aufsichtsrates	Angestellte Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Pilar Herrero Lerma Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Josef Hodrus Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG
Marija Kolak Mitglied des Aufsichtsrats	Präsidentin Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
Sonja Lilienthal Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellte R+V Allgemeine Versicherung AG
Markus Milius Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Sascha Monschauer Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR Bank RheinAhrEifel eG
Dr. Florian Müller Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands Volksbank Sauerland eG
Elke Müller-Jordan Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzende des Vorstands Heidenheimer Volksbank e.G.

Michael Sauer Mitglied des Aufsichtsrats	Leiter Kunden- u. Vertriebsdirektion Nord R+V Allgemeine Versicherung AG
Dirk Schiweck Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Stefan Wittmann Mitglied des Aufsichtsrats	Gewerkschaftssekretär Bundesfachgruppe Bankgewerbe ver.di Bundesverwaltung

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet gemäß § 102 Abs. 1 Aktiengesetz spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Über die Vergütung des Aufsichtsrates beschließt die Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung. Des Weiteren werden Auslagen erstattet.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der DZ BANK findet am Sitz der DZ BANK oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die DZ BANK Niederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der DZ BANK verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Abweichend vom Vorgenannten ist eine Hauptversammlung, deren Tagesordnung allein oder neben anderen Gegenständen der Beschlussfassung eine Kapitalerhöhung enthält, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen vor der Hauptversammlung einzuberufen, wenn die in § 36 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Bei der jeweiligen Fristberechnung werden der Tag der Einberufung und der letzte für die Anmeldung bestimmte Tag oder bei Einberufung mit verkürzter Frist der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der DZ BANK namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung neben der in § 121 Abs. 4 Aktiengesetz erwähnten Form auch in Textform oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation einberufen werden. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung hat in Textform oder auf einem von der DZ BANK näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erfolgen und muss der DZ BANK unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens drei Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch einen oder mehrere von der DZ BANK als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der DZ BANK zulässig. Bei juristischen Personen können ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft oder eines anderen Aktionärs zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform. Die DZ BANK kann nähere Einzelheiten festsetzen,

die mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ferner ermächtigt festzulegen, dass die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die dazu jeweils getroffenen Regelungen sind unter Beachtung der dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand ist bis zum Ablauf des 31. Mai 2028 ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung in diesem Zeitraum ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die dazu getroffenen Regelungen sind unter Beachtung der dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Darüber hinaus sind auch Gesellschafter von genossenschaftlichen Holdinggesellschaften als Gäste zur Hauptversammlung zuzulassen, sofern die genossenschaftliche Holdinggesellschaft ihrerseits Aktionär der DZ BANK ist. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der in der Satzung geregelten Verfahrensvorschrift zur Anmeldung durch die Gäste.

Jede voll eingezahlte Stückaktie gewährt eine Stimme.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 4.926.198.081,75 und ist eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,75 je Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Namen und sind voll eingezahlt. Jede Übertragung von Namensaktien und von aus den Namensaktien hervorgehenden Bezugsrechten bedarf der vorherigen Zustimmung nach dem in der Satzung der DZ BANK festgelegten Verfahren (Vinkulierung). Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat. Verweigert der Aufsichtsrat die Zustimmung, so beschließt die Hauptversammlung abschließend über die Zustimmung zur Übertragung. Die Aktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zum Handel zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich zum 31. Dezember 2025 wie folgt dar:

• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,75%
• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,75%
• Sonstige	0,50%

Die direkte und indirekte Beteiligung der Genossenschaftsbanken stellt sich wie folgt dar.

Beteiligung von Aktionären über Holdings¹:

Nord-Mitte-Süd DZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg	37,53%
DZ Beteiligungs-GmbH & Co.KG Baden-Württemberg, Stuttgart	27,22%
WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Düsseldorf	26,74%

Von der Gesamtsumme der direkten und indirekten Beteiligung aller Holdings in Höhe von 91,52% wird der Beteiligungsbesitz der Nicht-Genossenschaftsbanken innerhalb der Holdings abgezogen, so dass sich eine indirekte Beteiligung der Genossenschaftsbanken über die Holdings in Höhe von gerundet 91,06% ergibt. Zuzüglich der von Genossenschaftsbanken direkt gehaltenen Beteiligung von 3,68% ergibt sich die oben genannte Beteiligungsquote von gerundet 94,75%.

¹ Nur Holdings mit einer direkten Beteiligung von mehr als 1%

Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.

9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Angaben sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe auch „IV.6. Durch Verweis einbezogene Angaben“ auf Seite 85):

Jahr 2025

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Gesamtergebnisrechnung, die Bilanz, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, der Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Seiten 372 bis 597 und 599 bis 610) aus dem Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe für das Jahr 2025 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Der Jahresabschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Seiten 178 bis 225 und 227 bis 235) aus dem Jahresabschluss und Lagebericht der DZ BANK AG für das Jahr 2025 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Jahr 2024

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Gesamtergebnisrechnung, die Bilanz, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, der Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Seiten 530 bis 757 und 759 bis 770) aus dem Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe für das Jahr 2024 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2025 und 2024 war die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2025 und am 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahre und der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr sind von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die DZ BANK hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen werden. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

11. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK hat für ihre Tochterunternehmen DZ PRIVATBANK und DZ HYP Patronatserklärungen abgegeben. Die DZ BANK trägt damit jeweils, abgesehen vom Fall des politischen Risikos und im Rahmen ihrer Beteiligungsquote, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können.

Des Weiteren hat die DZ BANK für die Deucalion Ltd., George Town, Cayman Islands, eine Patronatserklärung abgegeben. Die Haftung aus der Patronatserklärung besteht im Zusammenhang mit der Abwicklungsverpflichtung für Abwicklungskosten.

12. Verfügbare Dokumente

Die Satzung kann während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts unter dem nachfolgend genannten Link und die nachfolgend genannten Finanzinformationen können unter den ebenfalls nachfolgend genannten Links sowie mindestens zehn Jahre lang auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de eingesehen werden:

- Satzung in der Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Mai 2026, eingetragen in das Handelsregister am 26. Mai 2026
- Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2025 und 2024, enthalten in den Geschäftsberichten der DZ BANK Gruppe des entsprechenden Geschäftsjahres
- Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2025, enthalten im Jahresabschluss und Lagebericht der DZ BANK AG 2025.

Die vorstehend genannten Dokumente sind unter nachfolgenden Links während der oben genannten Dauer erreichbar:

- Satzung
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/informationen_fuer_kapitalgeber/2026-05-26_Satzung_deutsch_FINAL.pdf
- Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe 2025
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_GB_2025_Gesamt_final.pdf
- Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe 2024
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_Gruppe_GB_2024.pdf
- Jahresabschluss und Lagebericht der DZ BANK AG 2025
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_AG_2025_Gesamt_final.pdf

Darüber hinaus können die Rahmenbedingungen für die Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug und etwaige Gutachten externer Experten auf der Internetseite www.dzbank.de eingesehen werden, sobald diese Dokumente verfügbar sind.

IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK (auch „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Prospektverordnung i.V.m. § 8 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass die Angaben im Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Hinweise zur Billigung des Basisprospekts

Die DZ BANK erklärt, dass

- (a) der Basisprospekt durch die **BaFin** als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „**Prospektverordnung**“) gebilligt wurde,
- (b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte, und
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

3. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

4. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTFR⁹, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Im Falle eines öffentlichen Angebots in Österreich oder in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektverordnung umgesetzt haben, werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen gemäß den jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

5. Verkaufsbeschränkungen

5.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie die Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb der Wertpapiere unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

⁹ aktuelle Bezeichnung zum Datum der Billigung

5.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Wertpapiere dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

5.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, kein öffentliches Angebot der Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Wertpapiere vorsehen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektverordnung ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind; oder
- (d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von Wertpapieren die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 1 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektverordnung in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

6. Durch Verweis einbezogene Angaben

a) Finanzangaben

Die Angaben aus den folgenden Dokumenten werden nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Seite im Basisprospekt	Abschnitt des Basisprospekts	Dokument und durch Verweis einbezogene Angaben	Seiten im Dokument
81	III.9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	<u>Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2025, enthalten im Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe 2025:</u> - Gewinn- und Verlustrechnung - Gesamtergebnisrechnung - Bilanz - Eigenkapitalveränderungsrechnung - Kapitalflussrechnung - Anhang - Bestätigungsvermerk	374 375 376 377 378-379 380-597 599-610
81	III.9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	<u>Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2024, enthalten im Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe 2024:</u> - Gewinn- und Verlustrechnung - Gesamtergebnisrechnung - Bilanz - Eigenkapitalveränderungsrechnung - Kapitalflussrechnung - Anhang - Bestätigungsvermerk	532 533 534 535 536-537 538-757 759-770
81	III.9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	<u>Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2025, enthalten im Jahresabschluss und Lagebericht der DZ BANK AG 2025:</u> - Jahresabschluss - Bestätigungsvermerk	178-225 227-235

Die nicht per Verweis einbezogenen Angaben der oben genannten Dokumente sind für den Anleger nicht relevant.

Die vorgenannten Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

- Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe für das Jahr 2025
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_GB_2025_Gesamt_final.pdf
- Geschäftsbericht der DZ BANK Gruppe für das Jahr 2024
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_Gruppe_GB_2024.pdf
- Jahresabschluss und Lagebericht der DZ BANK AG für das Jahr 2025
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_AG_2025_Gesamt_final.pdf

b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Für die Fortführung des öffentlichen Angebotes der Betreffenden Wertpapiere werden die folgenden Angaben aus den nachfolgend genannten Basisprospekten nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- Basisprospekt vom 20. Juni 2025
der Abschnitt VII. 2 Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Indizes, Seiten 125-161, für Endlos-Zertifikate auf Edelmetalle-Rohstofffuture, Seiten 162-181, für Kryptowährungs-Future, Seiten 182-190 und für Endlos-Zertifikate auf Emissionsrechte-Future, Seiten 191-199,
der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 258-267
- Basisprospekt vom 11. Juli 2024
der Abschnitt VII. 2 Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Indizes, Seiten 93-118, für Endlos-Zertifikate auf Edelmetalle-Rohstofffuture, Seiten 119-148, für Kryptowährungs-Future, Seiten 149-157 und für Endlos-Zertifikate auf Emissionsrechte-Future, Seiten 158-165,
der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 201-209
bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 20. Juni 2025
unter dem Abschnitt IV. 6. durch Verweis einbezogene Angaben, Seite 75
- Basisprospekt vom 21. Juli 2023
der Abschnitt VII. 2 Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Emissionsrechte-Future, Seiten 158-165,
der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 201-207
bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 11. Juli 2024
unter dem Abschnitt IV. 6. b, Seite 68
- Basisprospekt vom 26. Juli 2022
der Abschnitt VII. 2 Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Kryptowährungs-Future, Seiten 68-76,
der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 77-84
bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 21. Juli 2023
unter dem Abschnitt IV. 6. b, Seite 68
- Basisprospekt vom 19. Oktober 2022
der Abschnitt VII. 2 Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Indizes mit Zahlung, Seiten 100-129,
der Abschnitt VII. 3 Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Edelmetallfuture, Seiten 130-163
der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 287-294
bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 21. Juli 2023
unter dem Abschnitt IV. 6. b, Seite 68
- Basisprospekt vom 21. Oktober 2021
der Abschnitt VII. 2 Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Indizes mit Zahlung, Seiten 105-138,
der Abschnitt VII. 3 Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Edelmetallfuture, Seiten 138-171
der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 287-294
bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 19. Oktober 2022
unter dem Abschnitt IV. 6. b), Seite 68

Die oben genannten Basisprospekte sind unter folgenden Links abrufbar:

- Basisprospekt vom 20. Juni 2025
https://www.dzbank-wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/I001c80e614712b94ed7ac8c73ae7239e60e/name/DZBANK_238_BP_Final_20062025.pdf

- Basisprospekt vom 11. Juli 2024
https://www.dzbank-wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/I001c5338a6441a34bb4a2c14a135fb2e662/name/DZBANK_232_BP_Final_11072024.pdf
- Basisprospekt vom 21. Juli 2023
https://www.dzbank-wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/I0010607129d7ced4778863f1f9c83f211e8/name/DZBANK_223BP_Final_21072023.pdf
- Basisprospekt vom 26. Juli 2022
https://www.dzbank-wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/I001d3f0195c567348098b8f6b33de7437d3/name/DZBANK_216BP_FINAL_26072022.pdf
- Basisprospekt vom 19. Oktober 2022
https://www.dzbank-wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/I001c30f08ab25b244aabed88414bdd2b50/name/DZBANK_219_BP_Final_19102022.pdf
- Basisprospekt vom 21. Oktober 2021
https://www.dzbank-wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/I001d8ce3d25ae964bd59295071569bed2c1/name/WpPG_DZBANK_210_BP_Final_21102021.pdf

Die nicht per Verweis einbezogenen Angaben der vorstehend genannten Vorgänger-Basisprospekte sind für den Anleger nicht relevant.

Die vorstehend genannten Vorgänger-Basisprospekte sowie etwaige Nachträge sind auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) veröffentlicht.

V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 23 delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „**Delegierte Verordnung**“) gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß Artikel 23 Delegierte Verordnung erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert (zum Datum des Basisprospekts sind dies Österreich und Luxemburg) sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Falle, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot und die Börsennotierung der Wertpapiere dar, insbesondere im Hinblick auf:

- Produktklassifizierung,
- ISIN,
- Zeichnung und Emissionspreis bzw. Beginn des öffentlichen Angebots und anfänglicher Emissionspreis,
- Angebotsende,

- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Valuta (entspricht dem Emissionstermin),
- Vertriebsvergütung,
- Platzierung bzw. Übernahme,
- Börsennotierung,
- Zinsen,
- Informationen zum Basiswert bzw. zu den Referenzaktien (bei einem Aktienkorb als Basiswert) bzw. zu den Bestandteilen des Basiswerts (bei einem Indexkorb als Basiswert) und
- sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.

Bei allen in diesem Basisprospekt enthaltenen Rückzahlungsprofilen besteht die Möglichkeit der Aufstockung für Emissionen unter diesem Basisprospekt. Eine Aufstockung von Emissionen, für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt wird, ist nicht vorgesehen. Die im vorliegenden Basisprospekt aufgeführten Emissionsbedingungen gelten im Falle einer bzw. mehrerer Aufstockung(en).

3. Preisbildung

Sowohl der (anfängliche) Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

4.1 Allgemein

Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. BGB dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikel 2 (c) der Prospektverordnung, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach Artikel 8 Abs. 1 der Prospektverordnung begeben werden.

Die Wertpapiere werden entweder jeweils (i) in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“), oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer, hinterlegt ist oder (ii) als Zentralregisterwertpapiere verbrieft und sind in Sammeleintragung in ein in den Endgültigen Bedingungen genanntes zentrales Register eingetragen, welches von der Clearstream Europe AG oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen benannten registerführenden Stelle („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) geführt wird.

Bei den in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren kann die Lieferung effektiver Einzelurkunden während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Diese Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Europe AG oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer übertragbar sein. Die Globalurkunden tragen entweder die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Emissionsbedingungen).

Bei den in Sammeleintragung eingetragenen Zentralregisterwertpapieren ist gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG als Inhaber der Wertpapiere im zentralen Register die Registerführende Stelle gemäß der §§ 4 Abs. 10, 12 Abs. 2 und Abs. 3 eWpG eingetragen. Diese verwaltet die Wertpapiere gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter im Sinne des § 3 Abs. 2 eWpG zu sein. Die Gläubiger haben kein Recht auf eine Einzeleintragung im zentralen Register. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier nach § 9 Abs. 1 eWpG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Registerführenden Stelle sowie des anwendbaren Rechts übertragbar sein. Gläubiger von Zentralregisterwertpapieren können bei der Registerführenden Stelle Einsicht in die niedergelegten Emissionsbedingungen nehmen.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin ein in einer Globalurkunde verbrieftes Wertpapier durch ein Zentralregisterwertpapier (oder umgekehrt) ohne Zustimmung der Gläubiger ersetzen kann.

Sowohl Zentralregisterwertpapiere als auch die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere können in einer bestimmten Mindestzahl oder in bestimmten Einheiten erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden. Die konkrete Anzahl bzw. Höhe wird bei der Emission in § 1 Absatz (3) der Emissionsbedingungen festgelegt.

Nach der Zeichnung bzw. nach dem Beginn des öffentlichen Angebots (bei Wertpapieren ohne Zeichnung) werden die Wertpapiere zur Valuta auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Europe AG übertragen.

4.2 Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug und Karitative Wertpapiere

Die Emittentin kann gemäß diesem Basisprospekt die nachfolgend beschriebenen Wertpapiere begeben, die jeweils einen spezifischen Nachhaltigkeitsbezug aufweisen. Die Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug und die Karitativen Wertpapiere werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben. Die Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug können zusätzlich auch als Karitative Wertpapiere ausgestaltet sein, sodass die Ausgestaltungen Karitativer Wertpapiere (Ziffer 4.2.2) mit den Ausgestaltungen der DZ BANK Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug (Ziffer 4.2.1) kombiniert werden. Die Erträge aus diesem Wertpapier werden also dem Pool Nachhaltiger Vermögenswerte zugeordnet und zusätzlich wird ein Sponsoringpartner im Wege der Ausgestaltung nach Ziffer 4.2.2 „Karitative Wertpapiere“ mit einem Sponsoringbetrag unterstützt. Der Sponsoringbetrag mindert nicht die Zuordnung der Erträge zum Pool Nachhaltiger Vermögenswerte.

4.2.1 Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug

Die Emittentin kann gemäß diesem Basisprospekt Wertpapiere begeben, die einen Nachhaltigkeitsbezug haben. Die Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug sind Wertpapiere, die einem Pool Nachhaltiger Vermögenswerte zugeordnet werden.

Die folgenden zusammenfassenden Informationen spiegeln die allgemeinen Grundsätze jedes geplanten Wertpapiers mit Nachhaltigkeitsbezug zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts wider.

Der Pool Nachhaltiger Vermögenswerte besteht aus einem Portfolio von Geeigneten Nachhaltigen Vermögenswerten („**Pool Nachhaltiger Vermögenswerte**“), die in Übereinstimmung mit den Nachhaltigen Auswahlkriterien und der Nachhaltigen Auswahlstrategie ausgewählt wurden und die die DZ BANK bereits im Bestand hält („**Allokation**“). Die konkrete Zusammensetzung des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte kann über die Bestandsdauer variieren, abhängig davon, welche konkreten Geeigneten Nachhaltigen Vermögenswerte ihm zukünftig zugewiesen werden und wie viele ausstehende Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug auf ihn Bezug nehmen. Das Volumen des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte entspricht mindestens den Erträgen aus den Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug, ist jedoch nicht darauf beschränkt.

Nachhaltige Auswahlkriterien

„**Geeignete Nachhaltige Vermögenswerte**“ bezeichnen nachhaltige Geschäftsfinanzierungen und alle weiteren Geschäftsfinanzierungen, die die DZ BANK einem Geschäftspartner gewährt, der seine Umsätze mindestens zu zwei Dritteln aus nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten bezieht, also wirtschaftliche Tätigkeiten, die ausschließlich positive Auswirkungen auf ein oder mehrere SDGs haben („**Nachhaltige Wirtschaftliche Tätigkeit**“) und maximal zu einem Drittel aus wirtschaftlichen Tätigkeiten bezieht, die negative Auswirkungen auf eines oder mehrere SDGs haben (zusammen, das „**Umsatzverhältnis**“). Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit positive oder negative Auswirkungen auf ein SDG hat, wird durch die DZ BANK SDG-Klassifizierungsmethode ermittelt. Geeignete Nachhaltige Vermögenswerte werden nicht doppelt angerechnet. Wurden sie bereits für andere Mittelverwendungs-Wertpapiere (Use-of-Proceeds-Bonds) verwendet, z.B. für Green Bonds oder Social Bonds, sind sie für den Pool Nachhaltiger Vermögenswerte ausgeschlossen. „**Nachhaltige Geschäftsfinanzierung**“ bezeichnet Geschäftsfinanzierungen, die eine konkrete Zweckbindung aufweisen, mit der direkt und ausschließlich Nachhaltige Wirtschaftliche Tätigkeiten unterstützt werden, z.B. zur vollständigen oder teilweisen Verwirklichung bestehender oder zukünftig geplanter Projekte. Darunter fallen unter anderem die Vergabe von Darlehen mit Zweckbindung oder der Ankauf von Green Bonds nach den Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA) oder nach der EU Green Bond Verordnung, Social Bonds nach den Social Bonds Principles der International Capital Market Association (ICMA) oder vergleichbaren

Mittelverwendungs-Wertpapieren (Use-of-Proceeds-Bonds). Für die Qualifizierung als Nachhaltige Geschäftsfinanzierung kommt es folglich nicht auf das Umsatzverhältnis des Geschäftspartners an. „**Geschäftsfinanzierungen**“ bezeichnet alle Maßnahmen, bei denen die DZ BANK einem Geschäftspartner finanzielle Mittel unabhängig von Zweckbindung und rechtlicher Ausgestaltung gewährt. Darunter fallen z.B. die Vergabe von Darlehen und Krediten sowie der Ankauf von Unternehmensanleihen. Für die Einordnung einer Geschäftsfinanzierung als Geeigneter Nachhaltiger Vermögenswert, die nicht als Nachhaltige Geschäftsfinanzierung qualifiziert wird, kommt es daher auf die Beurteilung des zugrundeliegenden Geschäftspartners an, d.h. das Umsatzverhältnis ist maßgebend.

Nachhaltige Auswahlstrategie

Die Nachhaltige Auswahlstrategie der Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug zielt darauf ab, Geschäftsfinanzierungen einzubeziehen, die sowohl Umweltziele als auch soziale Ziele verfolgen. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Kategorien Kreislaufwirtschaft, Infrastruktur und regionale Entwicklung, Gesundheit, Heimpflege sowie soziale Arbeit. „**Geschäftspartner**“ bezeichnet Unternehmen, die mindestens 25% ihres Umsatzes aus Nachhaltigen Wirtschaftlichen Tätigkeiten beziehen, die den nachfolgenden Sektoren und den hiermit verbundenen Wirtschaftszweigen (NACE-Codes) zuzuordnen sind:

- Kreislaufwirtschaft (NACE-Codes: C.33 oder E.38/39)
- Infrastruktur und regionale Entwicklung (NACE-Codes: C.30.2, E.36; F.42.12, H.49.1/2 oder H.50)
- Gesundheit (NACE-Code: Q.86)
- Heimpflege und soziale Arbeit (NACE-Codes: P.85 oder Q.87/88)

Die DZ BANK kann jederzeit im Zusammenhang mit einer Aktualisierung der Rahmenbedingungen für die Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug die Liste von Wirtschaftszweigen (NACE-Codes) im Rahmen der oben aufgezeigten Sektoren um weitere NACE-Codes erweitern. Über jede derartige Aktualisierung der Rahmenbedingungen für die Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug wird die DZ BANK die Anleger auf der Internetseite www.dzbank.de unter Investor Relations informieren. Der geographische Schwerpunkt der sich im Pool Nachhaltiger Vermögenswerte befindenden Geeigneten Nachhaltigen Vermögenswerte liegt auf der Finanzierung von Geschäftspartnern mit Geschäftssitz innerhalb der Wirtschaftsräume EMEA (Europa, Naher Osten und Afrika), APAC (Asien-Pazifik) und NAFTA (USA, Kanada und Mexiko).

Die Verknüpfung zwischen den einzelnen Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug und dem Pool Nachhaltiger Vermögenswerte erfolgt ausschließlich auf Buchhaltungsebene. Die Zuordnung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug erfolgt, indem die DZ BANK einen äquivalenten Betrag Geeigneter Nachhaltiger Vermögenswerte in Höhe der Summe aller vereinnahmten Erträge dem Pool Nachhaltiger Vermögenswerte zuordnet. Dadurch wird das Volumen des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte für die gesamte Bestandsdauer mindestens der Summe der Erträge aller auf ihn bezugnehmenden Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug entsprechen. Der Pool Nachhaltiger Vermögenswerte wird mindestens bis zur Rückzahlung des letzten Wertpapiers mit Nachhaltigkeitsbezug aufrechterhalten. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „**SFDR**“) im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte beträgt mindestens 66,6% und wird über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug nicht unterschritten („**Pool Quote**“). Es handelt sich um nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nr. 17 SFDR, wenn zum Zeitpunkt der Allokation die nachfolgenden Kriterien bei der Gewährung der Geschäftsfinanzierung gemeinsam erfüllt werden:

- (i) Die der Geschäftsfinanzierung zugrundeliegende Nachhaltige Wirtschaftliche Tätigkeit trägt zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel im Sinne des Artikels 2 Nr. 17 SFDR bei (Beitrag zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel).
- (ii) Die der Geschäftsfinanzierung zugrundeliegende Nachhaltige Wirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigt keines dieser Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich (keine erhebliche Beeinträchtigung).
- (iii) Die finanzierten Geschäftspartner wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an (Verfahrensweisen guter Unternehmensführung).

Der Beitrag zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel wird dadurch geleistet, dass mithilfe der SDG-Klassifizierung nur wirtschaftliche Tätigkeiten der Geschäftspartner mit ausschließlich positiven Auswirkungen identifiziert und für die Berechnung der Pool-Quote der Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug berücksichtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines anderen Umweltziels oder sozialen Ziels wird dadurch vermieden, dass wirtschaftliche Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf eines oder mehrere SDGs nicht als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 SFDR berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden bestimmte Geschäftspartner für die Bestimmung von nachhaltigen Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR ausgeschlossen, wenn deren Umsätze aus den nachfolgend

dargelegten wirtschaftlichen Tätigkeiten die genannten Schwellenwerte übersteigen. Die DZ BANK orientiert sich dabei an branchenspezifischen Mindestausschlüssen insbesondere an den Mindestausschlüssen für die Auswahl von Basiswerten des Nachhaltigkeitskodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere („**BSW**“ und „**BSW-Nachhaltigkeitskodex**“).

Folglich hat die DZ BANK die nachfolgenden Mindestausschlüsse und ihre Schwellenwerte identifiziert, die bei der Bestimmung nachhaltiger Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR berücksichtigt werden:

- Atomenergie \geq 5%
- Konventionelle Öl- und Gasförderung \geq 5%
- Unkonventionelle Öl- und Gasförderung $>$ 0%
- Kohleförderung $>$ 0%
- Kohleverstromung \geq 5%
- Rüstungsgüter einschließlich militärischer Waffen \geq 5%
- Geächtete und kontroverse Waffen $>$ 0%
- Atomwaffen $>$ 0%
- Handfeuerwaffen \geq 5%
- Tabakproduktion $>$ 0%

Zur Überprüfung, dass der finanzierte Geschäftspartner Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einhält, hat die DZ BANK eigens eine sog. ESG-Checkliste eingeführt, die zu Beginn eines jeden Neugeschäfts mit einem Geschäftspartner abgefragt wird. Hier wird unter anderem der Geschäftspartner nach seinen Verfahren zur angemessenen menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung anhand der Grundsätze des UN Global Compact oder den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development) für multinationale Unternehmen gefragt. Weiterhin wird überprüft, ob beim Geschäftspartner Prozesse zur effektiven Korruptionsbekämpfung und zur Umsetzung des Wettbewerbsrechts vorliegen. Hinweise, die auf Korruption oder Steuerhinterziehung deuten, werden ebenfalls bei der Beurteilung der Geschäftspartner berücksichtigt. Neben den genannten Mindestausschlüssen sowie der Überprüfung mittels ESG-Checkliste findet eine zusätzliche Kontroversen-Prüfung auf Ebene des Geschäftspartners statt, welches auf Desk-Research basiert und die fortlaufende Gewährleistung der guten Unternehmensführung sicherstellt. Hierbei wird auf verschiedene Dienstleister zurückgegriffen, um eine objektive Bewertung zu gewährleisten und von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Die Datengrundlagen, die zur Analyse der Geschäftspartner dient, werden u.a. von MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt und umfassen börsennotierte Unternehmen.

Der Lenkungsausschuss des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte der DZ BANK („**LPNV**“) ist verantwortlich für den gesamten Prozess der Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug einschließlich der Bewertung, Auswahl und Überwachung der Geeigneten Nachhaltigen Vermögenswerte. Der LPNV beabsichtigt, anfänglich einen Überschussbetrag an Geeigneten Nachhaltigen Vermögenswerten innerhalb des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte aufrecht zu erhalten, welcher als Sicherheitsreserve dient, um Laufzeitinkongruenzen zwischen allen Geeigneten Nachhaltigen Vermögenswerten des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte und aller Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug auszugleichen („**Überschussbetrag**“). Der LPNV wird den Pool Nachhaltiger Vermögenswerte regelmäßig überwachen, solange die Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug ausstehen. Für den Fall, dass das Volumen des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte nicht ausreicht, um die Erträge aus allen Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug in Zukunft zu decken, wird der LPNV zusätzliche Geschäftsfinanzierungen in Übereinstimmung mit den Nachhaltigen Auswahlkriterien für den Pool Nachhaltiger Vermögenswerte bewerten und auswählen. Eine nachträgliche Entfernung oder der Austausch von Geeigneten Nachhaltiger Vermögenswerte durch den LPNV aus dem Pool Nachhaltiger Vermögenswerte erfolgt, wenn neue Informationen über die jeweiligen Geschäftsfinanzierungen oder den zugrundeliegenden Geschäftspartner bekannt werden, die eine Entfernung rechtfertigen. Das wäre insbesondere dann der Fall, wenn bekannt wird, dass die betreffende Geschäftsfinanzierung oder der zugrundeliegende Geschäftspartner zu keinem Zeitpunkt die aktuellen oder zwischenzeitlich geltenden Voraussetzungen der Nachhaltigen Auswahlkriterien und der Nachhaltigen Auswahlstrategie erfüllt haben.

Es erfolgt eine vollständige Allokation der Summe der Erträge aller emittierten Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug auf den Pool Nachhaltiger Vermögenswerte. Diese Allokation wird durch eine Kennzeichnung der ermittelten Geeigneten Nachhaltigen Vermögenswerte kenntlich gemacht. Die Kennzeichnung wird auf Buchhaltungsebene in den internen Systemen der DZ BANK erfolgen. Dieser Allokations- und Kennzeichnungsprozess erfordert keine separaten Cashflows oder Konten. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Volumen des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte im Laufe der Zeit verändern wird, d. h. das Volumen kann anwachsen und abschmelzen, je nachdem, wie viele Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug ausstehend sind und wie die Laufzeit einzelner Geeigneter Nachhaltiger Vermögenswerte

ausgestaltet ist. Auch Änderungen der Nachhaltigen Auswahlkriterien und der Nachhaltigen Auswahlstrategie bzw. Änderungen dieser Rahmenbedingungen im Allgemeinen können Einfluss auf das Volumen des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte haben.

Die Emittentin ist bestrebt, den Anlegern während der Laufzeit aller ausstehenden Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug ausreichende Transparenz zu bieten. Daher wird die DZ BANK auf jährlicher Basis einen Investorenbericht für alle ausstehenden Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug mit dem regulären Stichtag 31. Dezember veröffentlichen („**Investorenbericht**“). Der Investorenbericht besteht in der Regel aus einem Allokationsbericht und einem Kennzahlenbericht, welche jeweils basierend auf den verfügbaren Daten erstellt werden. Jeder Investorenbericht wird auf der Internetseite www.dzbank.de bis zur Rückzahlung aller ausstehenden Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug zur Verfügung gestellt. Im Allokationsbericht werden die konkrete Zuordnung der Geeigneten Nachhaltigen Vermögenswerte sowie die Zuordnung aller ausstehenden Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug offengelegt. Im Kennzahlenbericht werden die Quoten und Kennzahlen des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte im Hinblick auf seinen Nachhaltigkeitsbezug offengelegt. Zudem werden die jeweiligen Berechnungs- und Bewertungsmethoden sowie die wichtigsten Annahmen im Kennzahlenbericht offengelegt.

Die Rahmenbedingungen für die Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug und die initiale Zusammensetzung des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte wurden von einem renommierten externen Experten, der Ethifinance GmbH, Hohenzollernstraße 26, 30161 Hannover („**EthiFinance GmbH**“), überprüft. Auf der Grundlage ihrer Überprüfung und Analyse gibt die Ethifinance GmbH eine externe Verifizierung als Gutachten ab, die auf der Internetseite www.dzbank.de veröffentlicht wird. Insbesondere wurde die konzeptionelle Ambition, die Qualität der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die hinterlegten Prozess- und Governance-Strukturen sowie die Transparenz zu den emittierten Wertpapieren bewertet. Ziel des Gutachtens war die Einschätzung, ob die Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug einen nachvollziehbaren Mehrwert hinsichtlich der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten bieten und ob die Wertpapiere dem eigenen Nachhaltigkeitsanspruch der DZ BANK gerecht werden. Die DZ BANK kann in Zukunft die Aktualisierung dieses Gutachtens beauftragen oder eine andere fachlich geeignete Stelle mit der Erstellung und/oder Aktualisierung eines Gutachtens oder einer sog. Zweitmeinung beauftragen.

Die Zahlungen von Zinsen bzw. Kuponzahlungen - je nach Ausgestaltung - und die Rückzahlung der Wertpapiere sind nicht an diese Zuordnung geknüpft. Der Pool Nachhaltiger Vermögenswerte dient nicht als Besicherung der Wertpapiere. Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und auf das Volumen des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte.

Die DZ BANK veröffentlicht folgende Informationen in Bezug auf die Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug auf der Internetseite www.dzbank.de:

- Rahmenbedingungen für die Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug, in denen die Methodik für die beabsichtigte Verwendung der Erträge beschrieben wird; diese können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden,
- Gutachten der Ethifinance GmbH und
- regelmäßige Investorenberichte, mindestens einmal jährlich.

Die Auswahl des Basiswerts bei den Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug erfolgt gemäß den Kriterien des ESG-Verbändekonzepts und des BSW-Nachhaltigkeitskodex anhand einer von der DZ BANK festgelegten Nachhaltigkeitsstrategie. Für Wertpapiere auf eine Aktie macht die DZ BANK die Auswahl der Aktie davon abhängig, dass die Gesellschaft mindestens ein AA-Nachhaltigkeitsrating von MSCI ESG Research LLC erhalten hat. Für Wertpapiere mit einem Index als Basiswert greift die Emittentin auf spezielle Indizes zurück, die einer Nachhaltigkeitsstrategie folgen.

Das ESG-Verbändekonzept setzt die in der MiFID II-DVO (Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 geänderten Fassung) vorgesehenen drei Ausprägungen von Produkten, die sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen richten können, um. Die Branchenverbände der Banken und Hersteller von Anlageprodukten in Deutschland haben gemeinsam das ESG-Verbändekonzept erstmals im Dezember 2021 vereinbart. Im Dezember 2024 wurde das Konzept um Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und Nachhaltigkeitsfaktoren ergänzt. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anforderungen kann die DZ BANK ihre Wertpapiere wie folgt kategorisieren:

- Sonstige Produkte:
Keine Angaben/Daten oder als nicht nachhaltig deklariert

- Ausgestaltungen von Produkten, die sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen richten können:
1. Vermeidung wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts - PAI)
Die Emittentin berücksichtigt nach eigenen Angaben die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die Emittentin ergreift Maßnahmen, um nachteilige Auswirkungen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt und/ oder Soziales auszuschließen oder zu reduzieren.
 2. Positiver Beitrag zur Nachhaltigkeit
Das Produkt bietet gemäß Angaben der Emittentin einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit. Es geht um die Förderung von Nachhaltigkeit durch Investitionen der Emittentin in den Bereichen Umwelt oder Soziales.
 3. Wesentlicher positiver Umweltbeitrag
Das Produkt bietet gemäß Angaben der Emittentin einen wesentlichen positiven Umweltbeitrag. Es geht um die Förderung von ökologischen Zielen durch Investitionen der Emittentin im Bereich Umwelt.

Zudem sind Unternehmen bei der Auswahl als Basiswerte bzw. Referenzunternehmen ausgeschlossen, die Umsätze aus den nachfolgenden Quellen generieren bzw. denen die nachfolgenden schweren Verstöße gegen den UN Global Compact (ohne positive Perspektive) vorzuhalten sind:

- Geächtete Waffen¹⁰ >0%¹¹,
- Tabakproduktion >5%,
- Kohle >30%¹²,
- Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact (ohne positive Perspektive),
 - o Schutz der internationalen Menschenrechte
 - o Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen,
 - o Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
 - o Beseitigung von Zwangsarbeit,
 - o Abschaffung der Kinderarbeit,
 - o Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit,
 - o Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - o Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - o Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - o Eintreten gegen alle Arten von Korruption.

Die Emittentin kann (zusätzlich zu den oben genannten produktbezogenen Anforderungen) nur dann Produkte begeben, die sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen richten können, wenn sie,

- den UN Global Compact berücksichtigt und bei mindestens einer Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens hat,
- bei der Auswahl des Basiswerts bzw. des Referenzunternehmens eine festgelegte Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt und
- einen anerkannten nachhaltigkeitsbezogenen Branchenstandard bei der Begebung berücksichtigt.

Der BSW-Nachhaltigkeitskodex basiert auf der jeweils gültigen Fassung des ESG-Verbändekonzepts und ergänzt dieses für strukturierte Wertpapiere. Er führt die Produktgruppe der strukturierten Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen ein und grenzt diese positiv von anderen strukturierten Wertpapieren gemäß der BSW-Produktklassifizierung ab. Demnach fallen auch die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere unter den Begriff der strukturierten Wertpapiere. Zudem enthält der BSW-Nachhaltigkeitskodex wesentliche Transparenzvorgaben für strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen. Er verpflichtet die Mitglieder des BSW insbesondere zu Folgendem:

- Ein strukturiertes Wertpapier wird nur dann als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet, wenn es nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsstandards genügt.

¹⁰ Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

¹¹ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

¹² Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

- Strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen werden nur als solche gekennzeichnet, wenn deren Emittent selbst oder der Konzern, dem der Emittent angehört, mindestens fünf relevante Selbstverpflichtungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt. Zu den essenziellen ESG-Selbstverpflichtungen zählen der UN Global Compact und entweder die UN Principles for Responsible Banking oder die UN Principles for Responsible Investment.
- Ein strukturiertes Wertpapier wird nur dann als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet, wenn das Wertpapier einen nachhaltigkeitsbezogenen Zielmarkt nach dem ESG-Verbändekonzept hat.
- Bei der Emission strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen wird ein Fokus auf Anlageprodukte gemäß BSW-Produktklassifizierung gesetzt. Hebelprodukte (wie z.B. Optionsscheine) erhalten keine nachhaltigkeitsbezogene Kennzeichnung. Auch Anlageprodukte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswerts (Reverse-Produkte) profitieren, sind von einer solchen Kennzeichnung ausgeschlossen.
- Es werden keine strukturierten Wertpapiere als strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet, wenn sich diese auf Agrarrohstoffe (sogenannte Soft Commodities) beziehen.

Zusätzlich zu den bereits durch das ESG-Zielmarktkonzept eingeführten Mindestausschlüsse (siehe oben), verpflichtet sich die Emittentin seit dem 1. Juli 2025 im Sinne eines erweiterten Mindeststandards bezüglich der Basiswerte die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Mindestausschlüsse des BSW zu berücksichtigen, die sowohl für Aktien als auch für Indizes als Basiswerte gelten:

Mindestausschlüsse	Umsatzschwellenwert aus Herstellung und Vertrieb
Atomenergie	>= 5%
Konventionelle Öl- und Gasförderung	>= 5%
Unkonventionelle Öl- und Gasförderung	> 0%
Kohleförderung	> 0%
Kohleverstromung	>= 5%
Rüstungsgüter einschließlich militärischer Waffen	>= 5%
Geächtete und kontroverse Waffen ¹³	> 0%
Atomwaffen	> 0%
Handfeuerwaffen	>= 5%
Tabakproduktion ¹⁴	> 0%
Schwerwiegende Verstöße des Unternehmens gegen UN Global Compact	
Schwerwiegende Verstöße des Unternehmens gegen OECD Principles of Corporate Governance	

Weitere Informationen können dem ESG Produkt- und Transparenzstandard entnommen werden, der auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de/werte veröffentlicht wird.

4.2.2 Karitative Wertpapiere

Die Emittentin kann gemäß diesem Basisprospekt auch Wertpapiere begeben, bei denen sie aus ihrer mit der jeweiligen Emission erzielten Emittentenmarge eine oder mehrere in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte karitative Organisation(en) („**Sponsoringpartner**“) im Rahmen einer zuvor abgeschlossenen Sponsoringvereinbarung mit einem jeweils ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag ggf. zzgl. Umsatzsteuer, maximal in Höhe der Emittentenmarge („**Sponsoringbetrag**“) unterstützt („**Karitative Wertpapiere**“).

Unterstützt werden in der Regel Sponsoringpartner mit Geschäftssitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich überwiegend in sozialen oder ökologischen Bereichen engagieren. Die Auswahl der Sponsoringpartner erfolgt anlassbezogen und kann sich von Emission zu Emission unterscheiden. Die Rechtsform des Sponsoringpartners sowie eine anerkannte Gemeinnützigkeit ist dabei nicht entscheidend. In der Vergangenheit wurden etwa Fördervereine für Schulen, Hospizeinrichtungen für Kinder oder Wiederaufforstungsorganisationen unterstützt. Erfolgt die Emission Karitativer Wertpapiere unter Einbeziehung der Vertriebsstelle (wie nachfolgend dargestellt), so liegt der

¹³ Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

¹⁴ Umsatz nur aus Herstellung, nicht jedoch Vertrieb.

Fokus bei der Auswahl der Sponsoringpartner auf lokalen Organisationen im Umfeld der Vertriebsstelle.

Für die Karitativen Wertpapiere kommen drei mögliche Ausgestaltungen in Frage:

- Die Emittentin zahlt für jedes gezeichnete Wertpapier den Sponsoringbetrag unmittelbar an den Sponsoringpartner.
- Die Emittentin zahlt für jedes gezeichnete Wertpapier den Sponsoringbetrag unmittelbar an den Sponsoringpartner. In diesem Sponsoringbetrag enthalten ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Betrag des Anlegers, der in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des Wertpapiers berücksichtigt ist.
- Die Emittentin zahlt für jedes gezeichnete Wertpapier den Sponsoringbetrag unmittelbar an den Sponsoringpartner. Zusätzlich unterstützt die Vertriebsstelle den Sponsoringpartner mit einem weiteren Betrag, den sie diesem unmittelbar zahlt.

5. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main.

6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.] [•]

7. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Die Wertpapiere können als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug begeben werden. Die Erträge aus der Ausgabe dieser Wertpapiere werden zur Finanzierung des allgemeinen Geschäfts der Emittentin verwendet. Zur Valuta der Wertpapiere weist die Emittentin einen Anteil des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte diesen Wertpapieren zu, der mindestens den Erträgen aus der Ausgabe der Wertpapiere entspricht. Über die gesamte Laufzeit hält der Pool Nachhaltiger Vermögenswerte einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 SFDR von mindestens 66,6%, der über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere nicht unterschritten wird. Dieser Mindestanteil wird im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte ausgewiesen. Darüber hinaus können die Wertpapiere von der Emittentin als Karitative Wertpapiere begeben werden, bei denen sie in dem in dem Abschnitt 4.2.2 beschriebenen Umfang aus den Erträgen einen oder mehrere Sponsoringpartner unterstützt. Darüber hinaus ist die Emittentin in der Verwendung der Erträge frei. Angaben zur Verwendung der Erträge werden in den Endgültigen Bedingungen gemacht.

8. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (§ 9 der Emissionsbedingungen).

9. Ermächtigung

Der Basisprospekt sowie die darunter begebenen Emissionen sind dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der DZ BANK zugeordnet und bedürfen deshalb keines Vorstandsbeschlusses.

Die der jeweiligen Emission zugrundeliegenden Genehmigungen der zuständigen internen Stellen der DZ BANK werden ein bis drei Tage vor der Zeichnungsfrist bzw. dem Beginn des öffentlichen Angebots erteilt. Im Rahmen dieser Genehmigungen wird auch die Gesamtsumme der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen - unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

11. Zusätzliche Hinweise

Eine Investition in die Wertpapiere ist für Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit den betreffenden Wertpapieren verfügen, möglicherweise keine geeignete Anlage. Sie sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb der Wertpapiere ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. Anleger sollten die Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind, zudem sollten sie über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Die Funktionsweise der Wertpapiere wird in den Emissionsbedingungen juristisch verbindlich geregelt.

Die nachfolgend dargestellten Rückzahlungsprofile 1 bis 6, 8, 10 bis 17 und 21 bis 22 beschreiben die Funktionsweise der Wertpapiere die sich auf Einzelbasiswerte beziehen. Die Rückzahlungsprofile 7 und 9 beschreiben die Funktionsweise der Wertpapiere die sich auf einem Korb als Basiswert beziehen. Als Einzelbasiswert können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture, börsengehandelte Fonds sowie nicht börsengehandelte Fonds, Kryptowährungs-Future sowie Emissionsrechte-Future dienen. Körbe als Basiswert können Aktienkörbe und Indexkörbe sein. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann es zu einer Physischen Lieferung am Rückzahlungstermin kommen, wenn der Basiswert eine Aktie, ein Index oder ein Aktienkorb ist. Informationen zu dem jeweiligen Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) sind jeweils auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht, die in den Endgültigen Bedingungen konkret angegeben wird.

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. einem Bestandteil des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) bzw. um eine in den Emissionsbedingungen genannte Bezugsgröße, welche für die Rückzahlung relevant ist, um eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators der Benchmark aufgeführt und angegeben, ob dieser in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

In den Emissionsbedingungen finden sich - je nach Wertpapier - unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung von Kuponzahlungen, auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Regelungen zur Rückzahlungsart der Wertpapiere sowie einer Vorzeitigen Rückzahlung (§ 2 der Emissionsbedingungen) sowie bezüglich des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung von Zinsen (§ 2 der Emissionsbedingungen). Zudem wird in den Emissionsbedingungen geregelt, wie die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts die jeweilige Rückzahlungsart bzw. die jeweilige Zahlung beeinflusst. Daneben sind in den Emissionsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen (§ 6 der Emissionsbedingungen) sowie im Falle einer Marktstörung (§ 5 der Emissionsbedingungen) oder im Falle der Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (§ 3 der Emissionsbedingungen) geregelt. Des Weiteren ist in den Emissionsbedingungen eine Regelung enthalten, die der Emittentin anstelle eines Anpassungsrechts ein Kündigungsrecht (bei Wertpapieren ohne Mindestbetrag) bzw. ein Recht zur Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren mit einem Mindestbetrag) einräumt (§ 6 der Emissionsbedingungen). Des Weiteren hat die Emittentin bei dem Rückzahlungsprofil 4 eine Verlängerungsoption, andererseits hat der Gläubiger das Recht die Wertpapiere in diesem Fall einzulösen (§ 2 der Emissionsbedingungen).

Anpassungen erfolgen aufgrund einer einseitigen Entscheidung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Der Anleger kann die Ermessensentscheidung der Emittentin nicht beeinflussen. Eine Anpassung hat aus Sicht der Emittentin dabei vor allem zum Ziel, die übliche Absicherung des Rückzahlungsprofils, die die Emittentin durch entsprechende Gegengeschäfte im Kapitalmarkt vornimmt, aufrecht zu erhalten. Zugleich hat die Anpassung im jeweiligen Anpassungszeitpunkt zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere möglichst beizubehalten. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Wertpapiere durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert. Der Anleger kann dagegen nicht erwarten, dass eine Anpassung allein mit dem Ziel erfolgt, den Anleger im Vergleich zur Situation vor der Anpassung besser zu stellen.

Ist der Basiswert ein Aktienkorb, können die Endgültigen Bedingungen in § 2 der Emissionsbedingungen auch die Vorgehensweise der Emittentin zur endgültigen Festlegung der Referenzaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enthalten, die zu einer Veränderung der vorläufigen Zusammensetzung des Basiswerts führen kann. Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine, zwei, drei bzw. vier (je nachdem, welche Anzahl in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige(n) Referenzaktie(n) unter den in den Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen durch eine bereits in den Emissionsbedingungen genannte Austauschaktie ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Je nach Ausgestaltung zählen neben der Entwicklung der Kurse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts vor allem die Volatilität, das Marktzniveau sowie die Korrelation von Aktien, die Dividendenrendite sowie die Restlaufzeit der Wertpapiere zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Wird nur die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts betrachtet, gilt grundsätzlich: der Kurs der Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts steigt. Der Kurs der Wertpapiere sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts sinkt. Ist ein Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist die Wertentwicklung der Wertpapiere begrenzt.

Bei den Wertpapieren mit einem Mindestbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag 1 dem Mindestbetrag. In diesem Fall ist für die Berechnung der Rendite der Emissionspreis zu berücksichtigen. Die Rendite kann vereinfacht gemäß der folgenden Formel¹⁵ berechnet werden:

$$\text{Rendite} = \frac{\text{RB}}{\text{EP}} - 1$$

dabei ist:

EP: der Emissionspreis (bei Zeichnungserwerb inklusive des Ausgabeaufschlags)

RB: der Rückzahlungsbetrag bzw. die Summe aus Rückzahlungsbetrag 1 und Rückzahlungsbetrag 2

Bei den Wertpapieren ohne Mindestbetrag kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit der Wertpapiere nicht bestimmt werden.

Die in den jeweiligen Rückzahlungsprofilen genannten Parameter, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Kuponzahlungen bzw. für die Rückzahlungsart maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

1. Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus Bezugsverhältnis und Referenzpreis entspricht. Je nach Ausgestaltung der Zertifikate kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikate verändert sich das Bezugsverhältnis in regelmäßigen Abständen, wobei es sich in der Regel vermindert.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

¹⁵ Die Rendite wird wie folgt berechnet: Der Rückzahlungsbetrag bzw. die Summe aus Rückzahlungsbetrag 1 und Rückzahlungsbetrag 2 wird durch den Emissionspreis geteilt. Dieses Ergebnis wird anschließend um eins reduziert.

2. Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird: Es wird das Produkt aus Referenzpreis, Rollfaktor, Quantofaktor¹⁶ und Bezugsverhältnis gebildet.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikate verändert sich das Bezugsverhältnis in regelmäßigen Abständen, wobei es sich in der Regel vermindert.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

3. Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird: Es wird das Produkt aus Referenzpreis, Quantofaktor¹⁷ und Bezugsverhältnis gebildet.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikate verändert sich das Bezugsverhältnis in regelmäßigen Abständen, wobei es sich in der Regel vermindert.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

4. Rückzahlungsprofil 4 (Zertifikat mit Laufzeit)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis entspricht. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

¹⁶ Dient der Berücksichtigung der Quantokosten, die während der Laufzeit des Produkts anfallen.

¹⁷ Dient der Berücksichtigung der Quantokosten, die während der Laufzeit des Produkts anfallen.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikate verändert sich das Bezugsverhältnis in regelmäßigen Abständen, wobei es sich in der Regel vermindert.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Die Emittentin hat - je nach Ausgestaltung - das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben und somit die Laufzeit der Zertifikate zu verlängern (Verlängerungsoption). In diesem Fall kann der Gläubiger die Zertifikate einlösen und der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Einlösungsbetrag. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Verlängerungsoption der Emittentin variabel.

5. Rückzahlungsprofil 5 (Express Anleihe Extra)

Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zinszahlung, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Zinszahlung am jeweiligen Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis ist. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zinszahlung für diesen Bewertungstag. Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung, wenn der Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Falle von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Falle von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie folgt ermittelt wird:

Im Falle der Teilschuldverschreibungen mit Physischer Lieferung:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Im Falle der Teilschuldverschreibungen ohne Physische Lieferung:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

6. Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)

Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Zudem erfolgt eine Verzinsung der Teilschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Falle von Aktien als Basiswert) oder der Fondsanteile (im Falle von Fonds als Basiswert), der bzw. die wie folgt ermittelt wird:

Im Falle der Teilschuldverschreibungen mit Physischer Lieferung:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) kleiner bzw. kleiner oder gleich - je nach Ausgestaltung - einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie oder der Fondsanteile. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie bzw. der Fondsanteile, wobei Bruchteile der Referenzaktie bzw. der Fondsanteile nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Im Falle der Teilschuldverschreibungen ohne Physische Lieferung:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) kleiner bzw. kleiner oder gleich - je nach Ausgestaltung - einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Relevant für beide Varianten:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin.

7. Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Korb Easy)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Bei den Zertifikaten kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn die Referenzpreise (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts) aller Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. aller Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs als Basiswert) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem jeweiligen Rückzahlungslevel sind. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien bzw. aller Bestandteile des Basiswerts am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem jeweiligen Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie bzw. dem Worst Performing Bestandteil am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag (ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Betrag). Die Worst Performing Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil ist die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, der die niedrigste Wertentwicklung aufweist. Die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Referenzpreis der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (Divisor) geteilt wird. Das kleinste dieser berechneten Ergebnisse entspricht dann der Worst Performing Referenzaktie bzw. dem Worst Performing Bestandteil.

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie, wobei Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw.

unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Die Worst Performing Referenzaktie ist die Referenzaktie, die die niedrigste Wertentwicklung aufweist. Die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Referenzpreis der jeweiligen Referenzaktie am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (Divisor) geteilt wird. Das kleinste dieser berechneten Ergebnisse entspricht dann der Worst Performing Referenzaktie.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

8. Rückzahlungsprofil 8 (TeilKapitalschutzzertifikate Klassisch)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags und - je nach Ausgestaltung - die Höhe der Kuponzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält - je nach Ausgestaltung - eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Die Kuponzahlung kann in zwei Varianten erfolgen.

Variante 1: Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung, die unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird.

Variante 2:

- (a) Ist der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), erfolgt eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Emissionsbedingungen festgelegt und kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein.
- (b) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode jedoch kleiner als die Barriere, erfolgt entweder ebenfalls eine Kuponzahlung in einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Höhe am entsprechenden Zahlungstermin oder die Kuponzahlung entfällt für diese Periode. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als im Fall (a) und kann für jede Periode unterschiedlich sein.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird:

Zuerst wird die Wertentwicklung des Basiswerts berechnet. Dies erfolgt, indem der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) (Dividend) durch den Startpreis (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) geteilt und anschließend um Eins reduziert wird.

Anschließend wird der Rückzahlungsbetrag berechnet:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich einem bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatz des Startpreises, wird die Wertentwicklung mit dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zu diesem addiert. Ist der so berechnete Betrag größer als der Mindestbetrag (die Höhe des Mindestbetrags wird in den Emissionsbedingungen festgelegt und ist kleiner als der Basisbetrag aber größer als Null), erhält der Gläubiger diesen Betrag. Ist das nicht der Fall, erhält der Gläubiger den Mindestbetrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor¹⁸ (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Faktor) und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zu diesem addiert. Je nach Ausgestaltung ist der Rückzahlungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt, d.h. der Gläubiger ist nur bis zu einem bestimmten Betrag an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts beteiligt.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

9. Rückzahlungsprofil 9 (TeilKapitalschutzzertifikate Korb Durchschnitt)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin

¹⁸ Dieser Wert dient dazu, die Wertentwicklung zu vergrößern oder zu verringern.

mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält - je nach Ausgestaltung - eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Emissionsbedingungen festgelegt.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird: Zuerst wird der Korbpreis berechnet, indem der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag) jeder Referenzaktie (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs als Basiswert) (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts) (Divisor) geteilt wird. Diese Werte werden mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Faktor) der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts multipliziert und anschließend addiert. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Wert aus (i) dem Korbpreis und (ii) dem Mindestbetrag (die Höhe des Mindestbetrags wird in den Emissionsbedingungen festgelegt und ist kleiner als der Basisbetrag aber größer als Null). Je nach Ausgestaltung ist der Rückzahlungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt, d.h. der Gläubiger ist nur bis zu einem bestimmten Betrag an einer positiven Wertentwicklung des Korbpreises beteiligt.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

10. Rückzahlungsprofil 10 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus aktuellem Anpassungsfaktor, Bezugsverhältnis, aktuellem Rollfaktor und Referenzpreis entspricht. Je nach Ausgestaltung der Zertifikate kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

11. Rückzahlungsprofil 11 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus aktuellem Anpassungsfaktor, Bezugsverhältnis, aktuellem Rollfaktor und Referenzpreis entspricht.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

12. Rückzahlungsprofil 12 (Bonus mit höherem Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer als die Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag) und höchstens dem Höchstbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

13. Rückzahlungsprofil 13 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien, der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Basispreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Wert), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag). Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag) und höchstens dem Höchstbetrag. Die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird. Der Startpreis ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie. Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

14. Rückzahlungsprofil 14 (Bonus Easy ohne Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Schwellenwert (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis.

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie. Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

15. Rückzahlungsprofil 15 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien, der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Basispreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Wert), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag). Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag). Die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird. Der Startpreis ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie. Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

16. Rückzahlungsprofil 16 (OutperformanceChance Zertifikate mit Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Falle von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Falle von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie folgt ermittelt wird:

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) kleiner oder gleich dem Basispreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag kann in diesem Fall auch Null betragen.

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) kleiner oder gleich dem Basispreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers, wobei Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Relevant für beide Varianten:

- (b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen und das Ergebnis durch den Basispreis geteilt. Anschließend wird dieses Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Faktor) multipliziert und um Eins erhöht. Im letzten Schritt wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis und dem Basispreis multipliziert.
- (c) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

In den Fällen (a) bis (c) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

17. Rückzahlungsprofil 17 (OutperformanceChance Zertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Falle von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Falle von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie folgt ermittelt wird:

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) kleiner oder gleich dem Basispreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag kann in diesem Fall auch Null betragen.

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) kleiner oder gleich dem Basispreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), erfolgt die Physische Lieferung der

Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers, wobei Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Relevant für beide Varianten:

(b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen und das Ergebnis durch den Basispreis geteilt. Anschließend wird dieses Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor¹⁹ (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Faktor) multipliziert und um Eins erhöht. Im letzten Schritt wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis und dem Basispreis multipliziert.

In den Fällen (a) und (b) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

18. Rückzahlungsprofil 18 (OneTouch)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für die in den Emissionsbedingungen angegebenen Perioden, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält einerseits eine Variable Kuponzahlung für die in den Emissionsbedingungen angegebenen Perioden am entsprechenden Zahlungstermin, wenn mindestens ein Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Startpreises) notiert. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Variable Kuponzahlung für die relevante Periode. Diese wird allerdings nachträglich gezahlt, falls mindestens ein Beobachtungspreis in den nachfolgenden Perioden größer oder gleich der Barriere notiert. Darüber hinaus erhält der Anleger für die 1. Periode bzw. für die in den Emissionsbedingungen angegebenen Perioden an dem relevanten Zahlungstermin - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - eine Fixe Kuponzahlung.

Andererseits kommt es für den Anleger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

¹⁹ Dieser Wert dient dazu, die relevante Wertentwicklung zu verstärken.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

19. Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung in zwei Teilbeträgen, nämlich dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2, erfolgt. Des Weiteren sind der Rückzahlungstermin, die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 bzw. die Rückzahlungsart sowie - je nach Ausgestaltung - die Höhe der Kuponzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag, der dem Produkt aus Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag) und Poolfaktor 1 (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Faktor) entspricht, ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält an einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definierten Zahlungstermin den Rückzahlungsbetrag 1, der unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird. Der Rückzahlungsbetrag 1 entspricht dabei dem Mindestbetrag. Darüber hinaus erhält der Anleger einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung kann - je nach Ausgestaltung - entweder einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis geteilt durch einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert entsprechen.

Andererseits kommt es für den Anleger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags 2, wenn der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 errechnet sich im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2 (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Faktor). Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrags 2 mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2.

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

20. Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung in zwei Teilbeträgen, nämlich dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2, erfolgt. Des Weiteren ist der Rückzahlungstermin, die Höhe der Kuponzahlung - je nach Ausgestaltung - und die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag, der dem Produkt aus Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag) und Poolfaktor 1 (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Faktor) entspricht, ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält an einem in den jeweiligen Emissionsbedingungen definierten Zahlungstermin den Rückzahlungsbetrag 1, der

unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird. Der Rückzahlungsbetrag 1 entspricht dabei dem Mindestbetrag. Darüber hinaus erhält der Anleger einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung kann - je nach Ausgestaltung - entweder einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Bewertungstagen) geteilt durch einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert entsprechen.

Andererseits kommt es für den Anleger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags 2, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag) mit dem Poolfaktor 2 (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Faktor).
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2.

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

21. Rückzahlungsprofil 21 (TwinWin Continuous)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien, der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Startpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1^{20} (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Faktor) und dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag) multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Je nach Ausgestaltung kann der Rückzahlungsbetrag auf einen in den Emissionsbedingungen angegebenen Betrag begrenzt sein.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer als die Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2^{21} (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Faktor) und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird.

²⁰ Dieser Wert dient dazu, die Wertentwicklung zu vergrößern oder zu verringern.

²¹ Dieser Wert dient dazu, die Wertentwicklung zu vergrößern oder zu verringern.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie. Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Wertentwicklung errechnet sich in allen oben genannten Fällen, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt und das Ergebnis anschließend um 1 reduziert wird. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

22. Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält einerseits eine Fixe Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Darüber hinaus erhält der Anleger eine Variable Kuponzahlung, die dem Produkt aus Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor²² (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Faktor) und dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag) entspricht, sie kann jedoch auf einen in den Emissionsbedingungen angegebenen Betrag begrenzt sein. Die Wertentwicklung errechnet sich, indem der Referenzpreis (Dividend) (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) durch den Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) geteilt wird und das Ergebnis anschließend um Eins reduziert wird.

Andererseits erhält der Anleger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien, der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen definierten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit einem in den Emissionsbedingungen definierten Betrag multipliziert wird.

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

²² Dieser Wert dient dazu, die Wertentwicklung zu vergrößern oder zu verringern.

VII. [Emissionsbedingungen]

Die in den folgenden Emissionsbedingungen (i) durch kursiv geschriebene Überschriften oder eckige Klammern gekennzeichneten Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1. [Emissionsbedingungen für [Express] [Extra] [Protect] [Anleihen] [TeilKapitalschutzzertifikate] [Bonus] [Easy] [OutperformanceCance] [Renditezertifikate] [DuoRendite] [TwinWin] [ZinsFix Plus] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a) bezogene [DZ BANK] [•]²³ [Express] [Extra][Protect] [Anleihen] [TeilKapitalschutzzertifikate] [Bonus] [Easy] [OutperformanceCance] [Renditezertifikate] [DuoRendite] [TwinWin] [ZinsFix Plus] [im Gesamtnennbetrag von [Euro •] [•] im Nennbetrag von je [Euro •] [•] („**Nennbetrag**“)] [von •] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Zertifikate**“) [„**Teilschuldverschreibungen**“], in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch [ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat] [eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei

²³ Einfügung des Marketingnamens.

[der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream Europe AG“),] [•] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]

- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von • Zertifikat[en]] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] • [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.]

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 5 (Express Anleihe Extra)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („Anleiherecht“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Zinszahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Teilschuldverschreibungen sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Zinszahlung, sofern diese größer Null ist, [für jeden Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „Anleihewährung“ ist •.

„Bankarbeitstag“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

[„Basiswert“ bzw. „Referenzaktie“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („Gesellschaft“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („Gesellschaft“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]]

[„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„ADR“) [(„GDR“)] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „Referenzaktie“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„ADR“) [(„GDR“)] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („Gesellschaft“) bezieht.]]

[„Fixing“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [FTSE International Limited] [(„Administrator“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der • („**1. Bewertungstag**“)]
 [, der • („**• Bewertungstag**“)]²⁴ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“)]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]
 [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
 [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [[der • („**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**• Zahlungstermin**“)]²⁵ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
 [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
 „**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [•] Nachkommastellen gerundet.]
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
 „**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]
 [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„**• Rückzahlungslevel**“)].²⁶
 [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].]
 „**Zinszahlung[en]**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Nennbetrags. Deren Zahlung wird gemäß Absatz (3) ermittelt.]

(3) Die Zinszahlung wird [am jeweiligen Bewertungstag] [•] wie folgt ermittelt:

Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, erfolgt die Zinszahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, entfällt die Zinszahlung für diesen Bewertungstag.

[Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Zinszahlungen, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.]

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist [der [1.] [•] Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem [1.] [•] Bewertungstag] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen

²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist [der • Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem • Bewertungstag] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁷

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und dem Bezugsverhältnis.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [Letzte Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Teilschuldverschreibung die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [Letzte Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel²⁸ berechnet:

²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“) gegen [14:00 Uhr MEZ] [•] an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag.] [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) [„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [[den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).] [•] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von Gbp in GBP umgerechnet.] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[„**Devisenkurs**“ ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht] [ist, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [Euro] [•] •] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •].]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [•] [[vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]²⁹ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinst. Die Zinsen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin(en)] zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsperiode und die damit verbundene Zinsberechnung sind von einer eventuellen Verschiebung des Zahlungstermins nicht betroffen.]

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag(en) gemäß § 7)] [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner [oder gleich] [•% des Startpreises] [dem Schwellenwert] [•], erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [•], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der

²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel³⁰ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], [dabei entspricht ein • einem •]]; [dieser wird von GBP in GBP umgerechnet] [•]]

[Ist der Referenzpreis kleiner [oder gleich] [•% des Startpreises] [dem Schwellenwert] [•], erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [•] einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel³¹ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], [dabei entspricht ein • einem •]]]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 8 (TeilKapitalschutzzertifikate Klassisch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (•)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. [Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) [unter den Voraussetzungen des Absatzes (3)].]

³⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

³¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]
[**„Basiswert“** bzw. **„Referenzaktie“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („Gesellschaft“) mit der ISIN •.]]
[**„Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„ADR“) [(„GDR“)]] mit der ISIN •. **„Referenzaktie“** ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„ADR“) [(„GDR“)]] der • („Gesellschaft“) bezieht.]]
„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
„Zertifikatswährung“ ist •.
- (b) [**„Beobachtungstag[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der •].]³² [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„Bewertungstag“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[**„OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
[**„OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, •. Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[Die **„1. Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die **„Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]³³ Die **„Letzte Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]
„Rückzahlungstermin“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[**„Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
[**„Zahlungstermin[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („1. Zahlungstermin“)[, der • („•. Zahlungstermin“)]³⁴ und der • („Letzter Zahlungstermin“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]
- (c) [**„Barriere“** [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]³⁵ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises].]

³² Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am [jeweiligen] Beobachtungstag].]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]

[„**Höchstbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]

[„**Kuponzahlung**“ [[entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•]] [wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) berechnet].]

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Partizipationsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode wie folgt berechnet:

(a) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•]] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin.

(b) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode kleiner als die Barriere, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•]] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]] [und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin] [entfällt die Kuponzahlung].]

(•) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt berechnet:

1. Schritt: Berechnung der Wertentwicklung³⁶:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

2. Schritt: Berechnung des Rückzahlungsbetrags:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich •, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt³⁷:

$$RB = \max(MB; WE * BB + BB)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

MB: der Mindestbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag

³⁶ Die Wertentwicklung des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird durch den Startpreis geteilt und um Eins reduziert.

³⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Basisbetrag multipliziert und zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus diesem Ergebnis und dem Mindestbetrag.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt³⁸:

$$RB = WE * PF * BB + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt (.)] [•] [[Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

Rückzahlungsprofil 12 (Bonus mit höherem Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
- [„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •].]
- [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das • [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
- „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

³⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert und zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 13 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit

der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, der •. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

„**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, •.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch den Basispreis (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

[„**Devisenkurs**“ ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie

er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

„**Wertentwicklung**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor).]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]]

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel³⁹ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP] [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet) zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet [•]]

³⁹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet] [mit dem Quotienten aus 1 und Devisenkurs multipliziert].

Rückzahlungsprofil 14 (Bonus Easy ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
- [**„Basiswert“** bzw. **„Referenzaktie“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].]
- [**„Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] mit der ISIN •. **„Referenzaktie“** ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]
- [**„Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. **„Referenzaktie“** ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]
- [**„Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „Maßgebliche Terminbörse“** ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- „Zertifikatswährung“** ist •.
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [**„OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein **„OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- [**„OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]
- „Rückzahlungstermin“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
- [**„Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) [„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]
 [„**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]]
 [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
 [„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [den Basispreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von Gbp in GBP umgerechnet.] [•]
 „**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
 [„**Devisenkurs**“ ist [•], vorbehaltlich § 6, [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
 „**Schwellenwert**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [[höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]
 [„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
 [„**Wertentwicklung**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor).]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet].

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“) wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von Gbp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁴⁰ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP] [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet) zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis; dieser wird von Gbp in GBP umgerechnet [•]]

Rückzahlungsprofil 15 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
- [„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].]
- [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]
- [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.

⁴⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet] [mit dem Quotienten aus 1 und Devisenkurs multipliziert].

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
 „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
 [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) [„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]
 „**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
 [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
 [„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Basispreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von Gbp in GBP umgerechnet.]] [•]
 „**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
 [„**Devisenkurs**“ ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
 [„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
 „**Wertentwicklung**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor).]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Basisbetrag multipliziert wird [und das Ergebnis kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von Gbp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich § 6, zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁴¹ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP] [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet [•]

Rückzahlungsprofil 16 (OutperformanceChance Zertifikate mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

⁴¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet] [mit dem Quotienten aus 1 und Devisenkurs multipliziert].

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.]
„**Basispreis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Cap**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
„**Partizipationsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁴²:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro][•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis]

⁴² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

[Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, erhält der Gläubiger [je Zertifikat] [•], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁴³ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro][•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis]

(b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁴⁴:

$$RB = BP \cdot BV \cdot \left(1 + P \cdot \frac{RP - BP}{BP} \right)$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro][•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(c) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, erhält der Gläubiger [je Zertifikat] [•] einen Rückzahlungsbetrag [der dem Höchstbetrag] [•] [der dem Euro-Gegenwert des Höchstbetrags] entspricht. [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

⁴³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

⁴⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen und anschließend durch den Basispreis dividiert. Dieses Zwischenergebnis wird dann mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Im nächsten Schritt wird das soeben ermittelte Zwischenergebnis um Eins erhöht. Im letzten Schritt wird dieses mit dem Basispreis und dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

Rückzahlungsprofil 17 (OutperformanceChance Zertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]
- [„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]]
- [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]]
- [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.]
- „**Basispreis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.]

„**Partizipationsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) [Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁴⁵:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro][•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis]

[Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, erhält der Gläubiger [je Zertifikat] [•], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin, vorbehaltlich § 6,] mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich § 6, zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁴⁶ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro][•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

⁴⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

⁴⁶ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

RP: der Referenzpreis]

(b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁴⁷:

$$RB = BP \cdot BV \cdot \left(1 + P \cdot \frac{RP - BP}{BP} \right)$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro][•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

Rückzahlungsprofil 18 (OneTouch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie den Variablen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die [2.] [•] und jede folgende Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1. Periode] [•] erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „Bankarbeitstag“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

[„Basiswert“ bzw. „Referenzaktie“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („Gesellschaft“) mit der ISIN •.]

[„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„ADR“) [(„GDR“) mit der ISIN •. „Referenzaktie“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„ADR“) [(„GDR“) der • („Gesellschaft“) bezieht.]

[„Fixing“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„Administrator“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

⁴⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen und anschließend durch den Basispreis dividiert. Dieses Zwischenergebnis wird dann mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Im nächsten Schritt wird das soeben ermittelte Zwischenergebnis um Eins erhöht. Im letzten Schritt wird dieses mit dem Basispreis und dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [der • („**1. Bewertungstag**“)

[, der • („**•. Bewertungstag**“)]⁴⁸ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁴⁹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [•] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]

„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus dem Startpreis und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]

„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Fixe Kuponzahlung**“ entspricht, [vorbehaltlich § 6] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]

⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(„[1.] Rückzahlungslevel“) [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„[•.] Rückzahlungslevel“)].⁵⁰

„Startpreis“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart]. „Variable Kuponzahlung“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die [2.] [•] und jede folgende Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.

(b) Notiert der Beobachtungspreis während der • Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Variablen Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.

[•] Notiert der Beobachtungspreis während der • Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Variablen Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.]⁵¹

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Variablen Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ in [Euro] [•] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „Rückzahlungstermin“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („Vorzeitige Rückzahlung“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („Vorzeitige Rückzahlung“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁵²

[•] Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

⁵⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁵³ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP] \quad [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (3)), den Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes

⁵³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der • („**[1. Bewertungstag**“)[, der • („**•. Bewertungstag**“)]⁵⁴ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁵⁵ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“). [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch [(•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [•] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.]

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

⁵⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet]. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage].]

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].

„**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]

[(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].⁵⁶

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- (b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.⁵⁷

- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag 2] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.

- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin, vorbehaltlich § 6, [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs]

⁵⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁵⁸ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP] [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (3)), den Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant

⁵⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Letzten Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, der • („**1. Bewertungstag**“)[, der • („**•. Bewertungstag**“)]⁵⁹ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁶⁰ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“). [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [•] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.]

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Kuponzahlung[en]**“ [beträgt] [entspricht] [•], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7) [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •], am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]⁶¹ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom

⁵⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

•. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] [•] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet]. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].

„**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]

[(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].⁶²

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2] [entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2] [entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.⁶³

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag 2] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.

(iii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei]

⁶² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(iii)Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁶⁴ berechnet:

$$[AB=BV \cdot RP] \left[AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}} \right]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet [•]

Rückzahlungsprofil 21 (TwinWin Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
- [„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]
- [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist

⁶⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

die Aktie, auf die sich das [•] [(„ADR“)] [(„GDR“)] der • („Gesellschaft“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„Administrator“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5,] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von Gbp in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Partizipationsfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Partizipationsfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel⁶⁵ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁶⁶ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁶⁷ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

[(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]]

[(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist

⁶⁵ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

⁶⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [•] begrenzt.]

⁶⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁶⁸ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP] \quad [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet) zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
- [„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]
- [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die

⁶⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend [in [Euro] [•] umgerechnet] [mit dem Quotienten aus 1 und Devisenkurs multipliziert]].

Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁶⁹ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Letzte Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Letzten Zahlungstermin mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.]

(c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Fixe Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Partizipationsfaktor**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].][•]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, nach folgender Formel⁷⁰ berechnet:

$$VK = \max(0; WE \cdot PF \cdot BB)$$

⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁰ Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
PF: der Partizipationsfaktor
VK: die Variable Kuponzahlung
WE: die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner [Euro] [•] • werden [, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt]. [Sie wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

„**Wertentwicklung**“ wird nach folgender Formel⁷¹ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis
WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

[(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von Gbp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁷² berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP] [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

⁷¹ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.

⁷² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Brieffkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis[; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet] [•]]

§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikats][Anleihe]währung zu zahlen [bzw. sämtliche gemäß diesen Bedingungen lieferbaren Referenzaktien am [[Letzten] Zahlungstermin] [Rückzahlungstermin] [•] zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Referenzaktien] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung [bzw. der Physischen Lieferung] der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge [bzw. zu liefernden Referenzaktien] anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder [in der Referenzaktie [•] [bzw. in dem Basiswert] durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie [•] [bzw. auf den Basiswert] durch die Maßgebliche Terminbörse oder
 - (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] [Beobachtungstag] [OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] [Beobachtungstag] [OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, [der auch ein Geschäftstag ist und] an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag[, der auch ein Geschäftstag ist,] noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [bzw.] [den [relevanten] [Beobachtungspreis] [Beobachtungspreis-OptiStart] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- [•] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- [•] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Ersetzung[, Abwandlung] [und Kündigung]

- (1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
- (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
- (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, [die von der Maßgeblichen Terminbörse der Referenzaktie] [[•] [die von der Maßgeblichen Terminbörse des Basiswerts]] als Sonderdividende behandelt werden,
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
- (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
- (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der

Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder

(g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.

(2) In den folgenden Fällen [kann] [•] die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (7) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abwandeln]:

[(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,]

[•] falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, [wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen[,] [oder]]

[•] falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, insbesondere bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten die Referenzaktie auf die zum Umtausch angemeldeten Aktien ändert, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Future- oder Optionskontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden oder ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen][,] [oder]

[(•) falls es sich bei der Ersatzreferenzaktie (Absatz (4)) um einen Korb von Aktien handelt, ist die Emittentin berechtigt, [(i)]einzelne Aktien aus diesem Korb herauszunehmen und den Gegenwert der herausgenommenen Aktie in die im Korb verbleibenden Aktien zu investieren; dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es sich bei der herauszunehmenden Aktie um eine nicht an einer im Euroraum befindlichen Börse notierte Aktie handelt, zu welcher die Emittentin nur erschwerten oder gar keinen Zugang hat oder falls der Handel in dieser Aktie der Emittentin aus anderen Gründen rechtlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich ist[, (ii) im Falle einer Physischen Lieferung die Berechnung des Ausgleichsbetrags bezogen auf den Korb von Ersatzreferenzaktien nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durchzuführen[,] [und/oder] (iii) die Berechnung des Abrechnungsbetrags nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durchzuführen [und/oder] (iv) im Falle einer Physischen Lieferung die Ersatzreferenzaktien im Korb einzeln zu betrachten]][,] [oder]] [•]

[(•) falls eine Marktstörung an mehr als [•] [drei] aufeinander folgenden [Üblichen Handelstagen [•] vorliegt[.] [oder]

[(•) falls die Maßgebliche Börse eine Anpassung des Handels allgemein und/oder bei [der Notierung] [bzw.] [Preisfeststellung] [•] oder dem Handel der Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[,] [oder]]

[(•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Fixings eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (iii) die Veröffentlichung des Fixings [dauerhaft] nicht mehr stattfindet, (iv) die Verwendung des Fixings allgemein nicht mehr möglich ist, (v) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (vi) der Administrator das Fixing [dauerhaft] nicht mehr zur Verfügung stellt] [.] [•] [oder]

[(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]

[(•) Zudem kann die Emittentin zusätzlich bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse die Bedingungen anpassen oder [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (7) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abwandeln]:

- (i) falls es zu einer Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten kommt,
- (ii) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der aktienvertretenden Wertpapiere an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,
- (iii) falls die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die aktienvertretenden Wertpapiere gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt,
- (iv) falls die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die aktienvertretenden Wertpapiere einstellt oder beschränkt,
- (v) falls die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die aktienvertretenden Wertpapiere ankündigt oder vornimmt,
- (vi) falls es zu einer Insolvenz des Emittenten oder der Depotstelle der aktienvertretenden Wertpapiere kommt,
- (vii) falls es zum Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere kommt oder
- (viii) aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist.]

(3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß [Absatz (7) zu kündigen] [oder] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abzuwandeln]:

- (a) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
- (b) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,
- (c) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage erfolgt. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern, [oder]
- (d) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten.

[(e)]falls die Gesellschaft die Zahlung einer Dividende erklärt und diese Dividende zu einem negativen Basispreis führt oder führen würde.]
[•]]

(4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien [bzw. den Basiswert durch ein anderes aktienvertretendes Wertpapier] [•] (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“) oder [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß [Absatz (7) zu kündigen] [oder] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abzuwandeln]. Im Falle der Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (9). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:

- (a) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen

Person oder Einheit erfolgt, oder

- (b) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Tritt ein Fall gemäß Absatz (4) (a) oder (b) ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt.
- (6) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder Kündigung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen oder [die Referenzaktie] [den Basiswert] [•] durch eine Ersatzreferenzaktie zu ersetzen oder die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (7) zu kündigen] [oder das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abzuwandeln]. [[Kommt es durch die Gesellschaft zu einer Änderung der Daten des Basiswerts (z.B. Name, Gesellschaftsform, ISIN, etc.), ohne dass dies nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen.] [•]]

(7) **bei Wertpapieren ohne einen Mindestbetrag**

Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bestimmt wird [•] [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte [bezogen auf die Referenzaktie] [bzw.] [bezogen auf den Basiswert] [•] zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen]. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

bei Wertpapieren mit einem Mindestbetrag

[Im Falle einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfällt die] [entfallen alle] [Kuponzahlung(en)] [[sowie] die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung [in Höhe] [des Rückzahlungsbetrags] [der Rückzahlungsbeträge 1 und 2] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mindestens den [Mindestbetrag] [Rückzahlungsbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Mindestbetrag] [Rückzahlungsbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] [•] am nächsten kommt, aufgezinnt wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Sollte der Rückzahlungsbetrag 1 bereits vor dem Eintrittszeitpunkt gezahlt worden sein, erhält der Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich [•] [an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte [bezogen auf die Referenzaktie] [bzw.] [bezogen auf den Basiswert] [•] zu orientieren].] Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

- (8) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs [der Referenzaktie] [bzw.] [des Basiswerts] [bzw. der Devisenkurs] [bzw. das Fixing von dem Administrator] [•], der [bzw. das] für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse [bzw. dem Administrator] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses [bzw. des ursprünglichen Fixings] [bzw. des ursprünglichen Devisenkurses] und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] [bzw. der berichtigte Devisenkurs] von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (9) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen [auf die Referenzaktie] [bzw.] [auf den Basiswert] [•] gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin, vorbehaltlich Absatz (5), darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie [die Referenzaktie] [der Basiswert] [•]. [•] [Im Falle der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie kann sich die Emittentin an dem Vorgehen - sofern vorhanden - [der Maßgeblichen Terminbörse] [einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie [bzw. den Basiswert] gehandelt werden,] orientieren oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [den Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach der folgenden Formel⁷³ berechnen:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der] [die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref} : [der Startpreis] [•] der Referenzaktie

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref} : der [Schlusskurs der [der Referenzaktie] [des Basiswerts] [•] an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]

[Im Falle der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie kann sich die Emittentin an dem Vorgehen - sofern vorhanden - [der Maßgeblichen Terminbörse] [einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie [bzw. den Basiswert] gehandelt werden,] orientieren oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [den Startpreis] [den Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multiplizieren [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor teilen]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel⁷⁴ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref} : der [Schlusskurs [der Referenzaktie] [des Basiswerts] [•] an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]

⁷³[Der] [Die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird [der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch [den Schlusskurs [der Referenzaktie] [des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [•] der Referenzaktie multipliziert.

⁷⁴Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird [der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch [den Schlusskurs [der Referenzaktie] [des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

[Sollte die Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [•] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [•].]

Bei einer Ersetzung [der Referenzaktie] [des Basiswerts] [•] durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch [die bisherige Referenzaktie] [den bisherigen Basiswert] umfassen. Bei einer Ersetzung [der Referenzaktie] [des Basiswerts] [•] durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme [auf die Referenzaktie] [auf den Basiswert] [•] als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbankwertpapiere.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite teilt)] [•] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen [bzw. Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [(4) Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]] nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

§ 9 Status

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

2. [Emissionsbedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Zertifikate] [Express] [Extra] [Protect] [Anleihen] [TeilKapitalschutzzertifikate] [Bonus] [Easy] [OutperformanceCance] [Renditezertifikate] [DuoRendite] [TwinWin] [ZinsFix Plus] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁷⁵[Endlos-Zertifikate] [Zertifikate] [Express] [Extra] [Protect] [Anleihen] [TeilKapitalschutzzertifikate] [Bonus] [Easy] [OutperformanceCance] [Renditezertifikate] [DuoRendite] [TwinWin] [ZinsFix Plus] [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] („**Zertifikate**“) [„**Teilschuldverschreibungen**“], in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch [ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat] [eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [•] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

⁷⁵ Einfügung des Marketingnamens.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]⁷⁶.
„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].
„Fixing“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [FTSE International Limited] („**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]⁷⁷
„Indexbasisprodukt[e]“ [•] [[sind die] [ist das] [ist der] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[n][s]).]]⁷⁸
„Geschäftstag“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]
„Maßgebliche Börse“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die durch den [Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
„Maßgebliche Terminbörse“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
„Üblicher Handelstag“ ist jeder Tag, an dem [•] [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].
„Zertifikatswährung“ ist •.
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
„Einlösungstermin“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.] [Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.]
„Rückzahlungstermin“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
„Starttag“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

⁷⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁷⁷ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁷⁸ Relevant bei Rohstoffindizes.

- (c) [Der „**Anpassungsprozensatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%.]
 [Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]
 „**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [Ein Indexpunkt entspricht • [Euro] [•].] [entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozensatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].
 „**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]
 [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁷⁹ berechnet:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle angegebenen] Währung des Basiswerts (•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

[Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt[.]], wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Zertifikate hält, wird unabhängig von der Anzahl der Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]]

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate [an] [zu] jedem Einlösungstermin [•]] zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Fax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Fax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],

⁷⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Zertifikate in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals zum •] [mit Wirkung zum •] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [der auch ein Üblicher Handelstag ist] [•] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]⁸⁰.

⁸⁰ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [FTSE International Limited] („**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

[„**Indexbasispapiere**“ [•] [sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]]⁸¹

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [•] [[sind die] [ist das] [ist der] dem Basiswert zugrundeliegende(n) [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[n][s]).]]⁸²

[„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die durch den [Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der [Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.] [Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) [Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%.] [Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [Ein Indexpunkt entspricht • [Euro] [•.] [entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

⁸¹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁸² Relevant bei Rohstoffindizes.

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs]].

„**Quantofaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel⁸³ berechnete Faktor und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

$$Q_i = \frac{Q_{i-1}}{\left(1 + \frac{Z_i}{365}\right)}$$

dabei ist:

Q_i: der aktuelle Quantofaktor des Tages i

Q_{i-1}: der Quantofaktor des Vortags i-1 bzw. [•] [der in der Tabelle [1] angegebene anfängliche Quantofaktor]

Z_i: der Quantozinssatz des Tag i

Der „**Quantozinssatz**“ berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, [•] p.a.

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁸⁴ berechnet:

$$RB = RP \cdot Q_i \cdot BV$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

Q_i: der aktuelle Quantofaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

RP: der Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate [an] [zu] jedem Einlösungstermin [•] zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Fax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Fax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

⁸³Der [•] [am Bewertungstag gültige Quantofaktor wird wie folgt berechnet: Der Quantozinssatz wird durch 365 geteilt. Zu dem Ergebnis wird Eins addiert. Der [Quantofaktor des Vortages i-1] [•] wird anschließend durch dieses Ergebnis geteilt.]

⁸⁴Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus Referenzpreis, dem aktuellen Quantofaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Zertifikate in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals zum •] [mit Wirkung zum •] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [der auch ein Üblicher Handelstag ist] [•] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[•] Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 4 (Zertifikat mit Laufzeit)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [der Verlängerungsoption (Absatz (4)) sowie] einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) [bzw. den Einlösungsbetrag (Absatz (5))] am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]⁸⁵.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •), der von • [(„**Indexsponsor**“)] berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen [Indexsponsor („**Indexsponsor**“)] berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [FTSE International Limited] [(„**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des

⁸⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

[„**Indexbasispapiere**“ [•] [sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]]⁸⁶

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [•] [[sind die] [ist das] [ist der] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[n][s]).]]⁸⁷

[„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 [sowie vorbehaltlich der Verlängerungsoption], der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [bzw. der [fünfte Bankarbeitstag] [•] nach der Einlösung (Absatz (5)) der Zertifikate]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) [Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%.]]

[Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.]

[Ein Indexpunkt entspricht • [Euro] [•].] [entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion

⁸⁶ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁸⁷ Relevant bei Rohstoffindizes.

(Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].] [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁸⁸ berechnet:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle angegebenen] Währung des Basiswerts [(•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.))]

RP: der Referenzpreis

[Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt[.], wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Zertifikate hält, wird unabhängig von der Anzahl der Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

(4) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals um [jeweils bis zu] [fünf Jahre] [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“). Eine Ausübung der Verlängerungsoption wird gemäß § 7 veröffentlicht und muss mindestens • [Kalendertage] [•] vor dem verschobenen Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).

(5) Nach der Veröffentlichung der in Absatz (4) genannten Ausübung der Verlängerungsoption hat der Gläubiger das Recht, die Zertifikate einzulösen („**Einlösungsrecht**“) sowie den „**Einlösungsbetrag**“ zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Ausübung der Verlängerungsoption des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte („**Einlösung**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn] [•] Bankarbeitstag[e] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Fax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Fax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de], Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

⁸⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Zertifikate in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 5 (Express Anleihe Extra)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Zinsen (Absatz (3)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Teilschuldverschreibungen sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Zinszahlung [für jeden Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] am entsprechenden Zahlungstermin unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]⁸⁹

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]⁹⁰

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den

⁸⁹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁹⁰ Relevant bei Rohstoffindizes.

Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.)]

[„**Referenzwertpapier[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der • („**1. Bewertungstag**“)] [der • („**• Bewertungstag**“)]⁹¹ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“)]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [[der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**• Zahlungstermin**“)]⁹² und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) „**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
- „**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]
- „**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am [jeweiligen] Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am [jeweiligen] Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am [jeweiligen] Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [jeweiligen] Bewertungstag ermittelt wird].
- „**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„**• Rückzahlungslevel**“)].⁹³
- [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

⁹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„Zinszahlung[en]“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Nennbetrags. Deren Zahlung wird gemäß Absatz (3) ermittelt.]

(3) Die Zinszahlung wird [am jeweiligen Bewertungstag] [•] wie folgt ermittelt:

Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, erfolgt die Zinszahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, entfällt die Zinszahlung für diesen Bewertungstag.

[Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen alle Zinszahlungen, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.]

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „Rückzahlungstermin“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist [der [1.] [•] Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem [1.] [•] Bewertungstag] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist [der • Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem • Bewertungstag] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁹⁴

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

(ii) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und dem Bezugsverhältnis.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [Letzte Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

(ii) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Teilschuldverschreibung die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01 berechnet wird] [•]

⁹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(„**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [Letzte Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁹⁵ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]] [AB = BV \cdot RPW \cdot [0,01] [•]]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet

BV: das Bezugsverhältnis

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

[RPW: der [•] [Schlusskurs des Referenzwertpapiers am Letzten Bewertungstag]]

Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“)] gegen [14:00 Uhr MEZ] [•] an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]⁹⁶

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] [•] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]⁹⁷

⁹⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und 0,01] [•] multipliziert.] [Das Bezugsverhältnis wird mit dem [•] [Schlusskurs des Referenzwertpapiers am Letzten Bewertungstag] [und 0,01] [•] multipliziert.]

⁹⁶ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁹⁷ Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse][, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag.] [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [Euro] [•] •] [der kleinere Wert von a) dem der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •].]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [•] [[vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]⁹⁸ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [(jeweils eine „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin(en)] zur Zahlung fällig [(jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsperiode und die damit verbundene Zinsberechnung sind von einer eventuellen Verschiebung des Zahlungstermins nicht betroffen.]

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag(en) gemäß § 7)] [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner [oder gleich] [•% des Startpreises] [dem Schwellenwert] [•], erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [•] einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁹⁹ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der Währung des Basiswerts (•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem •]

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 8 (TeilKapitalschutzzertifikate Klassisch)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung(en) (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (•)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. [Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) [unter den Voraussetzungen des Absatzes (3)].]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]¹⁰⁰

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] [•] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁰¹

⁹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

¹⁰⁰ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁰¹ Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) [„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der •].]¹⁰² [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, •. Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]¹⁰³ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁰⁴ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]

- (c) [„**Barriere**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7) [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]¹⁰⁵ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises].]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am [jeweiligen] Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

[„**Höchstbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]

¹⁰² Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

¹⁰³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Kuponzahlung**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) berechnet].]

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Partizipationsfaktor**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode wie folgt berechnet:

(a) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•]] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin.

(b) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode kleiner als die Barriere, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•]] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]] [und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin] [entfällt die Kuponzahlung].]

(•) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt berechnet:

1. Schritt: Berechnung der Wertentwicklung¹⁰⁶:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

2. Schritt: Berechnung des Rückzahlungsbetrags:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich •, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt¹⁰⁷:

$$RB = \max(MB; WE * BB + BB)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

MB: der Mindestbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag

¹⁰⁶ Die Wertentwicklung des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird durch den Startpreis geteilt und um Eins reduziert.

¹⁰⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Basisbetrag multipliziert und zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus diesem Ergebnis und dem Mindestbetrag.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt¹⁰⁸:

$$RB = WE * PF * BB + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [.]] [•] [[Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

Rückzahlungsprofil 12 (Bonus mit höherem Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

„**Basiswert**“ [ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]¹⁰⁹

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹¹⁰

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

¹⁰⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert und zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

¹⁰⁹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹¹⁰ Relevant bei Rohstoffindizes.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]

„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird].

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 13 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
- „Basiswert“** [ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird.] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird.]
- „Indexbasispapiere“** sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.¹¹¹
- „Indexbasisprodukt[e]“** [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹¹²
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
- „Maßgebliche Terminbörse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- „Zertifikatswährung“** ist •.
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]
- „Rückzahlungstermin“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, der •. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
- „Starttag“** ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) **„Basisbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, •.
- „Basispreis“** [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
- „Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
- „Bezugsverhältnis“** [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹¹³ berechnet:
- $$BV = \frac{BB}{BP \cdot 0,01}$$

¹¹¹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹¹² Relevant bei Rohstoffindizes.

¹¹³ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Basispreis und 0,01 (Divisor) geteilt.

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird].

[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].]

„**Wertentwicklung**“ [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

Rückzahlungsprofil 14 (Bonus Easy ohne Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
- „**Basiswert**“ [ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]
- [„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]¹¹⁴

¹¹⁴ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹¹⁵

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •.] Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) [„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

[„**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹¹⁶ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{BP \cdot 0,01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für

¹¹⁵ Relevant bei Rohstoffindizes.

¹¹⁶ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Basispreis und 0,01 (Divisor) geteilt.

den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird].

„**Schwellenwert**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [[höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]
[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].]
[„**Wertentwicklung**“ [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet].

Rückzahlungsprofil 15 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

„**Basiswert**“ [ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]¹¹⁷

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹¹⁸

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem

¹¹⁷ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹¹⁸ Relevant bei Rohstoffindizes.

Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •.] Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) [„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹¹⁹ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{BP \cdot 0,01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird].

[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].]

¹¹⁹ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Basispreis und 0,01 (Divisor) geteilt.

„Wertentwicklung“ [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]

- (3) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Basispreis multipliziert wird [und das Ergebnis kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basispreis. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

Rückzahlungsprofil 16 (OutperformanceChance Zertifikate mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „Bankarbeitstag“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]
- „Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird].
- [„Fixing“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„Administrator“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- [„Indexbasispapiere“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]¹²⁰
- [„Indexbasisprodukt[e]“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹²¹
- „Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
- [„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- „Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
- „Zertifikatswährung“ ist •.
- (b) „Bewertungstag“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

¹²⁰ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹²¹ Relevant bei Rohstoffindizes.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag.] [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Basispreis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Cap**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Partizipationsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird]. [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart.]

[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹²²:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro][•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro][•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-] [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

¹²² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

- (b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹²³:

$$RB = BP \cdot BV \cdot \left(1 + P \cdot \frac{RP - BP}{BP} \right)$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro][•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, erhält der Gläubiger [je Zertifikat] [•] einen Rückzahlungsbetrag, [der dem Höchstbetrag] [•] [der dem Euro-Gegenwert des Höchstbetrags] entspricht. [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

Rückzahlungsprofil 17 (OutperformanceChance Zertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]¹²⁴

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹²⁵

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem

¹²³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen und anschließend durch den Basispreis dividiert. Dieses Zwischenergebnis wird dann mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Im nächsten Schritt wird das soeben ermittelte Zwischenergebnis um Eins erhöht. Im letzten Schritt wird dieses mit dem Basispreis und dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

¹²⁴ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹²⁵ Relevant bei Rohstoffindizes.

ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag.] [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.]
„**Basispreis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]
„**Partizipationsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird]. [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]
„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹²⁶:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro][•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem

¹²⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,) [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)

RP: der Referenzpreis

(b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹²⁷:

$$RB = BP \cdot BV \cdot \left(1 + P \cdot \frac{RP - BP}{BP} \right)$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro][•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

Rückzahlungsprofil 18 (OneTouch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie den Variablen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die [2.] [•] und jede folgende Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1. Periode] [•] erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]¹²⁸

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹²⁹

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

¹²⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen und anschließend durch den Basispreis dividiert. Dieses Zwischenergebnis wird dann mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Im nächsten Schritt wird das soeben ermittelte Zwischenergebnis um Eins erhöht. Im letzten Schritt wird dieses mit dem Basispreis und dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

¹²⁸ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹²⁹ Relevant bei Rohstoffindizes.

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.)]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [der • („**1. Bewertungstag**“)], der • („**•. Bewertungstag**“)]¹³⁰ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹³¹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]

„**Fixe Kuponzahlung**“ entspricht, [vorbehaltlich § 6,] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

¹³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [\bullet % des Startpreises] [höchstens \bullet % des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“) [\bullet % des Startpreises] [, höchstens \bullet % des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„[\bullet .] **Rückzahlungslevel**“)].¹³²

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [\bullet] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die [2.] [\bullet] und jede folgende Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [\bullet] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [\bullet] [\bullet] [mindestens [Euro] [\bullet] [\bullet] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und die Zahlung erfolgt am [1.] [\bullet] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.

(b) Notiert der Beobachtungspreis während der \bullet Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [\bullet] [\bullet] [mindestens [Euro] [\bullet] [\bullet] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Variablen Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am [1.] [\bullet] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.

[(\bullet) Notiert der Beobachtungspreis während der \bullet Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [\bullet] [\bullet] [mindestens [Euro] [\bullet] [\bullet] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Variablen Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am \bullet Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.]¹³³

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Variablen Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [\bullet]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [\bullet] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [\bullet .] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [\bullet] [\bullet] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [\bullet] [\bullet] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [\bullet] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Wenn am \bullet Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [\bullet .] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [\bullet] [\bullet] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [\bullet] [\bullet] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der \bullet Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹³⁴

(\bullet) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [\bullet .] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag

¹³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (3)), den Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]¹³⁵

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹³⁶

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („• **Bewertungstag**“)]¹³⁷ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

¹³⁵ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹³⁶ Relevant bei Rohstoffindizes.

¹³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹³⁸ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode [[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet]. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].

„**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]

[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)], •% des Startpreises [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].¹³⁹

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige**“

¹³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlung“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹⁴⁰

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag 2 wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2, mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (3)), den Rückzahlungsbetrag 2 (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]¹⁴¹

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁴²

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Letzten Bewertungstag] (jeweils

¹⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴¹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁴² Relevant bei Rohstoffindizes.

einschließlich]).

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]¹⁴³ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁴⁴ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“). [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung[en]**“ [beträgt] [entspricht] [•], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)) [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •] [, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]¹⁴⁵ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet]. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].

„**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]

[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].¹⁴⁶

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a)

¹⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2] [entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2] [entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹⁴⁷
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag 2 wie folgt ermittelt:
- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.
- (iii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 21 (TwinWin Continuous)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]¹⁴⁸

¹⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁸ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁴⁹

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5,] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Partizipationsfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Partizipationsfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am

¹⁴⁹ Relevant bei Rohstoffindizes.

Bewertungstag ermittelt wird]. [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel¹⁵⁰ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁵¹ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁵² berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

¹⁵⁰ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

¹⁵¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

¹⁵² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
- „Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird.
- [„Indexbasispapiere“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]¹⁵³
- [„Indexbasisprodukt[e]“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁵⁴
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
- [„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- „Zertifikatswährung“** ist •.
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- [„OptiStart-Periode“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- [„OptiStart-Tag[e]“ [ist] [sind] •.]
- „Rückzahlungstermin“** ist [, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- [„Starttag“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „Zahlungstermin[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5], [•] [der • („1. Zahlungstermin“)], [der • („•. Zahlungstermin“)]¹⁵⁵ [und der • („Letzter Zahlungstermin“)]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Letzte Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Letzten Zahlungstermin mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.]
- (c) **„Basisbetrag“** [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
- [„Beobachtungspreis-OptiStart“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
- „Fixe Kuponzahlung“** [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die

¹⁵³ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁵⁴ Relevant bei Rohstoffindizes.

¹⁵⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).

„**Partizipationsfaktor**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]]

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].] [•]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, nach folgender Formel¹⁵⁶ berechnet:

$$VK = \max (0; WE \cdot PF \cdot BB)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

VK: die Variable Kuponzahlung

WE: die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner [Euro] [•] • werden [, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt]. [Sie wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

„**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel¹⁵⁷ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

¹⁵⁶ Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].

¹⁵⁷ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.

§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikats][Anleihe]währung zu zahlen [bzw. sämtliche gemäß diesen Bedingungen lieferbaren [Wertpapiere] [Referenzwertpapiere] am [[Letzten] Zahlungstermin] [Rückzahlungstermin] [•] zu liefern] [•]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Referenzwertpapiere] [•] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung [bzw. der Physischen Lieferung] der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge [bzw. zu liefernden Referenzwertpapiere] [•] anfallen, sind von den Gläubigern zu tragen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Außer bei Rohstoffindizes

Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,]
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse [oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,] [oder]
- (•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder]
- (•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor],
- [(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Schlussabrechnungspreises für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,]

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von

einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, [der auch ein Geschäftstag ist und] an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist, noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Bei Rohstoffindizes mit mehreren Indexbasisprodukten

Eine „Marktstörung“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasisprodukt durch eine Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse,
- (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
- (d) wenn der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Beobachtungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, [der auch ein Geschäftstag ist und] an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist, noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer

Verschiebung [des] [eines] Bewertungstags [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Bei Rohstoffindizes mit einem Indexbasisprodukt

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Indexbasisprodukt durch die Maßgebliche Börse,

(b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse,

(c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder

(d) wenn der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Beobachtungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, [der auch ein Geschäftstag ist und] an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag[, der auch ein Geschäftstag ist,] noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] Bewertungstags [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die

Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, [Kündigung][.] [Abwandlung]

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswerts [und die Verwendung des anderen Index nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt] („**Nachfolgebasiswert**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]
- (2) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht oder verstößt die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht, wird die Emittentin [den Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder] die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) kündigen.
- (3) In den folgenden Fällen kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abwandeln]:
 - (a) falls der Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Basiswerts vornimmt[,] [oder]
 - (b) falls der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder]
- [(•) falls eine Marktstörung an mehr als [•] [drei] aufeinander folgenden [üblichen Handelstagen] [•] vorliegt[.] [oder]
- [(•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Fixings eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (iii) die Veröffentlichung des Fixings [dauerhaft] nicht mehr stattfindet, (iv) die Verwendung des Fixings allgemein nicht mehr möglich ist, (v) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (vi) der Administrator das Fixing [dauerhaft] nicht

mehr zur Verfügung stellt] [.] [•] [oder]

[•] falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]

(4) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) zu kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern.

(5) **Bei Wertpapieren ohne Mindestbetrag**

Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bestimmt wird [•] [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen].

Bei Wertpapieren mit einem Mindestbetrag

[Im Falle einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Kuponzahlung(en)] [•] [[sowie] die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung [in Höhe] [des Rückzahlungsbetrags] [des Nennbetrags] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mindestens [den Rückzahlungsbetrag] [den Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [der Rückzahlungsbetrag] [der Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] [•] am nächsten kommt, aufgezinnt wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Sollte der Rückzahlungsbetrag 1 bereits vor dem Eintrittszeitpunkt gezahlt worden sein, erhält der Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich [•] [an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert, zu orientieren].] Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.

(6) Falls ein von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [•] veröffentlichter Kurs des Basiswerts [bzw. der Devisenkurs] [bzw. das Fixing von dem Administrator] [•], der [bzw. das] für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [bzw. beim Fixing] [bzw. dem Administrator] [•] nachträglich berichtigt wird und der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] [•] innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] [•] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses [bzw. des ursprünglichen Fixings] [bzw. des ursprünglichen Devisenkurses] [•] und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] [bzw. der berichtigte Devisenkurs] [•] von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse]. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbankwertpapiere.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) [•] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [(4) Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]] nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

§ 9 Status

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)]

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

3. [Emissionsbedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Zertifikate] [Express] [Extra] [Protect] [Anleihe] [Bonus] [Easy] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

[ISIN •] [Tabellen einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁵⁸ [Endlos-Zertifikate] [Zertifikate] [Express] [Extra] [Protect] [Anleihe] [Bonus] [Easy] [von •] [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] („**Zertifikate**“) [„**Teilschuldverschreibungen**“], in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch [ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat] [eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [•] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

¹⁵⁸ Einfügung des Marketingnamens.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]¹⁵⁹.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN]
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [FTSE International Limited] [(„**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle.]
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].
[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].
„**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.] [Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein].
„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) **„Bezugsverhältnis“** [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.]
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und entspricht dem Euro-Gegenwert der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts, welcher beim Fixing zum EUR/USD-Mittelkurs umgerechnet wird].
- (3) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁶⁰ berechnet:

$$RB = BV \cdot RP$$

¹⁵⁹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

¹⁶⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert.

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate [an] [zu] jedem Einlösungstermin [•] zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Fax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Fax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Zertifikate in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals zum •] [mit Wirkung zum •] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [der auch ein Üblicher Handelstag ist] [•] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem

Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]¹⁶¹.

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt („**Rohstofffuture-Kontrakt**“)] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der im [Anfänglichen Kontraktmonat] [•] (Absatz (c)) verfällt. Dieser Rohstofffuture-Kontrakt wird an jedem Roll over Tag (Absatz (c)) durch den Rohstofffuture-Kontrakt ersetzt, der in dem jeweils nächsten [Kontraktmonat] [•] (Absatz (c)) verfällt. [der jeweils aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit der in der Tabelle 2 angegebenen ISIN. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] der in der Tabelle 2 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit der in der Tabelle 2 angegebenen ISIN ([„**Rohstofffuture-Kontrakt**“] [„**Edelmetallfuture-Kontrakt**“] [•]) mit dem in der Tabelle 2 angegebenen Anfänglichen Kontraktmonat (Absatz (c)). Dieser sowie jeder folgende aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] wird [am ersten Üblichen Handelstag] [•] nach dem jeweiligen Roll over Tag (Absatz (c)) durch denjenigen [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit dem auf den Kontraktmonat (Absatz (c)) des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] folgenden Kontraktmonat ersetzt ([„**Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakt**“] [„**Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakt**“] [•]).

[„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]

„Informationsquelle“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„Einlösungstermin“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.] [Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.]

„Rückzahlungstermin“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) **„Anfänglicher Kontraktmonat“** ist [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].

[Der **„Anpassungsprozentsatz“** [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%.]

[Der **„Anpassungstag“** ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

„Bezugsverhältnis“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.]

¹⁶¹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

„**Kontraktmonat[e]**“ [ist] [sind], [•] [vorbehaltlich § 6, [die] [der] [•] [in der Tabelle [2] angegebene[n] Monat[e]].]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Periode**“ ist [•] [jeweils der Zeitraum zwischen den jeweiligen Roll over Tagen.]

„**Quantofaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel¹⁶² berechnete Faktor und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

$$Q_i = \frac{Q_{i-1}}{\left(1 + \frac{Z_i}{365}\right)}$$

dabei ist:

Q_i : der aktuelle Quantofaktor des Tages i

Q_{i-1} : der Quantofaktor des Vortags $i-1$ bzw. [•] [der in der Tabelle [1] angegebene anfängliche Quantofaktor]

Z_i : der Quantozinssatz des Tag i

Der „**Quantozinssatz**“ berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, [•] p.a.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6], [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[Der „**Roll over Tag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) und § 6, [•] [jeweils der [•] [zehnte] Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag [(Last Trading Day)] [•] des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•]. Der letzte Übliche Handelstag des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll over Tages nicht berücksichtigt. Sollte der ermittelte Roll over Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[Der „**Roll over Tag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) und § 6, [•] [jeweils der [•] [zehnte] Tag vor dem ersten Andienungstag [(First Notice Day)] [•] des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•]. Der erste Andienungstag des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll over Tages nicht berücksichtigt. Sollte der ermittelte Roll over Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

„**Rollfaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel¹⁶³ berechnete Faktor und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

$$RF_i = RF_{i-1} \cdot \frac{SP_1}{SP_2}$$

dabei ist:

RF_i : der aktuelle Rollfaktor

RF_{i-1} : der Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Rollfaktor

SP_1 : der [Maßgebliche Preis] [•] des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll over Tag

SP_2 : der [Maßgebliche Preis] [•] des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll over Tag]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁶⁴ berechnet:

$$RB = RP \cdot RF_i \cdot Q_i \cdot BV$$

¹⁶²Der [•] [am Bewertungstag gültige Quantofaktor wird wie folgt berechnet: Der Quantozinssatz wird durch 365 geteilt. Zu dem Ergebnis wird Eins addiert. Der [Quantofaktor des Tages i] [•] wird anschließend durch dieses Ergebnis geteilt.]

¹⁶³Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Quotient aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll over Tag und dem Maßgeblichen Preis des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll over Tag gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Rollfaktor multipliziert.]

¹⁶⁴Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor, dem aktuellen Quantofaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet.

dabei ist:

- BV: das Bezugsverhältnis
Q_i: der aktuelle Quantofaktor am Bewertungstag
RB: der Rückzahlungsbetrag
RF_i: der aktuelle Rollfaktor
RP: der Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate [an] [zu] jedem Einlösungstermin [●] zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [●] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [●] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Fax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Fax ausreicht.] [●] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: ●@dzbank.de[, Fax: ●.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Zertifikate in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [●] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals zum ●] [mit Wirkung zum ●] [am ● der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im ●] [der auch ein Üblicher Handelstag ist] [●] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [●] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem

Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]¹⁶⁵.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN]].
[„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].
„**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.]. [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]. [Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.].
„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) [Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%].]
[Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]
„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.]. [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis.].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].
„**Quantofaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel¹⁶⁶ berechnete Faktor und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

¹⁶⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

$$Q_i = \frac{Q_{i-1}}{\left(1 + \frac{Z_i}{365}\right)}$$

dabei ist:

Q_i: der aktuelle Quantofaktor des Tages i

Q_{i-1}: der Quantofaktor des Vortags i-1 bzw. [●] [der in der Tabelle [1] angegebene anfängliche Quantofaktor]

Z_i: der Quantozinssatz des Tag i

Der „**Quantozinssatz**“ berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, [●] p.a.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel¹⁶⁷ berechnet:

$$RB = RP \cdot Q_i \cdot BV$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

Q_i: der aktuelle Quantofaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

RP: der Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate [an] [zu] jedem Einlösungstermin [●] zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [●] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [●] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Fax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Fax ausreicht.] [●] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: ●@dzbank.de[, Fax: ●.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Zertifikate in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [●] vorliegt.

¹⁶⁶ Der [●] [am Bewertungstag gültige Quantofaktor wird wie folgt berechnet: Der Quantozinssatz wird durch 365 geteilt. Zu dem Ergebnis wird Eins addiert. Der [Quantofaktor des Tages i] [●] wird anschließend durch dieses Ergebnis geteilt.]

¹⁶⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus Referenzpreis, dem aktuellen Quantofaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals zum •] [mit Wirkung zum •] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [der auch ein Üblicher Handelstag ist] [•] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 4 (Zertifikat mit Laufzeit)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [der Verlängerungsoption (Absatz (4)) sowie] einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) [bzw. den Einlösungsbetrag (Absatz (5))] am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]¹⁶⁸.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN]].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [FTSE International Limited] [(„**Administrator**“))] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].
„**Zertifikatswährung**“ ist •.

¹⁶⁸ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 [sowie vorbehaltlich der Verlängerungsoption], [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.] **„Rückzahlungstermin“** ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [bzw. der [fünfte Bankarbeitstag] [•] nach der Einlösung (Absatz (5)) der Zertifikate]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] **„Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) **„Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]] **„Bezugsverhältnis“** [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] **„Maßgeblicher Preis“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs]. **„Referenzpreis“** [•] [ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird]. **„Startpreis“** ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁶⁹ berechnet:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

[Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat beträgt [Euro Null] [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt[.], wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Zertifikate hält, wird unabhängig von der Anzahl der Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

((4) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals um [jeweils bis zu] [fünf Jahre] [•] zu verschieben (**„Verlängerungsoption“**). Eine Ausübung der Verlängerungsoption wird gemäß § 7 veröffentlicht und muss mindestens • [Kalendertage] [•] vor dem verschobenen Bewertungstag erfolgen (**„Ursprünglicher Bewertungstag“**).

¹⁶⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

(5) Nach der Veröffentlichung der in Absatz (4) genannten Ausübung der Verlängerungsoption hat der Gläubiger das Recht, die Zertifikate einzulösen („**Einlösungsrecht**“) sowie den „**Einlösungsbetrag**“ zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Ausübung der Verlängerungsoption des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte („**Einlösung**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn] [•] Bankarbeitstag[e] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Fax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Fax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Zertifikate in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 5 (Express Anleihe Extra)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Zinsen (Absatz (3)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Teilschuldverschreibungen sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Zinszahlung [für jeden Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] am entsprechenden Zahlungstermin unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Anleihewährung“** ist •.

„Bankarbeitstag“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[der Rohstoff] [das Edelmetall] mit der • (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

„Informationsquelle“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [oder eine diese ersetzende Quelle.]

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„Üblicher Handelstag“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].

(b) **„Bewertungstage“** sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der • („**1. Bewertungstag**“)

[, der • („• **Bewertungstag**“)]¹⁷⁰ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“)]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„Zahlungstermine“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [[der • („**1. Zahlungstermin**“)], [der • („• **Zahlungstermin**“)]¹⁷¹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) **„Basispreis“** [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„Bezugsverhältnis“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Basispreis] [•] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •. [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„Maßgeblicher Preis“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„Rückzahlungslevel“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„**• Rückzahlungslevel**“)].¹⁷²

[„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der

¹⁷⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Beobachtungspreise-OptiStart].]

„**Zinszahlung[en]**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Nennbetrags. Deren Zahlung wird gemäß Absatz (3) ermittelt.]

(3) Die Zinszahlung wird [am jeweiligen Bewertungstag] [•] wie folgt ermittelt:

Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, erfolgt die Zinszahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, entfällt die Zinszahlung für diesen Bewertungstag.

[Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen alle Zinszahlungen, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.]

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7), der Rückzahlungstermin ist [der [1.] [•] Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem [1.] [•] Bewertungstag] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7), der Rückzahlungstermin ist [der • Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem • Bewertungstag] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹⁷³

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).

(ii) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag mit dem Bezugsverhältnis.

(a) In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [Letzte Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].

Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes

¹⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Nachfolgesystem in Betrieb ist.)

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff, mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“)] gegen [14:00 Uhr MEZ] [•] an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] [oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag.] [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von] [auf] der Informationsquelle veröffentlicht wird] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von] [auf] der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts.]

[•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]]

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von] [auf] der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von] [auf] der Informationsquelle veröffentlicht wird und b) [Euro] [•] [•] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von] [auf] der Informationsquelle veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart

und c) [Euro] [•] •.]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [•] [[vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle 1 angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]¹⁷⁴ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle 1 angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinst. Die Zinsen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle 1 angegebenen Zahlungstermin(en)] zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsperiode und die damit verbundene Zinsberechnung sind von einer eventuellen Verschiebung des Zahlungstermins nicht betroffen.]

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Zinssatz].]

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle 1 angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner [oder gleich] [•% des Startpreises] [dem Schwellenwert] [•], erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [•] einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel¹⁷⁵ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 12 (Bonus mit höherem Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle [1] angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige

¹⁷⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich [des übernächsten Satzes und] § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich), an dem die Future-Börse (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist[, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag] [, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Geldkurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er auf der Reuters Seite veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich [§]§ 5 [und 6], [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich [§]§ 5 [und 6], [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der

Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 13 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5), der •. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

„**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, •.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch den Basispreis (Divisor).]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

„**Wertentwicklung**“ [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

Rückzahlungsprofil 14 (Bonus Easy ohne Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag

an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag] [der •]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Basispreis] (Divisor).]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

„**Schwellenwert**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

[„**Wertentwicklung**“ [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet].

Rückzahlungsprofil 15 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag] [der •]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) [„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Basispreis] (Divisor).]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

„**Wertentwicklung**“ [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Basisbetrag multipliziert wird [und das Ergebnis kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich gegebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikats][Anleihe]währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an einer sonstigen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] [auf der] [durch die] Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

Bei Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrundeliegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [•] [eines Kurses des aktuellen [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] [oder des [Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakts] [Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakts]] [•] durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [•] [eines Kurses des aktuellen [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] [oder des [Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakts] [Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakts]] [•] [auf der] Informationsquelle]],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

Bei allen

Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Bewertungstag [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von

einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.

Bei Future zusätzlich

(•) Falls an einem Roll over Tag eine Marktstörung vorliegt, wird der jeweilige Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an dem [zweiten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [zweite] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Roll over Tag und die Emittentin bestimmt den [Maßgeblichen Preis] [•] des aktuellen [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] [und/oder des [Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakts] [Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakts] [•]] an diesem [zweiten] [•] Üblichen Handelstag.

[(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (•) kündigen:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert [oder] [den Rohstofffuture-Kontrakt] [den Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert [oder] [auf den Rohstofffuture-Kontrakt] [auf den Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder] [des Rohstofffuture-Kontrakts] [des Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] [oder des dem Basiswert zugrundeliegenden Grundstoffs]¹⁷⁶ ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [oder] [den Rohstofffuture-Kontrakt] [den Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] [bzw. seinen Grundstoff]¹⁷⁷ zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [oder] [den Rohstofffuture-Kontrakt] [den Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] [bzw. seinen Grundstoff]¹⁷⁸ oder auf den Kurs des Basiswerts [oder] [des Rohstofffuture-Kontrakts] [des Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt [oder]
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts [oder] [des Rohstofffuture-Kontrakts] [des Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder [auf der] [•] Informationsquelle veröffentlicht wird [oder]
 - (g) falls der dem Basiswert [oder] [dem Rohstofffuture-Kontrakt] [dem Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] zugrundeliegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]¹⁷⁹[.] [oder]
- [(•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (iii) der Administrator das Fixing [dauerhaft] nicht mehr zur Verfügung stellt] [.] [•] [oder]
- [(•) falls die Verwendung des Maßgeblichen Preises durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt [.] [•] [oder]

¹⁷⁶ Relevant bei Futures.

¹⁷⁷ Relevant bei Futures.

¹⁷⁸ Relevant bei Futures.

¹⁷⁹ Relevant bei Futures.

- [(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- [(•) falls (i) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, oder (ii) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, oder (iii) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futuremärkten kommt, oder (iv) es zu Marktverwerfungen in den Devisenmärkten kommt, oder (v) es zu unangemessenen hohen Kosten für die Risikoabsicherung kommt.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Unabhängig von den Anpassungs-/Kündigungsgründen nach § 6 Absatz (1) kann die Emittentin ausnahmsweise entgegen § 2 Absatz (2) (a) den aktuellen, den Basiswert bildenden Rohstofffuture-Kontrakt schon vor dem hierfür vorgesehenen Roll over Tag (§ 2 Absatz (2) (c)) durch denjenigen Rohstofffuture-Kontrakt ersetzen, der in dem jeweils nächsten Kontraktmonat (§ 2 Absatz (2) (c)) verfällt, wenn der Preis des aktuellen, den Basiswert bildenden Rohstofffuture-Kontrakts an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (2) (a)) aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden droht. Das ist der Fall, wenn die Lieferung- und/oder Lagerprozesse in den physischen Märkten durch Handelsbeschränkungen oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit gestört sind oder sonstige Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer solchen Störung führen, Nachfrage und Angebot in den physischen Märkten wegen solcher Maßnahmen in Ungleichgewicht geraten, sonstige Umstände zu einer Störung der Lieferung- und/oder Lagerprozesse an der oder den Lieferstellen der Terminbörsen führen.] [•]
- (•) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] kündigen.
- (•) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (•) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern.
- (•) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bestimmt wird [,wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen].
- (•) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein auf der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts [bzw. das Fixing von dem Administrator [für den Umrechnungskurs]], der [bzw. das] für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle [bzw. dem Administrator] nachträglich berichtet und der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing [für den Umrechnungskurs]] innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses [bzw. des ursprünglichen Fixings [für den Umrechnungskurs]] und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann

der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing [für den Umrechnungskurs]] von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

- Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [•] [Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [das Bezugsverhältnis] [der Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach der folgenden Formel¹⁸⁰ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

MP_{BW} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

MP_{Ersatz} : der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

P_{BW} : [das Bezugsverhältnis] [der Startpreis] [•] des Basiswerts

P_{Ersatz} : [das angepasste Bezugsverhältnis] [der angepasste Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts

[Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt].

Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel¹⁸¹ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

MP_{Ersatz} : der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

MP_{Ref} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

R_{Faktor} : der R-Faktor]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

¹⁸⁰[Das angepasste Bezugsverhältnis] [Der angepasste Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem [Bezugsverhältnis] [Startpreis] [•] des Basiswerts multipliziert.

¹⁸¹Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

[4] Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]] nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

§ 9 Status

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

4. [Emissionsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Kryptowährungs-Future]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁸² [Endlos-Zertifikate] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) [Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die Zertifikate sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl [von einem Zertifikat] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 10 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

¹⁸² Einfügung des Marketingnamens.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „Basiswert“** ist, vorbehaltlich [der Regelungen zur Roll over Periode im Absatz (2) (c) und] § 6, [•] [der jeweils aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt mit der in der Tabelle [2] angegebenen ISIN. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt der in der Tabelle [2] angegebene Kryptowährungs-Futurekontrakt Futurekontrakt mit der in der Tabelle [2] angegebenen ISIN („**Kryptowährungs-Futurekontrakt**“) mit dem in der Tabelle [2] angegebenen Anfänglichen Kontraktmonat (Absatz (c)). Dieser sowie jeder folgende aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt wird während der jeweiligen Roll over Periode [(Absatz (c))] durch denjenigen Kryptowährungs-Futurekontrakt mit dem auf den Kontraktmonat (Absatz (c)) des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakt folgenden Kontraktmonat ersetzt („**Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakt**“). Während der jeweiligen Roll over Periode bilden der aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt und der Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakt einen Korb von Kryptowährungs-Futurekontrakten, so dass während der jeweiligen Roll over Periode jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf diesen Korb von Kryptowährungs-Futurekontrakten gilt. Der Korb von Kryptowährungs-Futurekontrakten wird so gebildet, dass an jedem Roll over Tag das Gewicht des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts um ein Fünftel seines Gewichts vor der Roll over Periode reduziert und das Gewicht des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts erhöht wird. Dabei wird der Preisunterschied zwischen den Maßgeblichen Preisen (Absatz (2) (c)) des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts und des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts an dem jeweiligen Roll over Tag durch entsprechende Gewichtung des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts in dem Korb ausgeglichen.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [FTSE International Limited] [(„**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- „Informationsquelle“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Maßgeblichen Preis [(Absatz (2)(c))] des Basiswerts berechnet und dieser auf der Informationsquelle üblicherweise veröffentlicht wird und an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]
- „Zertifikatswährung“** ist •.
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
- „Einlösungstermin“** ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.] [Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.]
- „Rückzahlungstermin“** ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
- (c) **„Anfänglicher Kontraktmonat“** ist [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].
- „Anpassungsfaktor“** wird, vorbehaltlich § 6, [•] [nach der folgenden Formel¹⁸³ berechnet und gemäß § 7 veröffentlicht:
- $$A_t = \frac{A_{(t-1)}}{\left(1 + \frac{n \times k}{365}\right)}$$
- dabei ist

¹⁸³Der aktuelle Anpassungsfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird das Produkt aus der Anzahl der Kalendertage zwischen t und t-1 und dem Anpassungszinssatz gebildet. Dieses Produkt wird durch 365 geteilt und anschließend um eins erhöht. Danach wird der Anpassungsfaktor des Vortags t-1 bzw. der anfängliche Anpassungsfaktor (Dividend) durch das im vorhergehenden Satz ermittelte Ergebnis (Divisor) geteilt.]

$A_{(t)}$: der aktuelle Anpassungsfaktor des Kalendertages t

$A_{(t-1)}$: der Anpassungsfaktor des Vortags $t-1$ bzw. der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Anpassungsfaktor

n : die Anzahl der Kalendertage zwischen t und $t-1$

k : der Anpassungszinssatz

t : jeder Tag an dem die Frankfurter Wertpapierbörse zum üblichen Handel geöffnet hat]

„**Anpassungszinssatz**“ berücksichtigt insbesondere [•] [die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung, Lizenzkosten für die Nutzung des Basiswerts sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin]. Der Anpassungszinssatz [•] [beträgt • [Prozentsatz in der Tabelle [•]] [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der nachfolgenden Sätze oder § 6. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Anpassungszinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Devisenmarkt kommt, (iii) es zu Marktverwerfungen in den Kryptowährungs-Futuremärkten kommt, (iv) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (v) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (vi) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten von Kryptowährungen und Kryptowährungs-Futures kommt, (vii) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (viii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt oder (ix) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (viii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Anpassungszinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Anpassungszinssatz.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.]

„**Kontraktmonat[e]**“ [ist] [sind], [•] [vorbehaltlich § 6, [die] [der] [•] [in der Tabelle 2 angegebenen Monate].]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Roll over Periode**“ beginnt, vorbehaltlich § 5 Absatz (3) und § 6, [•] [jeweils am neunten Üblichen Handelstag vor dem letzten Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts und beinhaltet ihn und die vier darauffolgenden Üblichen Handelstage. Somit umfasst die Roll over Periode fünf Roll over Tage. Der letzte Übliche Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und ist [auf der Internetseite [•] [www.cmegroup.com]] [auf der in der Tabelle [2] angegebenen Internetseite] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Beginns der Roll over Periode nicht mitgezählt. [Tritt der Fall ein, dass der Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts an der Maßgeblichen Börse aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden droht, hat die Emittentin das Recht, aber nicht die Pflicht die nächste Roll over Periode vorzeitig zu beginnen. Dabei wird die Roll over Periode auf einen Tag verkürzt, so dass der aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt an diesem Tag vollständig durch den Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakt ersetzt wird, und die Ermittlung des Rollfaktors nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin erfolgt. Dieser Tag gilt als Roll over Tag unabhängig davon, ob er ein Üblicher Handelstag ist. [Droht der Kurs des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts an der Maßgeblichen Börse aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden, wird die Emittentin in den Kryptowährungs-Futurekontrakt mit der kürzesten Laufzeit rollen, der nicht von den außergewöhnlichen Marktbedingungen betroffen ist.]]]

„**Roll over Tag**“ ist, soweit in diesen Bedingungen nicht anders definiert, ein Üblicher Handelstag innerhalb der jeweiligen Roll over Periode.

„**Rollfaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel¹⁸⁴ berechnete Faktor und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

$$RF_{(n)} = RF_{(n-1)} \times \frac{\left(\sum_{i=1}^5 \frac{F_{1(i)}}{F_{2(i)}} \right)}{5}$$

dabei ist:

$RF_{(n-1)}$: der aktuelle Rollfaktor vor der Roll over Periode; bis zur ersten Roll over Periode ist $RF_{(n-1)}$ 1,0

¹⁸⁴Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst werden die Quotienten für jeden der fünf Roll over Tage i aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts am Roll over Tag i und dem Maßgeblichen Preis des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts am Roll over Tag i berechnet. Anschließend wird der Durchschnitt von diesen fünf Quotienten gebildet. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Rollfaktor, welcher vor der Roll over Periode gegolten hat, multipliziert.]

- RF_(t): der aktuelle Rollfaktor nach der Roll over Periode
 F_{1(t)}: der Maßgebliche Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts am Roll over Tag i, der von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird
 F_{2(t)}: der Maßgebliche Preis des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts am Roll over Tag i, der von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁸⁵ berechnet:

$$RB = BV \times AF \times RF \times RP$$

dabei ist:

AF: der aktuelle Anpassungsfaktor

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [;] [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts [(•)]]]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden [Bankarbeitstag] [•]], an dem ein Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] stattfindet und veröffentlicht wird, errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RF: der aktuelle Rollfaktor

RP: der Referenzpreis

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate [an] [zu] jedem Einlösungstermin [•]] zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin]] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Fax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Fax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Zertifikate in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von

¹⁸⁵Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor, dem Bezugsverhältnis und dem aktuellen Anpassungsfaktor gebildet [und in [Euro] [•] umgerechnet].

Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum •] [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals zum •] [der auch ein Üblicher Handelstag ist] [•] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der dem Basiswert zugrundeliegenden Kryptowährung an einem oder mehreren sonstigen Kryptowährungs-Handelsplätzen,
- (c) die Nichtberechnung [eines Kurses] [des Maßgeblichen Preises] des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts oder des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [eines Kurses] [des Maßgeblichen Preises] des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts oder des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts auf der Informationsquelle,

- (d) wenn [in dem Zeitraum von zwei Stunden vor bis zwei Stunden] [●] nach der für die Bestimmung des Maßgeblichen Preises von der Maßgeblichen Börse definierten Zeit für die Emittentin die Möglichkeit der Risikoabsicherung oder des gleichzeitigen Kaufes des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts und Verkaufs des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts eingeschränkt ist oder
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Bewertungstag] [●] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Bewertungstag] [●] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, [der auch ein Geschäftstag ist und] an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [zehnten] [●] Üblichen Handelstag[, der auch ein Geschäftstag ist,] noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [zehnte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Bewertungstag] [●] und die Emittentin bestimmt [den Referenzpreis] [●] an diesem [zehnten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [●] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [●] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
- (3) Falls an einem Roll over Tag während der jeweiligen Roll over Periode eine Marktstörung vorliegt, werden für diesen Tag die Maßgeblichen Preise des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts und des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts des nächstfolgenden Üblichen Handelstags, an dem keine Marktstörung vorliegt, zur Berechnung des Rollfaktors herangezogen. Eine Verlängerung der Roll over Periode erfolgt ausschließlich am letzten Roll over Tag einer Roll over Periode, falls am letzten Roll over Tag eine Marktstörung vorliegt. Falls eine Marktstörung zu einer Verlängerung der Roll over Periode führt, endet diese spätestens [drei] [●] Übliche Handelstage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts. Liegt auch an dem [dritten] [●] Üblichen Handelstag vor dem letzten Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts eine Marktstörung vor, wird die Emittentin den Rollfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:
 - (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder den Kryptowährungs-Futurekontrakt ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert oder den Kryptowährungs-Futurekontrakt vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts oder des Kryptowährungs-Futurekontrakts [oder die dem Basiswert zugrundeliegende Kryptowährung] ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [zehn] [●] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert oder den Kryptowährungs-Futurekontrakt [bzw. die zugrundeliegende Kryptowährung] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder den Kryptowährungs-Futurekontrakt [bzw. die zugrundeliegende Kryptowährung] oder auf den Kurs des Basiswerts oder des Kryptowährungs-Futurekontrakts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt [,] [oder]
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts oder des Kryptowährungs-Futurekontrakts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder auf der Informationsquelle veröffentlicht wird [oder

(g) falls die dem Basiswert zugrundeliegende Kryptowährung nicht mehr erzeugt wird] [,] [oder

(h) falls die Maßgebliche Börse eine Änderung der Kontraktmonate ankündigt oder diese vornimmt] [oder

[(•) falls (i) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (ii) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (iii) es zu Marktverwerfungen in den Kryptowährungs-Futuremärkten kommt (z.B. der Preis von dem aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakt und/oder dem Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakt negativ wird oder negativ zu werden droht), (iv) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten für Kryptowährungen und Kryptowährungs-Futures kommt, (v) es zu Marktverwerfungen in den Devisenmärkten kommt oder (vi) es zu unangemessenen hohen Kosten für die Risikoabsicherung kommt] [,] [•] [oder]

[(•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt [oder] [,] (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert [oder (iii) der Administrator das Fixing [dauerhaft] nicht mehr zur Verfügung stellt]] [,] [•] [oder]

[(•) falls der Handel des Basiswerts oder von Kryptowährungen im Allgemeinen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt [,] [•] [oder]

[(•) falls (i) die Verwendung des Maßgeblichen Preises durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) die Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises nicht mehr stattfindet, (iii) die Verwendung des Maßgeblichen Preises allgemein nicht mehr möglich ist oder (iv) sich die Ermittlungsmethode für den Maßgeblichen Preis wesentlich ändert [,] [•] [oder]

[(•) falls die Verwendung einer in den Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]

(2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.

(3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen.

(4) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.

(5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Börse des Basiswerts für den Kündigungsbetrag zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.

- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein auf der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts [bzw. das Fixing von dem Administrator [für den Umrechnungskurs]], der [bzw. das] für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle [bzw. dem Administrator] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing [für den Umrechnungskurs]] innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses [bzw. des ursprünglichen Fixings [für den Umrechnungskurs]] und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing [für den Umrechnungskurs]] von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [•] [[wird] [werden] [der Rollfaktor] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel¹⁸⁶ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

- MP_{Ersatz} : der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- MP_{Ref} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- R_{Faktor} : der R-Faktor]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite teilt)] [•] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

¹⁸⁶Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [(4) Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]] nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

§ 9 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

5. [Emissionsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Emissionsrechte-Future]

[ISIN •] [Tabelle[n] einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁸⁷ [Endlos-Zertifikate] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) [Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die Zertifikate sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl [von einem Zertifikat] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 11 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

¹⁸⁷ Einfügung des Marketingnamens.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „Basiswert“** ist, [•] [vorbehaltlich § 6, der jeweils aktuelle Emissionsrechte-Futurekontrakt mit der in der Tabelle [2] angegebenen ISIN. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der aktuelle Emissionsrechte-Futurekontrakt der in der Tabelle [2] angegebene Emissionsrechte-Futurekontrakt mit der in der Tabelle [2] angegebenen ISIN („**Emissionsrechte-Futurekontrakt**“) mit dem in der Tabelle [2] angegebenen Anfänglichen Kontraktmonat (Absatz (c)). Dieser sowie jeder folgende aktuelle Emissionsrechte-Futurekontrakt wird am ersten Üblichen Handelstag nach dem jeweiligen Roll over Tag (Absatz (c)) durch denjenigen Emissionsrechte-Futurekontrakt mit dem auf den Kontraktmonat (Absatz (c)) des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts folgenden Kontraktmonat ersetzt („**Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakt**“).]
- „Informationsquelle“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Maßgeblichen Preis (Absatz (c)) des Basiswerts berechnet und dieser auf der Informationsquelle üblicherweise veröffentlicht wird und an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.].
- „Zertifikatswährung“** ist •.
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
- „Einlösungstermin“** ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.]. [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.] [Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.].
- „Rückzahlungstermin“** ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
- (c) **„Anfänglicher Kontraktmonat“** ist [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].
- „Anpassungsfaktor“** wird, vorbehaltlich § 6, [•] [nach der folgenden Formel¹⁸⁸ berechnet und gemäß § 7 veröffentlicht:

$$A_t = \frac{A_{(t-1)}}{\left(1 + \frac{k}{365}\right)^n}$$

dabei ist

A_t : der aktuelle Anpassungsfaktor des Kalendertages t

$A_{(t-1)}$: der Anpassungsfaktor des Vortages $t-1$ bzw. der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Anpassungsfaktor

n : die Anzahl der Kalendertage zwischen t und $t-1$

k : der Anpassungszinssatz

t : jeder Tag an dem die Frankfurter Wertpapierbörse zum üblichen Handel geöffnet hat]

„Anpassungszinssatz“ berücksichtigt insbesondere [•] [die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung, Lizenzkosten für die Nutzung des Basiswerts sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Anpassungszinssatz [•] [beträgt • [Prozentsatz in der Tabelle [•]]] [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der nachfolgenden Sätze oder § 6. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Anpassungszinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen in den Emissionsrechte-Futuremärkten kommt, (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten von Emissionsrechten und

¹⁸⁸Der aktuelle Anpassungsfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Anpassungszinssatz durch 365 geteilt und anschließend um eins erhöht. Dieses Ergebnis wird potenziert mit dem Exponenten n , wobei n die Anzahl der Kalendertage zwischen t und $t-1$ ist. Danach wird der Anpassungsfaktor des Vortages $t-1$ bzw. der anfängliche Anpassungsfaktor (Dividend) durch den gemäß dem vorhergehenden Satz ermittelten Wert (Divisor) geteilt.]

Emissionsrechte-Futures kommt, (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Anpassungszinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Anpassungszinssatz.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.]

„**Kontraktmonat[e]**“ [ist] [sind], [•] [vorbehaltlich § 6, [die] [der] [•] [in der Tabelle [2] angegebene[n] Monat[e]].]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

Der „**Roll over Tag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3) und § 6, [•] [jeweils der zehnte Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag (Last Trading Day) des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts. Der letzte Übliche Handelstag des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle [2] angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll over Tages nicht mitgezählt. Sollte der ermittelte Roll over Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Rollfaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel¹⁸⁹ berechnete Faktor und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

$$RF_{(h)} = RF_{(h-1)} \times \frac{F_1}{F_2}$$

dabei ist:

$RF_{(h-1)}$: der aktuelle Rollfaktor bis zum jeweiligen Roll over Tag (inklusive), bis zum ersten Roll over Tag (inklusive) ist $RF_{(h-1)}$ 1,0

$RF_{(h)}$: der aktuelle Rollfaktor nach dem Roll over Tag

F_1 : der Maßgebliche Preis des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts am Roll over Tag, der von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird

F_2 : der Maßgebliche Preis des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts am Roll over Tag, der von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro wird nach der folgenden Formel¹⁹⁰ berechnet:

$$RB = BV \times AF \times RF \times RP$$

dabei ist:

AF: der aktuelle Anpassungsfaktor

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RF: der aktuelle Rollfaktor

RP: der Referenzpreis

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate [an] [zu] jedem Einlösungstermin] [•]] zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin]] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Fax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Fax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],

¹⁸⁹Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Quotient aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts am Roll over Tag und dem Maßgeblichen Preis des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts am Roll over Tag berechnet. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Rollfaktor, welcher bis zum Roll over Tag gegolten hat, multipliziert.]

¹⁹⁰Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor, dem Bezugsverhältnis und dem aktuellen Anpassungsfaktor gebildet.

- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Zertifikate in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Fax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

[Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.]

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum •] [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals zum •] [der auch ein Üblicher Handelstag ist] [•] (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf

die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der dem Basiswert zugrundeliegenden Emissionsrechte an einem oder mehreren sonstigen Emissionsrechte-Handelsplätzen,
- (c) die Nichtberechnung [eines Kurses] [des Maßgeblichen Preises] des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts oder des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [eines Kurses] [des Maßgeblichen Preises] des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts oder des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts auf der Informationsquelle,
- (d) wenn [in dem Zeitraum von zwei Stunden vor bis zwei Stunden] [•] nach der für die Bestimmung des Maßgeblichen Preises von der Maßgeblichen Börse definierten Zeit für die Emittentin die Möglichkeit der Risikoabsicherung oder des gleichzeitigen Kaufes des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts und Verkaufs des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts eingeschränkt ist oder
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Bewertungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Bewertungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, [der auch ein Geschäftstag ist und] an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [fünften] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [fünfte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Bewertungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Referenzpreis] [•] an diesem [fünften] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [•] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (3) Falls an einem Roll over Tag eine Marktstörung vorliegt, wird der jeweilige Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [dritten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [dritte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Roll over Tag und die Emittentin bestimmt den Maßgeblichen Preis des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts und/oder des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts an diesem [dritten] [•] Üblichen Handelstag.
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung oder die Berechnungsweise des Basiswerts oder des Emissionsrechte-Futurekontrakts [oder des dem Basiswert zugrundeliegenden Emissionsrechts] ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [fünf] [●] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls (i) ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt [bzw. das zugrundeliegende Emissionsrecht] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt [bzw. das zugrundeliegende Emissionsrecht] oder auf den Kurs des Basiswerts oder des Emissionsrechte-Futurekontrakts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt, (ii) es in Bezug auf den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt [bzw. das zugrundeliegende Emissionsrecht] zu einer Gesetzesänderung durch die relevanten Behörden kommt oder (iii) Interventionen durch einen Staat in Bezug auf den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt [bzw. das zugrundeliegende Emissionsrecht] angekündigt werden bzw. vorliegen,
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts oder des Emissionsrechte-Futurekontrakts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder auf der Informationsquelle veröffentlicht wird [,] [oder
 - (g) falls die Maßgebliche Börse eine Änderung der Kontraktmonate ankündigt oder diese vornimmt [,]] [oder
 - (●) falls (i) aufgrund einer offiziellen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union, das System zur Übertragung von Emissionsrechten sich wesentlich ändert, nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll oder (ii) das dem Basiswert zugrundeliegende Emissionsrecht nicht mehr verwendet werden darf [,]] [.] [oder]
 - (●) falls (i) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (ii) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (iii) es zu Marktverwerfungen in den Emissionsrechte-Futuremärkten kommt (z.B. der Preis von dem aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakt und/oder dem Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakt negativ wird oder negativ zu werden droht), (iv) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten für Emissionsrechte und Emissionsrechte-Futures kommt oder (v) es zu unangemessenen hohen Kosten für die Risikoabsicherung kommt [,] [.] [●] [oder]
 - [(●) falls der Handel des Basiswerts oder von Emissionsrechten im Allgemeinen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt] [.] [●] [oder]
 - [(●) falls (i) die Verwendung des Maßgeblichen Preises durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) die Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises nicht mehr stattfindet, (iii) die Verwendung des Maßgeblichen Preises allgemein nicht mehr möglich ist oder (iv) sich die Ermittlungsmethode für den Maßgeblichen Preis wesentlich ändert] [.] [●] [oder]
 - [(●) falls die Verwendung einer in den Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [●] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin

insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.

- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen.
- (4) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine **„Änderung der Rechtsgrundlage“** liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Börse des Basiswerts für den Kündigungsbetrag zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein auf der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [•] [[wird] [werden] [der Rollfaktor] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel¹⁹¹ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

MP_{Ersatz} : der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

MP_{Ref} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

R_{Faktor} : der R-Faktor]

¹⁹¹Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: [•] [Es wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

[[4] Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]] nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

§ 9 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

6. [Emissionsbedingungen für [Expresszertifikate] [TeilKapitalschutzzertifikate] auf einen Aktienkorb mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁹²[Expresszertifikate] [TeilKapitalschutzzertifikate] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) [Die Zertifikate sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die Zertifikate sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl [von einem Zertifikat] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Korb Easy)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

¹⁹² Einfügung des Marketingnamens.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]

[„**Basiswert**“ ist [•] [ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist [•] [ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)[, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]¹⁹³

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]¹⁹⁴

¹⁹³ Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

¹⁹⁴ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „Referenzaktie“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 7 veröffentlicht. [•]

[[Jeweils] [A][a]m • Bewertungstag (Absatz (b)) wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) für den folgenden Bewertungstag ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). An den (jeweils) folgenden Bewertungstagen erfolgt die Feststellung des Rückzahlungsbetrags auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„Fixing“ ist, vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet], [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„Administrator“)] gegen [14:00 Uhr MEZ] [•] an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

„Maßgebliche Börse“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„Maßgebliche Terminbörse“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) „Bewertungstage“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der • („1. Bewertungstag“)[, der • („• Bewertungstag“)]¹⁹⁵ [•] und der • („Letzter Bewertungstag“).

[„OptiStart-Periode“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (3), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„OptiStart-Tag[e]“ [ist] [sind] •.]

[„Starttag“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„Zahlungstermine“ sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (3)], [•] [der • („1. Zahlungstermin“)] [, der • („• Zahlungstermin“)]¹⁹⁶ [und der • („Letzter Zahlungstermin“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so

¹⁹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) **„Basisbetrag“** [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[**„Beobachtungspreis-OptiStart“** [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode].]

[**„Bezugsverhältnis“** [errechnet sich, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des jeweiligen Startpreises] [den jeweiligen Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, •.]]¹⁹⁷

„Referenzpreis“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„Rückzahlungslevel“ [entspricht] [entsprechen][, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„[1.] Rückzahlungslevel“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„[•.] Rückzahlungslevel“)].¹⁹⁸

[**„Startpreis“** [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].]

„Worst Performing Referenzaktie“ ist die Referenzaktie, die am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel¹⁹⁹ berechnet wird:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{RP_i}{SP_i} \right)$$

dabei ist:

WE_{\min} : die niedrigste Wertentwicklung der Referenzaktien am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag

RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., •) am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] der Referenzaktie i

Falls für [beide] [mehrere] Referenzaktien die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

(3) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der **„Rückzahlungstermin“** werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin (**„Vorzeitige Rückzahlung“**) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin (**„Vorzeitige Rückzahlung“**) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin

¹⁹⁷ Relevant bei Physischer Lieferung.

¹⁹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Die niedrigste Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann der Worst Performing Referenzaktie.

und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁰⁰

- (●) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis aller Referenzaktien am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
 - [(ii) Ist (i) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung der Worst Performing Referenzaktie (WE_{min}) am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

- [(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger [je Zertifikat] [●], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie („**Physische Lieferung**“), wobei Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie mit dem entsprechenden Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel²⁰¹ berechnet:

$$AB=BV \cdot RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert von •. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [●/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet.]
- BV: das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie
- RP: der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 9 (TeilKapitalschutzzertifikate Korb Durchschnitt)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3))

²⁰⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰¹ Der Abrechnungsbetrag wird ermittelt, indem das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie mit dem Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie multipliziert wird.

am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. [Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).]

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]

[„**Basiswert**“ ist [•] [ein [un]gleich gewichteter Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Gewichtungsfaktor	Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist [•] [ein [un]gleich gewichteter Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Gewichtungsfaktor	Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²⁰²

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als

²⁰² Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.)²⁰³

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „Referenzaktie“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Gewichtungsfaktor	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [[jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz (3), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz (3), •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁰⁴ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

(c) [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.]

²⁰³ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

²⁰⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet],] [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Gewichtungsfaktor**“ ist, [[vorbehaltlich § 6] [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet],] [•] [der in der Tabelle im Absatz (a) angegebene Faktor].

[„**Höchstbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]

[„**Kuponzahlung**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Referenzpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet], [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart]] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart]].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] wird wie folgt berechnet:

1. Schritt: Berechnung des Korbpreises²⁰⁵:

$$KP = BB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

GW_i: der Gewichtungsfaktor der Referenzaktie i (i = 1, ..., N)

KP: der Korbpreis

N: die Anzahl der Referenzaktien (N=•)

RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i

SP_i: der Startpreis der Referenzaktie i

2. Schritt: Ermittlung des Rückzahlungsbetrags²⁰⁶:

$$RB = \max(MB; KP)$$

dabei ist:

MB: der Mindestbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [.] [•] [[Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

²⁰⁵ Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt. Diese Werte werden mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor der Referenzaktie multipliziert und anschließend addiert. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert.

²⁰⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus dem Korbpreis und dem Mindestbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen [bzw. sämtliche gemäß diesen Bedingungen lieferbaren [Wertpapiere] [Referenzaktien] [•] am Rückzahlungstermin zu liefern] [•]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Referenzaktien] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung [bzw. der Physischen Lieferung] der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge [bzw. zu liefernden [Wertpapiere] [Referenzaktien]] [•] anfallen, sind von den Gläubigern zu tragen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.
- (2) Eine „Marktstörung“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder [in der Referenzaktie [•] [bzw. in dem Basiswert] durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie [•] [bzw. auf den Basiswert] durch die Maßgebliche Terminbörse oder
 - (c) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse oder einer Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (3) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Bewertungstag] [•], [jeweils] bezogen auf eine [bzw. mehrere] Referenzaktie[n] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Bewertungstag] [•] für [die von einer Marktstörung betroffene] [alle] Referenzaktie[n] auf den nächstfolgenden [gemeinsamen] Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung für [die betroffene] [[alle] [mindestens eine]] [•] Referenzaktie[n] vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] für die von einer Marktstörung betroffene Referenzaktie[n] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den Schlusskurs] [•] [der von einer Marktstörung betroffenen] [aller] Referenzaktie[n] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. Der [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] für die nicht von einer Marktstörung betroffenen Referenzaktien bleibt unverändert. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Ersetzung[, Abwandlung] [und Kündigung]

- (1) Die Anpassungs-, Ersetzungs- und [Abwandlungs] [Kündigungs]regelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.
- (2) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen („Anpassung“), um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „Potenzieller Anpassungsgrund“:
- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
 - (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
 - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, [die von der Maßgeblichen Terminbörse der Referenzaktie] [[•] [die von der Maßgeblichen Terminbörse des Basiswerts]] als Sonderdividende behandelt werden,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktie durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird[,] [oder]
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird[,] [oder]
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.]
- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils die „Ersatzreferenzaktie“) zu ersetzen („Ersetzung“). In jedem Fall einer Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (4). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:

[(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,] [•]

[(•) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,

[(•) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder

eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist, [in diesem Fall ist die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung berechtigt, die relevanten Kurse der betroffenen Referenzaktie mit „0“ zu bewerten,]

- (●) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, [in diesem Fall ist die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung berechtigt, die relevanten Kurse der betroffenen Referenzaktie mit „0“ zu bewerten,]
 - (●) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt, (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden bzw. ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
 - (●) falls jemand (Einheit, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals der Gesellschaft hält,
 - (●) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt,
 - (●) falls eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person erfolgt,
 - (●) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten,
- [(●) falls die Gesellschaft die Zahlung einer Dividende erklärt und diese Dividende zu einem negativen Basispreis führt oder führen würde.]
[●]
- (●) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu [.] [oder]
 - (●) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage vorliegt.

Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] abzusichern.

- (4)
- (a) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die

Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die betroffene Referenzaktie gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen.

- (b) Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie(n) wird die Emittentin vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie(n) eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die zu ersetzende Referenzaktie.
- (c) Tritt ein Fall gemäß Absatz (3) [(g)] [●] bis [(i)] [●] ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft [oder hält demzufolge ein Dritter bedeutende Anteile an der Gesellschaft, was insbesondere bei einer Anteilsquote von 50% oder mehr der Fall ist und übt der Dritte aufgrund seiner Anteilsquote einen signifikanten Einfluss auf die Unternehmensführung aus], wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers [oder des zuvor beschriebenen Dritten] als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers [oder des Dritten] nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers [oder des Dritten] nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers [oder des Dritten] nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger [oder dem Dritten] um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt. Eine Ersetzung durch den Rechtsnachfolger [oder den Dritten] erfolgt auch dann nicht, wenn dessen Aktien bereits im Korb enthalten sind. Jede Referenzaktie darf nur einmal im Korb vorkommen.
- (d) [Im Falle der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie kann sich die Emittentin an dem Vorgehen - sofern vorhanden – [der Maßgeblichen Terminbörse] [einer Börse, an der Optionen auf [die Referenzaktie] [●] gehandelt werden,] orientieren oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [den Startpreis] [●] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach der folgenden Formel²⁰⁷ berechnen. [Diese[r] [gelten] [gilt] ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen]:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der angepasste Startpreis] [●] der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref} : [der Startpreis] [●] der zu ersetzenden Referenzaktie

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]

SK_{Ref} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] [●]

[Im Falle der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie kann sich die Emittentin an dem Vorgehen - sofern vorhanden – [der Maßgeblichen Terminbörse] [einer Börse, an der Optionen auf [die Referenzaktie] [●] gehandelt werden,] orientieren oder nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB) [den Startpreis] [●] [jeweils] mit dem R-Faktor multiplizieren [bzw. [das Bezugsverhältnis] [●] durch den R-Faktor teilen].

Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel²⁰⁸ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

²⁰⁷ [Der] [Die] angepasste [Startpreis] [●] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Dividend) durch den [Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem] [der] [Startpreis] [●] zu ersetzenden Referenzaktie multipliziert.

²⁰⁸ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Dividend) durch den [Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Divisor) geteilt.

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]

SK_{Ref} : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]

[Sollte die Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [●] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [●].]

- (e) Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Führt eine Anpassung oder Ersetzung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Referenzaktien, bestimmt die Emittentin so viele Ersatzreferenzaktien, dass die Gesamtzahl der Referenzaktien nach der Anpassung oder Ersetzung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung oder Ersetzung übereinstimmt. Ein an Stelle der Referenzaktie aufgenommener Korb wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.
- (f) Falls es sich bei der Ersatzreferenzaktie um einen Korb von Aktien handelt, ist die Emittentin berechtigt, [●] [einzelne Aktien aus diesem Korb herauszunehmen und den Gegenwert der herausgenommenen Aktie in die im Korb verbleibenden Aktien zu investieren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es sich bei der herauszunehmenden Aktie um eine nicht an einer im Euroraum befindlichen Börse notierte Aktie handelt, zu welcher die Emittentin nur erschwerten oder gar keinen Zugang hat oder falls der Handel in dieser Aktie der Emittentin aus anderen Gründen rechtlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich ist.]
- (●) Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.]
- (●) Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.
- (5) Wenn die in Absatz (3) bezeichneten Ereignisse vorliegen, eine Ersetzung jedoch nicht möglich ist, ist die Emittentin auch berechtigt, [die Zertifikate gemäß diesem Absatz (5) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß diesem Absatz (5) abzuwandeln].

Bei Wertpapieren ohne Mindestbetrag

Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [,wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [●] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Börse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf die [betreffende] Referenzaktie[n] [●] bezogen auf den Basiswert -] zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [●] Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

Bei Wertpapieren mit einem Mindestbetrag

Im Falle einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Kuponzahlung(en)] [[sowie die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] [•] am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 7 veröffentlicht.

(6) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen:

- (•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (•) Bei anderen als in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder [Kündigung] [Abwandlung des Rückzahlungsprofils] angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt die Bedingungen anzupassen oder zu ersetzen oder [zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil abzuwandeln].
- (•) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
 - (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer Zertifikate] nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der

§§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

§ 9 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

7. [Emissionsbedingungen für [Expresszertifikate] [TeilKapitalschutzzertifikate] auf einen Indexkorb

ISIN: •

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]²⁰⁹ [Expresszertifikate] [TeilKapitalschutzzertifikate] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) [Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die Zertifikate sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch [ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl [von einem Zertifikat] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Korb Easy)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

²⁰⁹ Einfügung des Marketingnamens.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]

„**Basiswert**“ ist [•] [ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere.]²¹⁰

[„**Indexbasisprodukte**“ sind [•] [die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]²¹¹

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“) [, der • („•. Bewertungstag“)]²¹² [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).]

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“) [, der • („•. Zahlungstermin“)]²¹³ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

²¹⁰ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²¹¹ Relevant bei Rohstoffindizes.

²¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].] „**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Bestandteil •. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Bestandteils •, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Bestandteilberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Bestandteil •. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Bestandteils •, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen][, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].²¹⁴

[„**Startpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs der Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

„**Worst Performing Bestandteil**“ ist der Bestandteil des Basiswerts, der am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel²¹⁵ berechnet wird:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{RP_i}{SP_i} \right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1, ..., •) am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i

WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am

²¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹⁵ Die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil die Wertentwicklung am [Letzten] [jeweiligen] Bewertungstag ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) dividiert wird. Das kleinste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Worst Performing Bestandteil.

Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7), der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²¹⁶

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis aller Bestandteile des Basiswerts am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils (WE_{\min}) am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 9 (TeilKapitalschutzzertifikate Korb Durchschnitt)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. [Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).]

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]

„**Basiswert**“ ist [•] [ein [un]gleich gewichteter Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Gewichtungsfaktor	Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere.]²¹⁷

[„**Indexbasisprodukte**“ sind [•] [die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]²¹⁸

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem

²¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹⁷ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²¹⁸ Relevant bei Rohstoffindizes.

Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2) (b), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [[jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz ((2) (b)), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz ((2) (b)), •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz ((2) (b)), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]²¹⁹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“).]

- (c) [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Gewichtungsfaktor**“ ist, [•] [[vorbehaltlich § 6] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet][,], der in der Tabelle im Absatz (a) angegebene Faktor].

[„**Höchstbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]

[„**Kuponzahlung**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Referenzpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Bestandteil •. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Bestandteils •, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Bestandteilergebnisse in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Bestandteil •. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Bestandteils •, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

²¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in Euro] wird wie folgt berechnet:

1. Schritt: Berechnung des Korbpreises²²⁰:

$$KP = BB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

GW_i: der Gewichtungsfaktor des Bestandteils i des Basiswerts (i = 1, ..., N)

KP: der Korbpreis

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (N=•)

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i des Basiswerts

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

2. Schritt: Ermittlung des Rückzahlungsbetrags²²¹:

$$RB = \max(MB; KP)$$

dabei ist:

MB: der Mindestbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [.]] [•] [[Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

²²⁰ Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jedes Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt. Diese Werte werden mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor des Bestandteils multipliziert und anschließend addiert. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert.

²²¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus dem Korbpreis und dem Mindestbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

§ 5 Marktstörung

(1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.

Außer bei Rohstoffindizes

(2) Bezüglich [des Bestandteils [•] des Basiswerts] [der Bestandteile [•] und [•] des Basiswerts] gilt Folgendes:

(a) Eine „**Marktstörung**“ ist

(i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,

[(ii) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [den] [einen] [Bestandteil des Basiswerts] [•] durch die Maßgebliche Terminbörse,]

(•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] oder

(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses [[[des] [eines] Bestandteils des Basiswerts] [•] durch den [jeweiligen] Indexsponsor [oder] [,]

[(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Schlussabrechnungspreises für Optionskontrakte bezogen auf [den Bestandteils des Basiswerts] [•] [Basiswert] durch die Maßgebliche Terminbörse,] [•]

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(b) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [•] [für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [gemeinsamen] Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [•] [für alle] [mindestens einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] vor, so gilt dieser [achte] [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] [für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für alle Bestandteile des Basiswerts] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [•] [des von einer Marktstörung betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [für alle Bestandteile des Basiswerts] an diesem [achten] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Der [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] für [den] [die] nicht von einer Marktstörung betroffenen [Bestandteil] [Bestandteile] des Basiswerts bleibt unverändert.] [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [[des] [eines] Bewertungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei Rohstoffindizes mit einem und mehreren Indexbasisprodukten

(•) Bezüglich [des Bestandteils • des Basiswerts] [der Bestandteile • und • des Basiswerts] gilt Folgendes:

(a) Eine „**Marktstörung**“ ist

(i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an [einer] [der] Maßgeblichen Börse oder in [einem] [dem] Indexbasisprodukt durch [eine] [die] Maßgebliche Börse,

(ii) die vollständige oder teilweise Schließung [einer] [der] Maßgeblichen Börse,

(iii) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils • des Basiswerts durch den Indexsponsor, oder

(iv) wenn der [Settlement Price] [●] [eines] [des] Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] [eines] [des] Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der [entsprechenden] Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (b) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an dem] [für den] Bewertungstag] [●] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [●] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, [der auch ein Geschäftstag ist und] an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [achten] [●] Üblichen Handelstag[, der auch ein Geschäftstag ist,] noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [achte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [●] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [●] [an diesem] [für diesen] [vierten] [achten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [[des] [eines] Bewertungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
- (3) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, [Kündigung][,] [Abwandlung]

- (1) Die Anpassungs- und [Kündigungs][Abwandlungs]regelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.
- (2) Wird ein Bestandteil des Basiswerts (i) nicht mehr von dem jeweiligen Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des betroffenen Bestandteils des Basiswerts [und die Verwendung des anderen Index nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt] („**Nachfolgebestandteil**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebestandteil. Wenn die Verwendung des Nachfolgebestandteils nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils dem wirtschaftlichen Wert der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils entspricht. [Falls (i) eine Maßgebliche Terminbörse bei den auf einen Bestandteil des Basiswerts bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) eine Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts einstellt oder beschränkt oder (iii) eine Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]
- (3) Wird ein Bestandteil des Basiswerts auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem jeweiligen Indexsponsor berechnet und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebestandteil in Betracht oder verstößt die Verwendung des Bestandteils des Basiswerts durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Zertifikaten gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebestandteil in Betracht, wird die Emittentin [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder] [die Zertifikate gemäß Absatz (6) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln].

- (4) In den folgenden Fällen [kann] [•] die Emittentin die Bedingungen anpassen oder [die Zertifikate gemäß Absatz (6) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln]:
- (a) falls der jeweilige Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode eines Bestandteils des Basiswerts vornimmt[,] [oder]
- (b) falls ein Bestandteil des Basiswerts auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung seiner Indexbasispapiere bzw. [seiner Indexbasisprodukte] [seines Indexbasisprodukts], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) [.] [oder]
- [(•) falls eine Marktstörung an mehr als [•] [drei] aufeinander folgenden [Üblichen Handelstagen] [•] vorliegt][.] [oder]
- (•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (5) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die Zertifikate gemäß Absatz (6) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (6) **Bei Wertpapieren ohne Mindestbetrag**
 Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [,wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der [Maßgeblichen Terminbörse] [Maßgeblichen Börse] [•] für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert bzw. auf den [betroffenen] Bestandteil des Basiswerts zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.
- Bei Wertpapieren mit einem Mindestbetrag**
 Im Falle einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Kuponzahlung(en)] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] [•] am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 7 veröffentlicht.
- (7) Falls ein von [dem jeweiligen Indexsponsor] [bzw.] [[der] [einer] Maßgeblichen Terminbörse] [•] veröffentlichter Kurs eines Bestandteils des Basiswerts [bzw. der Devisenkurs] [bzw. das Fixing von dem Administrator] [•], der [bzw. das] für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [diesem Indexsponsor] [bzw.] [[der] [einer] Maßgeblichen Terminbörse] [bzw. beim Fixing] [bzw. dem Administrator] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] [•] innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] [•] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses [bzw. des ursprünglichen Fixings]

[bzw. des ursprünglichen Devisenkurses] [•] und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] [bzw. der berichtigte Devisenkurs] [•] des betroffenen Bestandteils des Basiswerts von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

- (8) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [4] Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer Zertifikate] nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

§ 9 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der

betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikaten erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

8. [Emissionsbedingungen für [Protect] [Anleihen] [TeilKapitalschutzzertifikate] auf [nicht] börsengehandelte Fonds mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]²²² [Protect] [Anleihe(n)] [TeilKapitalschutzzertifikate] [von •] [im Gesamt(nenn)betrag von [Euro] [•] • im [Basis][Nenn]betrag von je [Euro] [•] • („**Basis**][**Nenn**]betrag“)] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Zertifikate**“) [„**Teilschuldverschreibungen**“], in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch [ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat] [eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Europe AG**“),] [•] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] [[Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

²²² Einfügung des Marketingnamens.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[der in der Tabelle angegebene Fonds mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [die Anteilsklasse • des [UniDeutschland I] [Carmignac Patrimoine] [Ethna-Aktiv E] [UniEuroSTOXX 50 I] [•] mit der ISIN •], der von [•] [der Union Investment Privatfonds GmbH] [der Union Investment Luxembourg S.A., Luxemburg] [der LRI Invest S.A.] [Carmignac Gestion] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet. Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind [Gründungsdokumente, Prospekte und ähnliche Dokumente] [•] bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung[, die auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) erhältlich sind].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von FTSE International Limited] [(„**Administrator**“)] gegen [14:00 Uhr MEZ] [•] an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) einen offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag.] [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) [„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag.]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für einen OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode berechnet und veröffentlicht wird] [am jeweiligen OptiStart-Tag]] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts [an

einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode an der Maßgeblichen Börse] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird und b) [Euro] [•] •] [der kleinere Wert von a) dem offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •.]] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [Euro] [•] •] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •.]]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [•] [[vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]²²³ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinnt. Die Zinsen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin(en)] zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsperiode und die damit verbundene Zinsberechnung sind von einer eventuellen Verschiebung des Zahlungstermins nicht betroffen.]

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner [oder gleich] [•% des Startpreises] [dem Schwellenwert] [•], erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [•], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Fondsanteile („**Physische Lieferung**“), wobei Bruchteile der Fondsanteile nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Fondsanteile mit dem Referenzpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung von Fondsanteilen ist ausgeschlossen.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag

²²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel²²⁴ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis]

[Ist der Referenzpreis kleiner [oder gleich] [•% Startpreises] [dem Schwellenwert] [•], erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [•] einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel²²⁵ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

- BV: das Bezugsverhältnis
- RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- RP: der Referenzpreis]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 8 (TeilKapitalschutzzertifikate Klassisch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (•)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) [unter den Voraussetzungen des Absatzes (3)].]

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[der • mit der ISIN •] [die Anteilsklasse • des [UniDeutschland I] [Carmignac Patrimoine] [Ethna-Aktiv E] [UniEuroSTOXX 50 I] [•] mit der ISIN •], der von [•] [der Union Investment Privatfonds GmbH] [der Union Investment Luxembourg S.A., Luxemburg] [der LRI Invest S.A.] [Carmignac Gestion] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet. Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind [Gründungsdokumente, Prospekte und ähnliche Dokumente] [•] bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung[, die auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) erhältlich sind].]

²²⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

²²⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
 „**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) einen offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]
 „**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der •].²²⁶ [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 „**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 „**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, •. Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 [Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]²²⁷ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]
 „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
 „**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 „**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]²²⁸ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“). [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) „**Barriere**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]²²⁹ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises].
 „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
 „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für [den] [einen] Beobachtungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil an der Maßgeblichen Börse am [jeweiligen] Beobachtungstag].
 „**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für einen OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].
 „**Höchstbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
 „**Kuponzahlung**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) berechnet].]

²²⁶ Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

²²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

„**Partizipationsfaktor**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs für einen Fondsanteil an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode wie folgt berechnet:

(a) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•]] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin.

(b) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode kleiner als die Barriere, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•]] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]] [und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin] [entfällt die Kuponzahlung].]

(•) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt berechnet:

1. Schritt: Berechnung der Wertentwicklung²³⁰:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

2. Schritt: Berechnung des Rückzahlungsbetrags:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich •, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt²³¹:

$$RB = \max(MB; WE * BB + BB)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

MB: der Mindestbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt²³²:

²³⁰ Die Wertentwicklung des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird durch den Startpreis geteilt und um Eins reduziert.

²³¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus diesem Ergebnis und dem Mindestbetrag.

²³² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert und zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

$$RB = WE * PF * BB + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt (.)] [•] [[Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikats][Anleihe]währung zu zahlen [bzw. sämtliche gemäß diesen Bedingungen lieferbaren [Fondsanteile] [•] am [[Letzten] Zahlungstermin] [Rückzahlungstermin] [•] zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Fondsanteile] [•] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung [bzw. der Physischen Lieferung] der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge [bzw. zu liefernden Fondsanteile] [•] anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Im Falle von nicht börsengehandelten Fonds

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist, wenn die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige hierzu berufene Stelle) für [den Starttag] [bzw.] [den Bewertungstag] [bzw.] [[den] [einen] Beobachtungstag] [bzw.] [[den] [einen] OptiStart-Tag] [•]
 - (a) keine Fondsanteile des Basiswerts ausgibt oder zurücknimmt,
 - (b) keinen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil berechnet und/oder veröffentlicht oder
 - (c) Fondsanteile nicht zu dem veröffentlichten Nettoinventarwert zurücknimmt,

vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls für [den Starttag] [bzw.] [[den] [einen] Bewertungstag] [bzw.] [[den] [einen] Beobachtungstag] [bzw.] [[den] [einen] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, [der auch ein Geschäftstag ist und] an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag[, der auch ein Geschäftstag ist,] noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [[des] [eines] Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]

Im Falle von börsengehandelten Fonds

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder
- (c) die Aussetzung der Rücknahme der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, [der auch ein Geschäftstag ist und] an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag[, der auch ein Geschäftstag ist,] noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [[des] [eines] Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, [Abwandlung] [Kündigung]

- (1) Liegt ein Anpassungsfall (Absatz (2)) vor, der nach Bestimmung der Emittentin für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, entscheidet die Emittentin, ob sie die Bedingungen anpasst oder die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (5) [kündigt] [abwandelt]. Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch einen anderen Fonds („**Ersatzbasiswert**“) auszutauschen und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund des Austauschs notwendig ist. Der Ersatzbasiswert muss folgende Merkmale aufweisen:
- (a) es handelt sich um einen Publikumsfonds, der zum [öffentlichen] Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
 - (b) für die Anteile an dem Ersatzbasiswert werden Preise in [Euro] [●] gestellt;
 - (c) der Ersatzbasiswert hat die gleiche oder eine ähnliche Anlagepolitik, Anlageziele und Risikoklassifizierung wie der Basiswert.
- (2) Ein „**Anpassungsfall**“ ist:
- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des Basiswerts;
 - (b) der Gesamt-Nettoinventarwert des Basiswerts wird nicht mehr in [Euro] [●] berechnet;
 - (c) gegen den Basiswert bzw. die Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
 - (d) [der Handel in bzw.] der Kauf/Verkauf von Fondsanteilen in dem Basiswert ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
 - (e) der Basiswert bzw. die Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
 - (f) die Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den Basiswert und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den Basiswert seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
 - (g) der Basiswert oder die Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
 - (h) der Basiswert bzw. das Vermögen der Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
 - (i) die Auszahlung der Fondsanteile des Basiswerts erfolgt nicht in bar;
 - (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des Basiswerts unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [●] [einem Monat] [●] [Euro 300.000.000,00];
 - (k) in Bezug auf den Basiswert liegt [an] [für] mehr als [acht] [●] aufeinanderfolgende üblichen Handelstagen eine Marktstörung vor;
 - (l) die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) muss im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission zusätzliche Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufs oder der Rücknahme von Fondsanteilen des Basiswerts, jeweils im Vergleich zum Emissionstag, zahlen;

- (m) das Halten des Basiswerts ist für die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Vergleich zur Rechtslage am Emissionstag mit Nachteilen verbunden;
- (n) Fondsanteile an dem Basiswert, die die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission erworben hat, werden zwangsweise eingezogen;
- (o) die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die Bewertung der in dem Basiswert enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind;
- (p) eine Sonderausschüttung (in welcher Form auch immer), eine Reduzierung des Gesamt-Nettoinventarwerts des Basiswerts aufgrund einer Aufspaltung des Basiswerts oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des Basiswerts. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Fondsanteilsinhaber des Basiswerts ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird; oder
- (q) jedes andere Ereignis, dass sich auf den Gesamt-Nettoinventarwert des Basiswerts oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann[.] [oder
- (●) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (iii) der Administrator das Fixing nicht mehr zur Verfügung stellt] [●] [.] [oder]
- [●) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [●] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (3) Bei anderen als den in Absatz (2) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung [oder Kündigung der Teilschuldverschreibungen] angemessen ist, [kann] [●] die Emittentin die Bedingungen anpassen oder [die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (5) kündigen] [die Zertifikate gemäß Absatz (5) abwandeln].
- (4) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (5) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] abzusichern.
- (5) **Bei Wertpapieren ohne Mindestbetrag**
 Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] bestimmt wird[, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der [Maßgeblichen [Börse] [Terminbörse]] [●] für den Kündigungsbetrag [des Basiswerts] [der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert] [●] zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [●] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

Bei Wertpapieren mit einem Mindestbetrag

Im Falle einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [[entfallen alle] [entfällt] [Kuponzahlungen] [[sowie] die Möglichkeit [auf eine Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags]] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinzt wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 7 veröffentlicht.

(6) Im Falle von nicht börsengehandelten Fonds

Falls ein von der Fondsgesellschaft oder einer anderen Stelle, die nach den Fondsdokumenten den Nettoinventarwert eines Fondsanteils veröffentlicht („**Veröffentlichungsstelle**“), veröffentlichter Nettoinventarwert des Fondsanteils, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Fondsgesellschaft oder der Veröffentlichungsstelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Nettoinventarwert innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Nettoinventarwerts und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Nettoinventarwert von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

Im Falle von börsengehandelten Fonds

Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs für einen Fondsanteil des Basiswerts, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Teilschuldverschreibungen möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können.

[Im Falle der Ersetzung des Basiswerts durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach der folgenden Formel berechnet²³³:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{[\text{NIW}][\text{SK}]_{\text{Ersatz}}}{[\text{NIW}][\text{SK}]_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

$[\text{NIW}][\text{SK}]_{\text{BW}}$: der [Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

$[\text{NIW}][\text{SK}]_{\text{Ersatz}}$: der [Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

P_{BW} : der [Startpreis] [Basispreis] [•] für einen Fondsanteil des Basiswerts

P_{Ersatz} : der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [•] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts²³⁴

²³³ Der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [•] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [Basispreis] [•] für einen Fondsanteil des Basiswerts multipliziert.

²³⁴ Relevant, wenn es einen Bewertungstag gibt.

[Im Falle der Ersetzung des Basiswerts durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [●] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [●] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel²³⁵ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{[\text{NIW}][\text{SK}]_{\text{Ersatz}}}{[\text{NIW}][\text{SK}]_{\text{BW}}}$$

dabei ist:

[NIW] [SK]_{BW}: der [Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]

[NIW] [SK]_{Ersatz}: der [Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]

R_{Faktor}: der R-Faktor]

[Im Falle der Ersetzung des Basiswerts durch einen Ersatzbasiswert wird [der Startpreis] [●] des Ersatzbasiswerts bzw. der angepasste [Nettoinventarwert] [Schlusskurs] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts für alle die dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [bzw.] [Beobachtungstage] (jeweils ein [„**Relevanter Bewertungstag**“] [bzw.] [„**Relevanter Beobachtungstag**“]) nach der folgenden Formel berechnet²³⁶:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{[\text{NIW}][\text{SK}]_{\text{Ersatz}}}{[\text{NIW}][\text{SK}]_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

[NIW] [SK]_{BW}: der [Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]

[NIW] [SK]_{Ersatz}: der [Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag]; [●]

P_{BW}: der [Startpreis] [●] [der betroffene [Referenzpreis] [bzw.] [Beobachtungspreis]] für einen Fondsanteil des Basiswerts

P_{Ersatz}: der angepasste [Startpreis] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts bzw. der angepasste [Nettoinventarwert] [Schlusskurs] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts für den Relevanten [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag]]²³⁷

[Sollte die Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [●] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbasiswerts ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbasiswerts an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [●].]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

²³⁵ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Dividend) durch den [Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Divisor) geteilt.

²³⁶ Der angepasste [Startpreis] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts bzw. der angepasste Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts für den Relevanten [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Dividend) durch den [Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [●] [bzw.] [mit dem betroffenen [Referenzpreis] [bzw.] [Beobachtungspreis]] für einen Fondsanteil des Basiswerts multipliziert.

²³⁷ Relevant, wenn es mehrere Beobachtungstage gibt.

nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen [bzw. Festlegungen,] die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [(4) Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]] nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

§ 9 Status

Die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen [Nr. •] vom •
zum Basisprospekt vom 2. Juni 2026
[inklusive Nachtrag •]

Endgültige Bedingungen

[DZ BANK] [Endlos-Zertifikate] [Zertifikate] [Express] [Extra] [Protect] [Anleihen]
[Teilkapitalschutzzertifikate] [Bonus] [Easy] [OutperformanceChance] [Renditezertifikate]
[DuoRendite] [TwinWin] [ZinsFix] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe
[und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture [und]] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [[nicht
[börsengehandelte] Fonds] [Kryptowährungs-Future] [Emissionsrechte-Future] [einen Aktienkorb]
[einen Indexkorb]

DZ BANK •²³⁸

[Basiswert[e]: [•]]

[Produktklassifizierung nach BSW²³⁹: [Aktienanleihen] [Kapitalschutz-Zertifikate] [Weitere Anlageprodukte ohne
Kapitalschutz] [Express-Zertifikate] [•]]

[Diese [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] werden (bzw. wurden) mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen]
der unten genannten ISIN, die seit dem • öffentlich angeboten werden, [erstmalig aufgestockt am •] [•]
zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission. Dies erhöht [die Gesamtstückzahl] [•] von [Stück]
[Euro] • auf [Stück] [Euro] • (•. Aufstockung).] [•]

[Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 2. Juni 2027. Das öffentliche Angebot
von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses
Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts (der „Nachfolge-Basisprospekt“) aufrechterhalten werden. Der
Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsehen und vor Ablauf der
Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen
mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der
Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte)] [•] veröffentlicht. Eine weitere
Fortführung des öffentlichen Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten
erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.] [•]²⁴⁰

ISIN: •

[Beginn des öffentlichen Angebots: •]

Valuta: •

²³⁸ Einfügung des Marketingnamens.

²³⁹ Bundesverband strukturierter Wertpapiere

²⁴⁰ Bei Fortführung des öffentlichen Angebots einfügen

[[jeweils] auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags [bzw. auf die Lieferung von [Referenzaktien] [Fondsanteilen] [Referenzwertpapieren]]
[•] gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „Prospektverordnung“) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“) [oder] [„Emittentin“] vom 2. Juni 2026, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“).

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE WWW.DZBANK-WERTPAPIERE.DE (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) [•] VERÖFFENTLICHT WERDEN.
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) [•] veröffentlicht.]

[Für ein öffentliches Angebot in [Luxemburg] [sowie] [Österreich] [•] werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) [•] veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) [•] veröffentlicht.]

Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, [F/GTFR] [•], 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle [1] unter II. Emissionsbedingungen angegebenen ISIN.]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission •
- II. Emissionsbedingungen •
- Emissionsspezifische Zusammenfassung •

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [DZ BANK] [•] („**Zertifikate**“ [„**Teilschuldverschreibungen**“] [oder] [„**Wertpapiere**“] [„**Emission**“ [oder] „**Anleihe**“]) [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] •.] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] vom • bis • [•] [, [14:00 Uhr] [16:00 Uhr], Ortszeit Frankfurt am Main,] („**Zeichnungsfrist**“) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • [zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•]²⁴¹ [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem • zu beenden bzw. zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]²⁴²

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [DZ BANK] [•] („**Zertifikate**“ [„**Teilschuldverschreibungen**“] [oder] [„**Wertpapiere**“] [„**Emission**“ [oder] „**Anleihe**“]) [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] •.] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] am • [•] [, [14:00 Uhr] [16:00 Uhr], Ortszeit Frankfurt am Main,] („**Zeichnungstag**“) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • [zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•]²⁴³ [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Zeichnungstag werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]²⁴⁴

[Der anfängliche Emissionspreis der [DZ BANK] [•] („**Zertifikate**“ [„**Teilschuldverschreibungen**“] [oder] [„**Wertpapiere**“] [„**Emission**“ [oder] „**Anleihe**“]) wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die [jeweilige] ISIN [•] [beträgt] [entspricht] [•].] [ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.]

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in •	[Im anfänglichen Emissionspreis inkludierte Kosten in •
• ²⁴⁵	• ²⁴⁶	•

] [•]

[Die im [anfänglichen] Emissionspreis inkludierten Kosten betragen •.]

[Ein Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots ist nicht vorgesehen.] [•] [Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende [der Wertpapiere] [„], spätestens jedoch am •] [•].] [Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende [der Wertpapiere], spätestens jedoch mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts (•). Im Falle der Fortführung des öffentlichen Angebots mit einem Nachfolge-Basisprospekt endet das öffentliche Angebot mit der Gültigkeit des Nachfolge-Basisprospekts, falls das öffentliche Angebot nicht mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten fortgeführt wird.]

²⁴¹ Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

²⁴² Relevant für Wertpapiere mit Zeichnungsfrist.

²⁴³ Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

²⁴⁴ Relevant für Wertpapiere mit einem Zeichnungstag.

²⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]

[Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält [die vertreibende Bank] [der Vertriebspartner] [die Vertriebsstelle] [•] als Vertriebsvergütung, die im Emissionspreis enthalten ist, [unmittelbar den Ausgabeaufschlag] [und] [[bis zu] •% des [Basisbetrags] [Nennbetrags] [•].]

[Die Emittentin kann auf Basis bestehender Vertriebsvereinbarungen eine Vertriebsvergütung von [bis zu] •% [vom aktuellen Emissionspreis] [vom Nennbetrag] zahlen.] [•] [Es gibt keine Vertriebsvergütung.]

[Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken] [und/oder ggf. weiteren Banken] [und/oder einem oder mehreren Vertriebspartnern] [(„Vertriebsstellen“)] angeboten[.] [•] [, insbesondere von der/den folgenden:

Name	Straße	Postleitzahl	Ort
•	•	•	•

] [•]

[Die Emittentin hat mit dem/den in der Tabelle genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] ([jeweils ein „Platzeur“) einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Wertpapiere abgeschlossen. Der Platzeur erhält eine Übernahmeprovision[, die im Emissionspreis enthalten ist,] in Höhe von [•% des [Basisbetrags] [Nennbetrags]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevolumen] [•] das Absatzrisiko.

Platzeur	Straße	Postleitzahl und Ort	Datum des Übernahmevertrags	[Übernahmevolumen] [•]
•	•	•	•	•

] [•]

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. [Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.] [Die Wertpapiere werden als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug begeben. Die Erträge aus der Ausgabe dieser Wertpapiere werden zur Finanzierung des allgemeinen Geschäfts der Emittentin verwendet. Zur Valuta der Wertpapiere weist die Emittentin einen Anteil des Pools Nachhaltiger Vermögenswerte diesen Wertpapieren zu, der mindestens den Erträgen aus der Ausgabe der Wertpapiere entspricht. Über die gesamte Laufzeit hält der Pool Nachhaltiger Vermögenswerte einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Sustainable Finance Disclosure Regulation von mindestens 66,6%.] [Für jedes Wertpapier zahlt die Emittentin aus den Erträgen Euro • [zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer] an •.]²⁴⁷ [Für jedes Wertpapier zahlt die Emittentin aus den Erträgen Euro • [zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer] an •. Darin enthalten sind Euro • des Anlegers, die in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des Wertpapiers berücksichtigt sind.]²⁴⁸ [Für jedes Wertpapier zahlt die Emittentin aus den Erträgen Euro • [zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer] an •. Zusätzlich unterstützt die Vertriebsstelle • ebenfalls unmittelbar mit Euro • [zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer].]²⁴⁹ [Darüber hinaus ist die Emittentin in der Verwendung der Erträge frei.] [•]]

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

[Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.]

[Die Wertpapiere sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [ab dem •] [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]

²⁴⁷ anzuwenden, wenn die Emittentin den Sponsoringbetrag unmittelbar an den Sponsoringpartner zahlt

²⁴⁸ anzuwenden, wenn die Emittentin den Sponsoringbetrag unmittelbar an den Sponsoringpartner zahlt und in diesem Betrag ein Beitrag des Anleger enthalten ist

²⁴⁹ anzuwenden, wenn die Emittentin und die Vertriebsstelle den Sponsoringbetrag unmittelbar an den Sponsoringpartner zahlen

[-cats-DIRECT an der Börse Stuttgart]
[- Euro MTF Markt der Luxemburger Börse] [•]²⁵⁰]

[Die Wertpapiere wurden am • [in den Freiverkehr an der •] [und] [in den Freiverkehr an der •] [•] einbezogen. Die zusätzlich begebenen Wertpapiere der [•] Aufstockung sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]
[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]
[-cats-DIRECT an der Börse Stuttgart]
[- Euro MTF Markt der Luxemburger Börse] [•]²⁵¹]

[Eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]

5. Informationen [zum Basiswert] [bzw. zum Ersatzbasiswert] [zu den Referenzaktien] [zu den Fondsanteilen] [zu den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. zur zugrundeliegenden virtuellen Währung] [bzw. zum zugrundeliegenden Emissionsrecht] [zum Referenzwertpapier]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] (wie in den Emissionsbedingungen definiert) sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [zur Valuta] [•] unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.

[•]²⁵²

[Der als Basiswert zugrundeliegende Kryptowährungs-Future ist an den Wert einer virtuellen Währung gebunden.] [•] [Virtuelle Währungen sind eine digitale Abbildung von Wert, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss. Virtuelle Währungen werden von natürlichen und juristischen Personen als Tauschmittel verwendet und können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden. Die meisten zurzeit etablierten virtuellen Währungen basieren auf der Idee einer nichtstaatlichen Ersatzwährung mit begrenzter Geldmenge. Eine wichtige Eigenschaft der meisten virtuellen Währungen ist, dass es keine zentrale Instanz gibt, die Transaktionen bzw. Guthaben kontrolliert, genehmigt, ablehnt oder verwaltet. Einmal getätigte Transaktionen sind grundsätzlich irreversibel. Virtuelle Währungen verwaltet der jeweilige Inhaber mit seinen öffentlichen und privaten Schlüsselpaaren zur Authentifizierung von Transaktionen. Neben der digitalen Übertragung von virtuellen Währungen ist es auch möglich Schlüssel physisch zwischen Personen zu übertragen, indem diese etwa auf Datenträgern weitergegeben werden.]

[Der als Basiswert zugrundeliegende Emissionsrechte-Future ist an den Wert eines Emissionsrechtes gebunden.] [•] [In diesem Fall handelt es sich um Emissionsrechte, die unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EG („**Emissionshandelsrichtlinie**“), in ihrer jeweils gültigen Fassung, diese Richtlinie konkretisierenden oder ergänzenden Rechtsakten sowie Rechtsakten der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie ausgegeben und reguliert werden. Die Marktteilnehmer sowie die technische Abwicklung des Handels dieser Emissionsrechte unterliegen den besonderen Regularien des EU-Emissionshandelsystems.]

[Bei den Wertpapieren besteht die Möglichkeit auf physische Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] [Fondsanteilen] [(wie in den Emissionsbedingungen definiert)] [•]. Der Anleger ist daher den spezifischen [Emittenten- und] [Wertpapierrisiken] [Risiken] der [eventuell] zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] [Fondsanteile] ausgesetzt und sollte sich bereits bei Erwerb der Wertpapiere über die [eventuell] zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] [Fondsanteilen] [sowie deren Emittenten informieren].]

²⁵⁰ Für eventuell weitere Börsen

²⁵¹ Für eventuell weitere Börsen

²⁵² Indexbeschreibung oder andere Basiswertbeschreibungen sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift [„Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)“] [„Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)“] [„Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)“] [„Rückzahlungsprofil 4 (Zertifikat mit Laufzeit)“] [„Rückzahlungsprofil 5 (Express Anleihe Extra)“] [„Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)“] [„Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Korb Easy)“] [„Rückzahlungsprofil 8 (TeilKapitalschutz-zertifikate Klassisch)“] [„Rückzahlungsprofil 9 (TeilKapitalschutz-zertifikate Korb Durchschnitt)“] [„Rückzahlungsprofil 10 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)“] [„Rückzahlungsprofil 11 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)“] [„Rückzahlungsprofil 12 (Bonus mit höherem Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 13 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 14 (Bonus Easy ohne Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 15 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 16 (OutperformanceChance Zertifikate mit Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 17 (OutperformanceChance Zertifikate)“] [„Rückzahlungsprofil 18 (OneTouch)“] [„Rückzahlungsprofil 19 (DuoRenditeZinsFix Express)“] [„Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)“] [„Rückzahlungsprofil 21 (TwinWin Continuous)“] [„Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus)“] sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer [2.2.1] [2.2.2] [2.2.3] [2.2.4] [2.2.5] [2.2.6] [2.2.7] des Kapitels II des Basisprospekts [•] anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift [„1. Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)“] [„2. Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)“] [„3. Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)“] [„4. Rückzahlungsprofil 4 (Zertifikat mit Laufzeit)“] [„5. Rückzahlungsprofil 5 (Express Anleihe Extra)“] [„6. Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)“] [„7. Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Korb Easy)“] [„8. Rückzahlungsprofil 8 (TeilKapitalschutz-zertifikate Klassisch)“] [„9. Rückzahlungsprofil 9 (TeilKapitalschutz-zertifikate Korb Durchschnitt)“] [„10. Rückzahlungsprofil 10 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)“] [„11. Rückzahlungsprofil 11 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)“] [„12. Rückzahlungsprofil 12 (Bonus mit höherem Cap)“] [„13. Rückzahlungsprofil 13 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)“] [„14. Rückzahlungsprofil 14 (Bonus Easy ohne Cap)“] [„15. Rückzahlungsprofil 15 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)“] [„16. Rückzahlungsprofil 16 (OutperformanceChance Zertifikate mit Cap)“] [„17. Rückzahlungsprofil 17 (OutperformanceChance Zertifikate)“] [„18. Rückzahlungsprofil 18 (OneTouch)“] [„19. Rückzahlungsprofil 19 (DuoRenditeZinsFix Express)“] [„20. Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)“] [„21. Rückzahlungsprofil 21 (TwinWin Continuous)“] [„22. Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Plus)“] zu finden.

[8. Benchmark-Verordnung

[Erklärung gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“):

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge [bzw. die Anzahl lieferbarer Referenzaktien] [•] werden unter Bezugnahme auf die folgende[n] Benchmark[s] im Sinne der Benchmark-Verordnung berechnet, welche von [dem] [den] folgenden Administrator[en] bereitgestellt [wird] [werden]:

[Das] [Der] • wird von • („**Administrator**“ [„**Fixing**“] [oder • genannt] [, welcher auch der Indexsponsor ist]) bereitgestellt.

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der [Administrator] [Fixing] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.²⁵³ [•]

[Der Basiswert ist eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“) [und wird von •²⁵⁴

²⁵³ Dieser Sachverhalt kann mehrfach angewendet werden.

²⁵⁴ Name des Administrators einfügen

(„**Administrator**“ [„**Basiswert**“] [, welcher auch der Indexsponsor ist]) bereitgestellt. [•] [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der [Administrator] [Basiswert] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]] [•]]

[8] [9]. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind][•]²⁵⁵

²⁵⁵ Auszufüllen, falls Interessenkonflikte bestehen

II. [Emissionsbedingungen]

[Tabelle 1: Ausstattungsmerkmale der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]]

[Tabelle 2: Angaben zum Basiswert]

[Die Emissionsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN. [Die für den Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]

•²⁵⁶

²⁵⁶ Emissionsbedingungen wie im Abschnitt VII des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

•²⁵⁷

²⁵⁷ Zusammenfassung wird für die Emission gemäß Artikel 7 der Prospektverordnung vervollständigt und hier eingefügt.

IX. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Zum Datum des Basisprospekts sind die Wertpapiere, deren öffentliches Angebot unter diesem Basisprospekt als Nachfolge-Basisprospekt fortgeführt werden soll, in einer Liste mit ihrer jeweiligen ISIN auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Die Liste mit den ISIN der Betreffenden Wertpapiere ist auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) unter diesem Basisprospekt veröffentlicht und dort abrufbar.

Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Wertpapiere sind auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) veröffentlicht. Sollte sich eine der vorgenannten Internetseiten ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

X. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere

Allgemeiner Hinweis

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers sowie des Gründungsstaats der Emittentin (Bundesrepublik Deutschland) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

XI. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main